

Dieser Prospekt ersetzt mit dem Datum dieses Prospekts den BASISPROSPEKT vom 3.6.2014 („Prospekt 2014“) für das öffentliche Angebot des Angebotsprogramms der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft 2014/15 von Schuldverschreibungen und derivativen Finanzinstrumenten und deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt. Schuldverschreibungen des Emittenten, die nach dem Datum dieses Prospekts begeben werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Prospekts. Auch Emissionen, die unter dem Prospekt 2014 begeben wurden (die "Altemissionen"), können unter diesem Prospekt derart aufgestockt werden, dass sie mit diesen Altemissionen eine einheitliche Serie bilden, und unter diesem Prospekt öffentlich angeboten werden.



**BASISPROSPEKT
für das öffentliche Angebot
des Angebotsprogramms der**

**HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft
2015/16**

**von Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapieren
und für deren Zulassung zum Handel an einem geregelten
Markt**

Eisenstadt, am 03. Juni 2015

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs1 KMG.

Der Emittent wird jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag gemäß § 6 KMG nennen.

ALLGEMEINE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN UND LISTE DER AUFGENOMMENEN DOKUMENTE

Investoren haben sich bei einer Investitionsentscheidung auf ihre eigene Einschätzung des Emittenten sowie der Vorteile und Risiken, die mit der Investition in Schuldverschreibungen und derivative Wertpapiere des Emittenten zusammenhängen, zu verlassen.

Jedwede Entscheidung zur Investition in die Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapieren der Bank Burgenland unter diesem Angebotsprogramm sollte ausschließlich auf diesem Prospekt getroffen werden, wobei zu bedenken ist, dass jedwede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder von Vertragsverhältnissen, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information der Anleger dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden kann. Vor einer Anlegerentscheidung sollte daher individuelle Beratung eingeholt werden.

Der Prospekt stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapieren dar und dient ausschließlich zur Information potentieller Anleger.

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapieren der Bank Burgenland sind von keiner Zulassungs-, Billigungs- oder Aufsichtsbehörde in Österreich und keiner Wertpapier-, Billigungs- oder Zulassungsstelle im Ausland noch in sonstiger Weise empfohlen worden.

Dieser Prospekt wurde gemäß den Anhängen V, XI, XXII und XXX der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 i.d.g.F. der Kommission vom 29.4.2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG i.d.g.F. des Europäischen Parlamentes und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung erstellt.

Dieser Prospekt wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) als der nach dem österreichischen Kapitalmarktgesetz zuständigen Aufsichtsbehörde gebilligt. Der Emittent hat die österreichische Finanzmarktaufsicht ersucht, diesen Prospekt an die

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), die zuständige Aufsichtsbehörde in Luxemburg zu notifizieren.

Der Inhalt des Prospektes ist nicht als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht, insbesondere nicht im Sinne des WAG 2007 zu verstehen. Der Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch hierfür konzessionierte Anbieter.

Dieser Prospekt enthält auch Aussagen mit Prognosecharakter. Durch den Eintritt nicht absehbarer Risiken, ist es möglich, dass die tatsächlichen, in der Zukunft liegenden Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse der Bank Burgenland von jenen abweichen, die in diesem Prospekt ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Vor dem Hintergrund der Unwägbarkeiten nicht absehbarer (unbekannter) Risiken dürfen sich Anleger nicht auf Aussagen mit Prognosecharakter verlassen.

Die Angaben in diesem Prospekt beziehen sich auf die zum Datum des Prospektes geltende Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung, die sich jederzeit ändern kann. Dies gilt insbesondere für steuerliche Angaben.

Keine Person ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen abzugeben, die nicht im Prospekt enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese vom Emittenten autorisiert worden sind.

Dieser Prospekt samt Endgültiger Bedingungen darf weder ganz oder teilweise reproduziert noch weitervertrieben werden. Jeder Anleger stimmt der eingeschränkten Verwendung mit Entgegennahme dieses Prospektes zu. Ausschließlich der Emittent sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Prospekt und Endgültigen Bedingungen genannten Quellen haben die zur Erstellung dieser Dokumente benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Verkaufsbeschränkungen

Dieser Prospekt darf in keinem anderen Land als Österreich oder Luxemburg veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot bestehen oder bestehen könnten. Insbesondere darf der Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika gebracht werden.

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere der Bank Burgenland sind und werden in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 („Securities Act“) registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechtes (insbesondere des United States Tax Equity and Fiscal Responsibility Act 1982 und des U.S. Internal Revenue Code). Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere nicht innerhalb der **Verinigten Staaten von Amerika** oder an U.S. Personen (im Sinne der Regelungen des Securities Act und der TEFRA Rules) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

In keinem **EWR-Mitgliedstaat**, der die EU-Prospekt-Richtlinie umgesetzt hat, dürfen die Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere öffentlich angeboten werden, außer

- a) es wurde im Einklang mit den jeweils anwendbaren Umsetzungsvorschriften zur EU-Prospekt-Richtlinie vor oder gleichzeitig mit dem Angebotsbeginn ein von der Billigungsbehörde im Angebotsstaat gebilligter oder dieser notifizierter Prospekt ordnungsgemäß veröffentlicht und die Gültigkeitsdauer des Prospekts ist noch nicht abgelaufen;
- b) es handelt sich um ein Angebot, das an qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 2 Abs 1 lit e der EU-Prospekt-Richtlinie gerichtet ist; oder
- c) es handelt sich um ein Angebot, das sonst keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospektes durch den Emittenten gemäß Art. 3 der EU-Prospekt-Richtlinie auslöst.

Unter „öffentlichem Angebot“ der Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere in einem Angebotsstaat, der EWR-Mitgliedstaat ist, ist eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wobei Abweichungen von dieser Definition in den nationalen Umsetzungsbestimmungen zur EU-Prospekt-Richtlinie miterfasst sein sollen.

Außerdem dürfen die Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere nur im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Bestimmungen angeboten und/oder veräußert werden.

Liste der durch Verweis in den Basisprospekt aufgenommenen Dokumente

➤ *Jahresfinanzbericht der Bank Burgenland für das Geschäftsjahr 2013*

Der Konzernabschluss wurde am 04.04.2014 veröffentlicht und ist am Sitz des Emittenten, 7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 33, während der Geschäftszeiten erhältlich.

➤ *Jahresfinanzbericht der Bank Burgenland für das Geschäftsjahr 2014*

Der Konzernabschluss wurde am 09.04.2015 veröffentlicht und ist am Sitz des Emittenten, 7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 33, während der Geschäftszeiten erhältlich

➤ Endgültige Bedingungen der Anleihen (Schuldverschreibungen und derivative Finanzinstrumente), welche von der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft unter dem Angebotsprogramm 2013/14 begeben wurden (Anhang Emissionsbedingungen und Anhang Konditionenblatt, Seiten 110-134)

➤ Endgültige Bedingungen der Anleihen (Schuldverschreibungen und derivative Finanzinstrumente), welche von der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft unter dem Angebotsprogramm 2014/15 begeben wurden (Anhang Emissionsbedingungen und Anhang Konditionenblatt, Seiten 113-134)

Der Emittent erklärt, dass die nicht aufgenommenen Teile von verwiesenen Dokumenten entweder für den Anleger nicht relevant sind oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten sind.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS / DEFINITIONEN

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie StF: JGS Nr. 946/1811 (ABGB), i.d.g.F.
Additional Tier 1	Teil der Eigenmittel einer Bank; Wertpapiere sind laut CRR nur dann als Additional Tier 1 geeignet, wenn sie insbesondere Bestimmungen enthalten, welche bei Eintreten bestimmter Ereignisse eine Wertberichtigung des Kapitalbetrages oder eine Umwandlung in Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) vorsehen, vgl Art 52 CRR.
Ausschüttungsfähiger Gewinn	Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB (Unternehmensgesetzbuch) unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen. Maßgebend ist der Gewinn des Emittenten als Einzelinstitut, welcher auf Basis des UGB und des BWG ermittelt wird. Maßgebend ist die Position VIII der Anlage 2 zu § 43 Abs 2 BWG (Bilanzgewinn/Bilanzverlust)
BaSAG	Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) BGBl I Nr 98/2014 i.d.g.F.
Basel III	Regelwerk für Kreditinstitute, welches insbesondere Anforderungen an Eigenmittel aufstellt. Die Umsetzung erfolgte durch CRD IV und CRR
Basisprospekt	Basisprospekt im Sinne des § 1 Abs. (1) Z. 17 KMG
Basispunkt	Im Finanzwesen gebräuchliche Einheit zur Angabe des Zinssatzes, 100 Basispunkte entsprechen einem Prozentpunkt (1%-Punkt)
BBG 2011	Budgetbegleitgesetz 2011BGBl I Nr. 111/2010
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen BGBl. Nr. 532/1993 (Bankwesengesetz - BWG), i.d.g.F.
BörseG	Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen (Börsegesetz 1989), i.d.g.F.
BGBl	Bundesgesetzblatt
CHF	Schweizer Franken; das gesetzliche Zahlungsmittel der Schweizerischen Eidgenossenschaft (oder das an seine Stelle tretende gesetzliche Zahlungsmittel)

CRD IV	Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG i.d.g.F
Credit Spread	jene Spanne, die der Emittent einem Gläubiger als Aufschlag für das eingegangene Kreditrisiko bezahlen muss. Credit-Spreads werden als Aufschläge auf aktuelle Marktzinssätze ausgedrückt
„CRR“ oder „Capital Requirements Regulation“	Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012
DepotG	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (DepotG) i.d.g.F.
Emittent	Emittent ist die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, im Folgenden auch „Bank Burgenland“.
„Endgültige Bedingungen“	Die Endgültigen Bedingungen im Sinne des § 7 Abs. (4) KMG einer Emission der Bank Burgenland, die nicht im Prospekt (oder einem Nachtrag) enthalten sind und bei der FMA hinterlegt wurden. Die Endgültigen Bedingungen einer Emission werden gemeinsam durch das Konditionenblatt und die Emissionsbedingungen gebildet.
ESTG	Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG) i.d.g.F.
EU-Prospekt-Richtlinie	Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 i.d.g.F.
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate: Ein für Termingelder (Termineinlagen, Festgeld) im Geldmarkt in Euro ermittelter Zwischenbanken-Zinssatz. Die Quotierung dieses Zinssatzes erfolgt durch repräsentative Banken (EURIBOR Panel-Banken).
Euro oder EUR	Euro; Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 1.1.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen oder die an seine Stelle tretende Währung.
EUR-Swap-Satz:	fixer Zinssatz, den europäische Banken für Gelder mit bestimmten Laufzeiten über einem Jahr untereinander vereinbaren. Die Euro-Swap-Sätze werden täglich um 11 Uhr Frankfurter Zeit von einer unabhängigen Stelle (ISDA International Swap and Derivatives Association, Inc.) als Durchschnitt der quotierten Zinssätze von maßgeblichen europäi-

schen Banken ermittelt. Die Quotierungen, die von 16 Banken stammen, stellen einen Zinssatz dar, zu dem diese Banken im Interbankenhandel einen Swap mit entsprechender Laufzeit und entsprechendem Kapitalbetrag kaufen bzw. verkaufen würden. Als Basis dient der Sechsmonats-Euribor mit Ausnahme für die Laufzeit von einem Jahr, hier dient der Drei-Monats-Euribor als Basis.

GBP Pfund Sterling; das gesetzliche Zahlungsmittel des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland einschließlich der Kanalinseln und der Isle of Man sowie bestimmter britischer Überseegebiete (oder das an seine Stelle tretende gesetzliche Zahlungsmittel)

Geldmarktinstrumente Unter den Begriff Geldmarktinstrumente fallen Finanzinstrumente, die aufgrund ihrer Laufzeit und ihres Emittenten- und Anlegerkreises dem Geldmarkt zugeordnet werden können. Dabei werden Finanzinstrumente dem Geldmarkt zugeordnet, wenn ihre Laufzeit 12 Monate nicht übersteigt.

Gewährträger Das jeweilige Bundesland, in welchem eine Landes- Hypothekenbank ihren Sitz hat, im Falle des Emittenten das Burgenland

going concern Grundsatz der Unternehmensfortführung: Begriff aus dem Rechnungswesen: Bei der Bewertung wird von Bilanzposten von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen, sofern weder tatsächliche noch rechtliche Gegebenheiten dieser Annahme entgegenstehen.

gone concern Liquidationsansatz: Begriff aus dem Rechnungswesen: die Bewertung stellt darauf ab, dass bei einer fiktiven Liquidation (ohne Abstellen auf Zerschlagungswerte) die Gläubiger vollständig befriedigt werden könnten.

GRAWE Gruppe Die Grazer Wechselseitige Versicherung AG und ihre vollkonsolidierten Töchter

Haftungsverbund Haftungsgemeinschaft der HYPO-Banken Österreich. Die HYPO Banken Österreich haften zur ungeteilten Hand für alle bis zum 02. April 2003 entstandenen Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank (Österreich) AG ("Pfandbriefbank") (vormals: Pfandbriefstelle). Für alle vom 03. April 2003 bis zum 01. April 2007 entstandenen Verbindlichkeiten haften die HYPO Banken Österreich zur ungeteilten Hand nur dann, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30. September 2017 hinausgehen. Für alle nach dem 01. April 2007 entstandenen Verbindlichkeiten besteht keine Haftung mehr. Der Umfang der von der Haftung erfassten Verbindlichkeiten ist von der Pfandbriefbank (Österreich) AG ("Pfandbriefbank") (vormals: Pfandbriefstelle) jährlich zum Bilanzstichtag zu ermitteln und in einen gesonderten haftungsrechtlichen Prüfungsbericht

		aufzunehmen.
Hebelwirkung		Eine im Zusammenhang mit der Wertentwicklung von derivativen Wertpapieren gebräuchliche Kenngröße. So würde etwa ein dreifacher Hebel besagen, dass die Wertentwicklung dreimal stärker ist als die Veränderung im zugrunde liegenden Basiswert (z.B. eine bestimmte Aktie). Je größer dieser Hebel, desto größer auch die damit verbundene Hebelwirkung.
HETA		HETA ASSET RESOLUTION AG, die „Bad Bank“ der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG. Die HETA ist eine Abbaugesellschaft im Eigentum der Republik Österreich mit gesetzlichem Auftrag, den notleidenden Teil der 2009 verstaatlichten der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG so effektiv und wertschonend wie möglich zu verwerten.
HGB oder UGB		Handelsgesetzbuch, durch BGBl. I Nr. 120/2005 mit Wirkung ab 1. Jänner 2007 umbenannt in „Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch-UGB)“ i.d.g.F.
HVPIxT		„Harmonisierter Verbraucherpreisindex exklusive Tabak“: Index, der die Preisentwicklung für einen definierten Waren- und Dienstleistungskorb (ausgenommen Tabakindustrie) im Euroraum widerspiegelt. Der Index ist zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospektes unter http://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&plugin=0&language=de&pcode=teicp240 unter folgender Bezeichnung: HVPI – Gesamtindex ohne Tabak / Euroraum (wechselnde Zusammensetzung) auffindbar.
HYPO-Banken Österreich	Österreich	Austrian Anadi Bank AG, HETA ASSET RESOLUTION AG, Hypo-Bank Burgenland AG, HYPO NOE Gruppe Bank AG, HYPO NOE Landesbank AG, Oberösterreichische Landesbank AG, Salzburger Landes-Hypothekenbank AG, Landes-Hypothekenbank Steiermark AG, Hypo Tirol Bank AG, Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG, HYPO-WOHNBAUBANK AG, Pfandbriefbank (Österreich) AG, HYPO-Banken werden auch als „Landes-Hypothekenbanken“ bezeichnet.
HYPO Banken-Sektor		Ein Sammelbegriff für die HYPO-Banken Österreich, deren Interessen durch den Fachverband der Landes-Hypothekenbanken in der Wirtschaftskammer Österreich vertreten werden.
HYPO BURGENLAND Gruppe		Der Emittent und seine in die Konsolidierung der Konzernbilanz einbezogenen Tochtergesellschaften. Diese wird auch als „GRAWE Bankengruppe“ bezeichnet
HYPO Group Alpe Adria		Die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (FN 108415i) und ihre Tochtergesellschaften.

ICMA (früher: ISMA)	International Capital Market Association, ein Internationaler Branchenverband für Kapitalmarktteilnehmer mit Sitz in Zürich. Eine wesentliche Aufgabe der ICMA ist die Selbstregulierung des Kapitalmarktgeschäftes. Die ICMA erarbeitet Regeln, Standards und Verhaltenskodices zu Handelsgeschäften.
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
ISDA	International Swaps and Derivatives Association, Inc.
ISIN	International Securities Identification Number
JPY	Japanischer Yen; das gesetzliche Zahlungsmittel Japans (oder das an seine Stelle tretende gesetzliche Zahlungsmittel)
Kapitalgarantie	Der Emittent sichert bei Wertpapieren mit „Kapitalgarantie“ zu, dass die Rückzahlung am Ende der Laufzeit zum Nominale (oder einem andern definierten Betrag) erfolgt.
KES	Kapitalertragsteuer, eine Form der Erhebung der Einkommensteuer bei bestimmten Einkünften
KMG	Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes (Kapitalmarktgesetz) i.d.g.F.
KWG	Kreditwesengesetz, der Vorläufer des BWG
Kuratorengesetz 1874	Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, i.d.g.F.
Kuratorenergänzungsgesetz 1877	Gesetz vom 5. Dezember 1877, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874 (RGBl. Nr. 48 und 49) betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen und auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen erlassen werden, i.d.g.F.
LIBOR	London Interbank Offered Rate: Im Interbankenhandel am Londoner Geldmarkt angewendeter kurzfristiger Referenzzinssatz, zu dem eine Bank einer anderen kurzfristige Einlagen überlässt bzw. Geldmarktkredite aufnimmt.
MEUR	Millionen Euro
MTF	Multilaterales Handelssystem (MTF) gemäß der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID“) sowie gemäß § 1 Z 9 WAG

2007.

Nachrangige Gläubiger	Inhaber von Nachrang – Schuldverschreibungen
Nachrang-Schuldverschreibungen	Unter diesem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen, welche als Ergänzungskapital nach Maßgabe der Bestimmungen der 63 CRR anrechenbar sind
Nachrangige Schuldverschreibungen	nachstehende Eigenmittelinstrumente: Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs 7 BWG idF BGBl Nr 532/1993, Nachrangigem Kapital gemäß § 23 Abs 8 BWG idF BGBl Nr 532/1993 sowie von Nachrang-Schuldverschreibungen
NOK	Norwegische Krone; das gesetzliche Zahlungsmittel des Königreiches Norwegen (oder das an seine Stelle tretende gesetzliche Zahlungsmittel)
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank AG, Am Hof 4, 1010 Wien
Pfandbriefstelle	Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken mit dem Sitz in Wien und der Firmenbuchnummer 86177 g. Mit Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 17.06.2014 wurde der bankgeschäftliche Betrieb der Pfandbriefstelle (und somit auch deren Emissionen) gemäß § 92 BWG in die Pfandbriefbank (Österreich) AG, mit dem Sitz in Wien und der Firmenbuchnummer 422885 s, eingebracht. Die einbringende Pfandbriefstelle haftet gemäß § 92 Abs 9 BWG mit ihrem gesamten Vermögen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank (Österreich) AG im Falle von deren Zahlungsunfähigkeit.
Pfandbriefbank (Österreich) AG	Pfandbriefbank (Österreich) AG mit dem Sitz in Wien und der Firmenbuchnummer FN 422885 s (vormals Pfandbriefstelle)
PLN	Polnischer Zloty; das gesetzliche Zahlungsmittel der Republik Polen (oder das an seine Stelle tretende gesetzliche Zahlungsmittel).
Prospekt	Dieser Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, etwaiger Annexen und den Dokumenten, die in Form eines Verweises einbezogen sind.
Qualifizierte Anleger	Qualifizierte Anleger im Sinne Art. 2 Abs 1 lit e der EU-Prospekt-Richtlinie
Schuldverschreibungen	Sämtliche Anleihen der Bank Burgenland, die unter diesem Angebotsprogramm begeben werden. Unter Schuldverschreibungen fallen daher auch unter diesem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von einer derivativen Komponente (Interest Rate Linked Notes und Inflation Linked Notes) abhängt. Diese Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von einer derivativen Komponente

abhängt, werden auch als „derivative Wertpapiere“ bezeichnet.

TARGET2	Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 („TARGET2“) Zahlungssystem.
Tier1 (Common Equity Tier 1)	„Kernkapital“ Teil der Eigenmittel eines Kreditinstitutes, bestehend aus dem eingezahlten Kapital (Grundkapital), Fonds für allgemeine Bankrisiken, einbehaltenen Gewinnen und weiteren Bestandteilen (vgl Art 26 CRR)
Tier 2	„Ergänzungskapital“ Teil der Eigenmittel eines Kreditinstitutes bestehend aus dem Ergänzungskapital, den stillen Reserven und weiteren Bestandteilen (vgl Art 62 CRR).
TEUR	Tausend Euro
UGB	Unternehmensgesetzbuch gemäß Artikel I des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2005 i.d.g.F. siehe oben „HGB“ oder „UGB“.
USD	US – Dollar; das gesetzliche Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten von Amerika (oder das an seine Stelle tretende gesetzliche Zahlungsmittel)
WAG 2007	Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen (Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 –WAG 2007), BGBl. I Nr. 60/2007 i.d.g.F.

INHALTSVERZEICHNIS:

ALLGEMEINE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN UND LISTE DER AUFGENOMMENEN DOKUMENTE	2
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS / DEFINITIONEN	6
I. ZUSAMMENFASSUNG	18
II. RISIKOFAKTOREN	34
1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN EMITTENTEN UND SEINE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	35
2. ALLGEMEINE RISIKEN IN BEZUG AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	47
III. EMITTENTENBESCHREIBUNG	56
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN	56
2. ABSCHLUSSPRÜFER	56
3. RISIKOFAKTOREN	57
4. ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN	57
5. GESCHÄFTSÜBERBLICK	60
6. ORGANISATIONSTRUKTUR	63
7. TREND INFORMATIONEN	65
8. GEWINNPROGNOSEN ODER GEWINNSCHÄTZUNGEN	68
9. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE ..	68
10. HAUPTAKTIONÄRE	73
11. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES EMITTENTEN	74
11.7. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten	76
12. WESENTLICHE VERTRÄGE	77
13. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN	77
13.1. Erklärung oder Bericht einer Person, die als Sachverständiger handelt...	77
13.2. Angaben von Seiten Dritter	77
14. EINSEHBARE DOKUMENTE	77
IV. WERTPAPIERBESCHREIBUNG	78
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN	78
1.1. Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind	78
1.2. Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern	78
2. RISIKOFAKTOREN	78
2.1. Klare Offenlegung der Risikofaktoren, die für die anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind	78
3. WICHTIGE ANGABEN	78
3.1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen die an der Emission/ dem Angebot beteiligt sind	78
3.2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge	79
4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE	79
4.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN	79

4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden.....	80
4.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind ..	81
4.4. Währung der Wertpapieremission	81
4.5. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die den Rang beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachordnen können	81
4.6. Beschreibung der Rechte die an die Wertpapiere gebunden sind - einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen-, und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte	82
4.7. Angaben zu Zinssatz und Bestimmung zur Zinsschuld	85
4.8. Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	88
4.9. Angabe der Rendite.....	91
4.10. Vertretung von Schuldtitelinhabern unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge einsehen kann, die diese Vertretung regeln	92
4.11. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden	92
4.12. Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere	92
4.13. Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.....	92
4.14. Steuerliche Behandlung	92
5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	101
5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung.....	101
5.1.1. Bedingungen denen das Angebot unterliegt.....	101
5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist der Betrag nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum	102
5.1.3. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während der das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens	102
5.1.4. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	102
5.1.5. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder des aggregierten zu investierenden Betrags).....	102
5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	102
5.1.7. Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind	103
5.1.8. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten	103
5.2. Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung	103
5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden. Erfolgt das Angebot gleichzeitig	

auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche	103
5.2.2. Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist.....	103
5.3. Preisfestsetzung	104
5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels deren der Angebotspreis festgelegt wird, und des Verfahrens für die Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden	104
5.4. Platzierung und Übernahme	104
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern der Emittent oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots	104
5.4.2. Namen und Geschäftsanschriften der Zahlstellen und der Depotstellen in jedem Land	104
5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision	104
5.4.4. Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird	105
6. ZULASSUNG DER WERTPAPIERE ZUM HANDEL	105
6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind oder sein werden.....	105
6.2. Angabe sämtlicher geregelten oder gleichwertigen Märkte, auf denen nach Kenntnis des Emittenten Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.....	105
6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage	105
7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	105
7.1. An der Emission beteiligte Berater und Erklärung zu der Funktion, in der sie gehandelt haben	105
7.2. Angabe weiterer Informationen in der Wertpapierbeschreibung, die von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben. Reproduktion des Berichts oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörden Zusammenfassung des Berichts.....	105
7.3. Name, Geschäftsadresse, Qualifikationen und - falls vorhanden - das wesentliche Interesse am Emittenten von Personen, die als Sachverständiger handeln und deren Erklärung oder Bericht in die Wertpapierbeschreibung aufgenommen wurde	105

7.4. Bestätigung, dass Information, die von Seiten Dritter übernommen wurde, korrekt wiedergegeben wurde.....	106
7.5. Angabe der Ratings, die dem Emittenten oder seinen Schuldtiteln auf Anfrage des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit dem Emittenten beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden	106
7.6. Bekanntmachungen nach erfolgter Emission	106
V. ZUSÄTZLICHE ANGABEN FÜR DERIVATIVE WERTPAPIERE.....	107
1.1. Erklärung über die derivativen Wertpapiere	107
1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere sowie Ausübungstermin oder endgültiger Referenztermin	107
1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.....	107
1.4. Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt und Angabe des Zahlungs- oder Liefertermins und der Art und Weise der Berechnung.....	107
2. Angaben über die zugrunde liegenden Aktien.....	107
2.1 Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.....	107
2.2. Erklärungen zur Art des Basiswerts und Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und dessen Volatilität eingeholt werden können:	107
2.3. Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen.....	109
2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen.	109
3. Name und Anschrift der Berechnungsstelle:	110
VI. INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN.....	111
1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person.....	111
1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person zur Verwendung des Prospekts und Erklärung, dass er/ sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre übernimmt, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.	111
1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird	111
1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann	112
1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen Finanzintermediäre den Prospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen	112
1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant.....	112
1.6. Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet	112

2.A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten.....	112
2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	112
2B.1 Deutlich hervorgehobener Hinweis für Anleger, dass jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben hat, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.	112
QUERVERWEISLISTE	113
ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR.809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004.....	114
EMISSIONSBEDINGUNGEN	115
KONDITIONENBLATT.....	127

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen sind zusammengesetzt aus Offenlegungspflichten, die als "Punkte" bekannt sind. Diese Punkte sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) nummeriert.

Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") enthält alle Punkte, die bei Erstellung dieses Prospektes gemäß der Prospektverordnung zu berücksichtigen sind. Da einige Punkte nicht zu berücksichtigen sind, kann die Nummerierung Lücken aufweisen.

Auch wenn ein Punkt in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass bezüglich dieses Punktes zum Zeitpunkt der Prospekterstellung keine relevante Information gegeben werden kann. In einem solchen Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punktes unter Bezeichnung als "nicht anwendbar" enthalten.

Die Zusammenfassung enthält durch eckige Klammern oder Kursivschreibung gekennzeichnete Optionen und Leerstellen.

Abschnitt A Einleitung und Warnhinweise	
A.1 Warnhinweis	• Diese Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden. Anleger sollten sich bei jeder Entscheidung, in die unter diesem Prospekt angebotenen Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzen stützen. • Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann. • Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts Schlüsselinformationen, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen
A.2 Zustimmung zur Verwendung des Prospektes	• Der Emittent erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG in Österreich oder Luxemburg zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich oder Luxemburg haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapieren berechtigt sind („Finanzintermediäre“), seine ausdrückliche, nicht übertragbare und jederzeit widerrufbare Zustimmung, diesen Prospekt samt der Endgültigen Bedingungen für den Vertrieb bzw zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapieren in Österreich oder Luxemburg zu verwenden. • Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Ein Finanzintermediär wird auch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Diese Zustimmung ist in keinem Fall eine Erweiterung der gesetzlichen Haftung der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft als Emittent und Prospektersteller.
Angabe der Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige	Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospektes für das öffentliche Angebot in Österreich und Luxemburg. Der Emittent ist berechtigt, seine Zustimmung jederzeit zu widerrufen.

Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird	
Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung allenfalls gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind	Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung allenfalls gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind, werden im Konditionenblatt angegeben. Etwaige neue Informationen die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes unbekannt waren werden auf der Website Emittenten unter www.bank-bglld.at veröffentlicht.
Hinweis für Anleger	BIETET EIN FINANZINTERMEDIÄR DIE DIESEM PROSPEKT ZUGRUNDELIEGENDEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DERIVATIVEN WERTPAPIERE AN, WIRD DIESER DIE ANLEGER ZUM ZEITPUNKT DER ANGEBOTSVORLAGE ÜBER DIE ANGEBOTSBEDINGUNGEN INFORMIEREN.

Abschnitt B – Zusammenfassung in Bezug auf die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft																																																											
B.1.	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten	Gesetzliche Bezeichnung: HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft Kommerzielle Bezeichnung: Bank Burgenland																																																									
B.2	Sitz/Rechtsform, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft	Der Emittent hat seinen Sitz in Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt. Er ist in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach dem Recht der Republik Österreich, seinem Gründungsland, organisiert. Die Geschäftstätigkeit unterliegt ebenfalls österreichischem Recht.																																																									
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken	Es sind keine Trends, Unsicherheiten, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die voraussichtlich die Aussichten des Emittenten zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften. Der Emittent weist der Vollständigkeit halber darauf hin, dass er für bestimmte Emissionen der Pfandbriefbank (Österreich) AG ("Pfandbriefbank") (vormals: Pfandbriefstelle) sowie im Rahmen des Hypothekenverbandes haftet.																																																									
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.	Der Emittent ist Konzernmutter der HYPO BURGENLAND Gruppe. Diese umfasst den Emittenten, die Capital Bank - GRAWE Gruppe AG und die Brüll Kallmus Bank AG. Der Emittent ist weiters zu je 100% an der Sopron Bank Burgenland ZRt. sowie der BB LEASING GmbH beteiligt.																																																									
B.9	Gewinnprognosen oder Gewinnsschätzungen	Nicht anwendbar. Der Emittent gibt in diesem Prospekt keine Gewinnprognosen oder –schätzungen ab.																																																									
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk der historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar; der Bestätigungsvermerk enthält keine Beschränkungen																																																									
B.12	<i>Ausgewählte historische Finanzinformationen</i>	Wichtige Kennzahlen aus dem Konzernjahresabschluss der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft: <table> <tr> <th></th><th>31.12.2014</th><th>31.12.2013*)</th></tr> <tr> <th></th><th>TEUR</th><th>TEUR</th></tr> <tr> <td>AKTIVA</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>1. Barreserve</td><td>288.423</td><td>254.390</td></tr> <tr> <td>2. Forderungen an Kreditinstitute</td><td>107.552</td><td>202.682</td></tr> <tr> <td>3. Forderungen an Kunden</td><td>2.459.243</td><td>2.483.518</td></tr> <tr> <td>4. Handelsaktiva</td><td>99.374</td><td>90.924</td></tr> <tr> <td>5. Finanzielle Vermögenswerte - at fair value through profit or loss</td><td>427.703</td><td>467.745</td></tr> <tr> <td>6. Finanzielle Vermögenswerte - available for sale</td><td>684.559</td><td>679.311</td></tr> <tr> <td>7. Finanzielle Vermögenswerte - held to maturity</td><td>6.014</td><td>5.862</td></tr> <tr> <td>8. Anteile an Beteiligungsunternehmen</td><td>6.900</td><td>9.038</td></tr> <tr> <td>9. Anteile an at-equity-bewerteten Unternehmen</td><td>0</td><td>419</td></tr> <tr> <td>10. Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte</td><td>23.231</td><td>25.318</td></tr> <tr> <td>11. Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien</td><td>29.480</td><td>32.265</td></tr> <tr> <td>12. Latente Steueransprüche</td><td>3.615</td><td>5.801</td></tr> <tr> <td> a) Laufende Steueransprüche</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr> <td> b) Latente Steueransprüche</td><td>3.615</td><td>5.801</td></tr> <tr> <td>13. Sonstige Aktiva</td><td>27.695</td><td>39.878</td></tr> <tr> <td>AKTIVA</td><td>4.163.789</td><td>4.297.151</td></tr> </table> *) Werte 31.12.2013 angepasst		31.12.2014	31.12.2013*)		TEUR	TEUR	AKTIVA			1. Barreserve	288.423	254.390	2. Forderungen an Kreditinstitute	107.552	202.682	3. Forderungen an Kunden	2.459.243	2.483.518	4. Handelsaktiva	99.374	90.924	5. Finanzielle Vermögenswerte - at fair value through profit or loss	427.703	467.745	6. Finanzielle Vermögenswerte - available for sale	684.559	679.311	7. Finanzielle Vermögenswerte - held to maturity	6.014	5.862	8. Anteile an Beteiligungsunternehmen	6.900	9.038	9. Anteile an at-equity-bewerteten Unternehmen	0	419	10. Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	23.231	25.318	11. Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	29.480	32.265	12. Latente Steueransprüche	3.615	5.801	a) Laufende Steueransprüche	0	0	b) Latente Steueransprüche	3.615	5.801	13. Sonstige Aktiva	27.695	39.878	AKTIVA	4.163.789	4.297.151
	31.12.2014	31.12.2013*)																																																									
	TEUR	TEUR																																																									
AKTIVA																																																											
1. Barreserve	288.423	254.390																																																									
2. Forderungen an Kreditinstitute	107.552	202.682																																																									
3. Forderungen an Kunden	2.459.243	2.483.518																																																									
4. Handelsaktiva	99.374	90.924																																																									
5. Finanzielle Vermögenswerte - at fair value through profit or loss	427.703	467.745																																																									
6. Finanzielle Vermögenswerte - available for sale	684.559	679.311																																																									
7. Finanzielle Vermögenswerte - held to maturity	6.014	5.862																																																									
8. Anteile an Beteiligungsunternehmen	6.900	9.038																																																									
9. Anteile an at-equity-bewerteten Unternehmen	0	419																																																									
10. Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	23.231	25.318																																																									
11. Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	29.480	32.265																																																									
12. Latente Steueransprüche	3.615	5.801																																																									
a) Laufende Steueransprüche	0	0																																																									
b) Latente Steueransprüche	3.615	5.801																																																									
13. Sonstige Aktiva	27.695	39.878																																																									
AKTIVA	4.163.789	4.297.151																																																									

		PASSIVA	31.12.2014	31.12.2013*)
			TEUR	TEUR
		1. Finanzielle Verbindlichkeiten - zu fortgeführten Anschaffungskosten	2.354.247	2.425.191
		Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	218.682	87.986
		Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.549.245	1.466.818
		Verbriefte Verbindlichkeiten	586.320	870.387
		2. Handelspassiva	35.026	46.985
		3. Finanzielle Verbindlichkeiten - at fair value through profit or loss	1.098.696	1.195.148
		4. Rückstellungen	66.691	46.128
		5. Laufende Steuerschulden	5.882	4.356
		a) Laufende Steuerschulden	5.882	4.356
		b) Latente Steuerschulden	0	0
		6. Sonstige Passiva	40.312	32.557
		7. Eigenkapital	562.935	546.787
		hievon nicht beherrschende Anteile	-19	-18
		PASSIVA	4.163.789	4.297.151
		*) Werte 31.12.2013 angepasst		
		Die Anpassungen der Vorjahreszahlen resultieren durch die von Basel III geänderte Darstellung im Financial Reporting Framework (FINREP).		
		Quelle: geprüfter Konzernabschluss 2014 der HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESSELLSCHAFT		
		Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014		
			2014	2013*)
			in TEUR	in TEUR
		Zinsen und ähnliche Erträge	110.748	98.224
		Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-45.447	-25.616
		ZINSÜBERSCHUSS	65.301	72.608
		Risikovorsorgen im Kreditgeschäft	-48.939	-21.135
		Provisionserträge	91.481	87.967
		Provisionsaufwendungen	-37.348	-35.927
		PROVISIONSERGEBNIS	54.133	52.040
		Handelsergebnis	18.328	-28.598
		Ergebnis aus Finanzinstrumenten -	-17.121	23.074
		Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten -	-279	-322
		Ergebnis aus Beteiligungsunternehmen	858	-800
		Verwaltungsaufwand	-73.348	-72.267
		Sonstiger betrieblicher Erfolg	3.282	648
		ERGEBNIS VOR STEUERN	2.215	25.249
		Steuern vom Einkommen	-1.289	2.784
		KONZERNERGEBNIS	926	28.033
		Nicht beherrschende Anteile	-2	-2
		Anteile im Besitz der Eigentümer des Mutterunternehmens	928	28.035
		*) Werte 2013 angepasst		
		Quelle: geprüfter Konzernabschluss 2014 der HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESSELLSCHAFT. Die Anpassungen der Vorjahreszahlen resultieren durch die von Basel III geänderte Darstellung im Financial Reporting Framework (FINREP).		
	Ausblick	Seit dem 31. Dezember 2014, dem Tag des letzten geprüften Konzernabschlusses, hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten gegeben.		
		Die FMA hat am 01.03.2015 als österreichische Abwicklungsbehörde gemäß „Bundesgesetz zur Abwicklung und Sanierung von Banken“		

		(BaSAG) per Bescheid die Abwicklung der HETA ASSET RESOLUTION AG (HETA) gemäß dem neuen europäischen Abwicklungsregime für Banken eingeleitet. Als erste Maßnahme hat sie eine bis 31.05.2016 befristete Stundung von Verbindlichkeiten der HETA gegenüber den Gläubigern gemäß BaSAG verhängt (HETA-Moratorium). Diese Maßnahme hat auf die Bank Burgenland Auswirkungen in zweierlei Hinsicht: Zum einen hält die Bank Burgenland von der befristeten Stundung erfasste Anleihen der HETA mit einer Nominal von 7 Millionen Euro, die wiederum mit einer Ausfallhaftung des Landes Kärnten besichert sind, in der Eigenveranlagung. Zum anderen steht die Bank Burgenland als Mitgliedsinstitut der Pfandbriefbank (Österreich) AG ("Pfandbriefbank") (vormals: Pfandbriefstelle) mit den anderen österreichischen Hypothekenbanken sowie deren Gewährträgern, somit sämtlichen österreichischen Bundesländern mit Ausnahme Wiens, in einem gesetzlich angeordneten Haftungsverbund (§ 2 Pfandbriefstelle-Gesetz – PfBrStG). Auf Grundlage der aktuell verfügbaren Informationen wurden sowohl für die von der Bank Burgenland in der Eigenveranlagung gehaltene HETA-Anleihe, als auch im Zusammenhang mit der Haftungssituation aus § 2 PfBrStG noch im Konzernabschluss 2014 der Bank Burgenland Vorsorgen in Höhe von 25,3 Mio. EUR in den Risikovorsorgen und im Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – available for sale berücksichtigt. Für die Bank Burgenland bestehen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit und die Höhe eines zu erwartenden Mittelabflusses sowie die Einbringlichkeit möglicher Ansprüche gegenüber der HETA und dem Land Kärnten noch Unsicherheiten, Konkretisierungen sind erst für die Zukunft zu erwarten. Aus Sicht des Emittenten ergibt sich daraus keine wesentliche negative Veränderung in den in den Aussichten des Emittenten seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Konzernabschlüsse. Seit dem 31. Dezember 2014 hat es keine signifikanten Änderungen in der Finanz- und Handelsposition des Emittenten gegeben
B.13	Letzte Entwicklungen	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind
B.14	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und Stellung innerhalb der Gruppe Abhängigkeit innerhalb der Gruppe	Der Emittent ist das Mutterkreditinstitut der HYPO BURGENLAND Gruppe. Jede der Banken innerhalb der HYPO BURGENLAND Gruppe kann aufgrund ihres Geschäftsergebnisses oder anderer Faktoren eine wesentliche Auswirkung auf die Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben. Der Emittent steht zu 100% im Eigentum der Grazer Wechselseitige Versicherung AG. Die Grazer Wechselseitige Versicherung AG als Alleineigentümerin kann jederzeit ihre Eigentümerrechte ausüben.
B.15	Haupttätigkeit	Die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (Bank Burgenland) ist eine Regionalbank mit den Geschäftsschwerpunkten im Osten Österreichs und dem angrenzenden westungarischen Raum. In den Hauptgeschäftsfeldern der HYPO BURGENLAND Gruppe im Firmen- und Privatkundenbereich werden umfassende Bank- und Finanzdienstleistungen wie im Veranlagungsbereich das Wertpapier-, Spar- und

		sonstige Einlagengeschäft, das Kredit- und Hypothekargeschäft, der Wertpapierhandel und das Derivatgeschäft, die Wertpapierverwaltung, Leasingfinanzierungen und Dienstleistungsprodukte aus dem Bauspar- und Versicherungsbereich angeboten. Der räumliche Tätigkeitsbereich der Bank Burgenland erstreckt sich schwerpunktmäßig auf das Bundesland Burgenland, wobei Filialen in Wien und in Graz betrieben werden
B16.	Hauptanteilseigner	Die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft steht zu 100% im Eigentum der GRAWE Gruppe, an deren Spitze die Grazer Wechsel-seitige Versicherung Aktiengesellschaft steht. Diese kann jederzeit die ihr zustehenden Gesellschafterrechte geltend machen.
B.17	Rating	Entfällt, es wurden keine Ratings für den Emittenten oder seine Schuld-titel im Auftrag des Emittenten erstellt.
Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpa-piere, einschließlich jeder Wertpapierkennung:	[Im Fall von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung] Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung. Siehe C.8 und C.9.] [Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung:] Variabel verzinsten Schuldverschreibungen: Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung, welche [vom Inflationsindex des Euroraums (HVPIxT, wie von eurostat berechnet) (Inflation Linked Notes) / von einem Zinssatz (Interest Rate Linked Notes) / von mehreren Zinssätzen (Interest Rate Linked Notes)] als Basiswert abhängt. Siehe C.8, C.9 und C.10 für weitere Informationen.] [Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen:] Schuldverschreibungen ohne Zinszahlung: Siehe C.8 und C.9 für wei-tere Informationen.] Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich als Inhaberpapiere ausgegeben. Die ISIN der Schuldverschreibungen wird im Konditio-nenblatt angegeben.
C.2	Währung der Wertpa-pieremission.	Die Schuldverschreibungen werden [in Euro / in [●]] begeben.
C. 5	Beschränkungen der Übertragbarkeit	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbunde-nen Rechte.	[Im Fall von fix verzinsten Schuldverschreibungen:] Die Schuldverschreibungen verbriefen das Recht auf Zins- und Til-gungszahlungen. Die Verzinsung ist fix. Siehe weiter C.9.] [Im Fall von gewinnabhängigen Nachrang-Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen:] Die Zinsen werden ausgezahlt, soweit sie im ausschüttungs-fähigen Gewinn des Emittenten des vorangegangenen Geschäftsjahres gedeckt sind.] [Im Fall von Nullkupon- Schuldverschreibungen:] Anleihegläubiger haben bei Fälligkeit das Recht auf Tilgungszahlungen wie im Konditionenblatt festgelegt.] [Im Fall von Inflation Linked Notes:] [Die Schuldverschreibungen verbriefen das Recht auf Zinszahlungen, wie näher in Punkt C 10 ausgeführt.] Anleihegläubiger haben bei Fällig-keit das Recht auf Tilgungszahlungen wie im Konditionenblatt festge-legt. Die Verzinsung hängt von der Wertentwicklung des Index zwis-chen dem Start-Beobachtungstag und dem End-Beobachtungstag[en] [und weiteren Beobachtungstagen] ab. Die jeweils gültigen Zinssätze werden [auf der Homepage des Emittenten unter https://www.bank-bgld.at/de/bank-burgenland/informationen/zinsanpassungen] [im Amts-blatt zur Wiener Zeitung] veröffentlicht.][Im Fall von gewinnabhängi-gen Nachrang-Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen: Die Zinsen werden ausgezahlt, soweit sie im ausschüttungsfähigen Gewinn des Emittenten des vorangegangenen Geschäftsjahres gedeckt sind.]

	Beschränkungen	[Im Fall von Interest Rate Linked Notes: [Die Schuldverschreibungen verbriefen das Recht auf Zinszahlungen, wie näher in Punkt C 10 ausgeführt.] Anleihegläubiger haben bei Fälligkeit das Recht auf Tilgungszahlungen wie im Konditionenblatt festgelegt. Die Verzinsung wird in Abhängigkeit von einem oder mehreren Basiswerten festgesetzt. Die jeweils gültigen Zinssätze werden [auf der Homepage des Emittenten unter https://www.bank-bgld.at/de/bank-burgenland/informationen/zinsanpassungen] [im Amtsblatt zur Wiener Zeitung] veröffentlicht. [Im Fall von gewinnabhängigen Nachrang-Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen: Die Zinsen werden ausgezahlt, soweit sie im ausschüttungsfähigen Gewinn des Emittenten des vorangegangenen Geschäftsjahres gedeckt sind.]] [Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Der Emittent verpflichtet sich, die Schuldverschreibungen zum Tilgungstermin zum Nominale zu tilgen, sofern die Schuldverschreibungen nicht bereits vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet wurden.] [Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen ohne ordentliche und außerordentliche Kündigungsrechte des Emittenten und der Inhaber einfügen: Die Schuldverschreibungen können vor Fälligkeit weder vom Emittenten noch von den Anleihegläubigern gekündigt werden, außer aus wichtigem Grund in Einzelfällen.] [Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Der Emittent verpflichtet sich, die Schuldverschreibungen zum Tilgungstermin zum Nominale zu tilgen, sofern die Schuldverschreibungen nicht bereits vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet wurden.] [Im Fall von Pfandbriefen einfügen: Der Emittent verpflichtet sich, die Schuldverschreibungen zum Tilgungstermin zum Nominale zu tilgen, sofern die Schuldverschreibungen nicht bereits vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet wurden.] [Mit ordentliche(m)/(n) Kündigungsrecht(en) [des Emittenten / der Inhaber der Schuldverschreibungen / des Emittenten und der Inhaber der Schuldverschreibungen]: Die Schuldverschreibungen können vor ihrer Fälligkeit zu bestimmten Kündigungsterminen und Kündigungsfristen wie im Konditionenblatt festgelegt gekündigt werden.] [Mit außerordentlichen Kündigungsrechten des Emittenten aus bestimmten Gründen: Die Schuldverschreibungen können vom Emittenten vor Fälligkeit bei Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die sich auf die Emission auswirken, gekündigt werden.] [Es sind keine Beschränkungen dieser Rechte vorgesehen]. [Wie in diesem Punkt beschrieben kann der Emittent die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit kündigen]. [Im Falle von variabel und fix verzinsten gewinnabhängigen Nachrang-Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen: Zinsen werden nur ausbezahlt, soweit sie im ausschüttungsfähigen Gewinn gedeckt sind.] [Im Falle von Nachrang-Schuldverschreibungen einfügen, wenn der Emittent ein ordentliches Kündigungsrecht hat: Ordentliches
--	----------------	--

		Kündigungsrecht: Der Emittent ist berechtigt, die Schuldverschreibungen mit Genehmigung der FMA nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [●] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen].] [Im Falle von Nachrang-Schuldverschreibungen einfügen: Außerordentliches Kündigungsrecht: Der Emittent ist [ferner] berechtigt, die Schuldverschreibungen mit Genehmigung der FMA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) außerordentlich zu kündigen, wenn - (i) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: (x) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (y) der Emittent hat der FMA hinreichend nachgewiesen, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (ii) sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert und der Emittent der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; - und der Emittent (i) die Schuldverschreibungen zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Emittenten nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass seine Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRD IV und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne von Artikel 128 Nr. 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [●] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen]. Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben kein Kündigungsrecht.] [Im Falle von Interest Rate Linked Notes einfügen: Marktstörungen und Anpassungsregeln: Diese Regeln legen fest, dass, wenn ein Basiswert anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt, berechnet und veröffentlicht wird, oder durch einen Ersatzbasiswert ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet, der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, oder der Ersatzbasiswert herangezogen wird. Wenn vor dem Laufzeitende die Berechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Basiswerts aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird der Emittent dies unverzüglich bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vorneh-
--	--	--

	einschließlich der Rangordnung	men, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswerts einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Basiswert vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn die Berechnungsstelle am oder vor dem maßgeblichen Beobachtungstag eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen] [Wenn im Falle einer Marktstörung wie in allen oben beschriebenen Fällen (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung wie oben beschrieben im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre, ist der Emittent berechtigt, die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] [Tagen / Wochen / Monaten] zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Schuldverschreibungen zum Nominale oder zu einem bestimmten Prozentwert ihres Nominales wie im Konditionenblatt spezifiziert zurückgezahlt.] [Im Fall von Inflation Linked Notes: Marktstörungen und Anpassungsregeln: Wenn nach Auffassung des Emittenten der maßgebende Wert des HVPIxT (im Folgenden „Indexstand“) nicht in der Mitte des auf den jeweiligen Beobachtungszeitpunkt folgenden Monats durch den Indexsponsor veröffentlicht worden ist, und die Veröffentlichung auch nicht nachgeholt worden ist, wird der Emittent spätestens fünf Tage vor dem Zinstermin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten von dem Indexsponsor festgestellten HVPIxT durchführen oder (ii) anderweitig einen Ersatzwert für den Indexstand ermitteln oder (iii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatzindex durchführen, der in seinen Eigenschaften dem HVPIxT möglichst nahekommt.] [Wenn im Falle einer Marktstörung wie in allen oben beschriebenen Fällen (i) ein passender Ersatzindex nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung wie oben beschrieben im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre, ist der Emittent berechtigt, die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] [Tagen / Wochen / Monaten] zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Schuldverschreibungen zum Nominale oder zu einem bestimmten Prozentwert ihres Nominales wie im Konditionenblatt spezifiziert zurückgezahlt.] [Im Fall von Pfandbriefen: Pfandbriefe begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen, besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind.] [im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen: Nicht nachrangige Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind.] [Im Fall von Nachrang - Schuldverschreibungen einfügen: Die Nachrang-Schuldverschreibungen stellen ein Instrument des Ergänzungskapitals des Emittenten gemäß Teil 2, Titel 1, Kapitel 4 (Ergänzungskapital) der CRR dar. Im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Emittenten gehen die Forderungen auf das Kapital der Nachrang – Schuldverschreibungen den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten vollständig im Rang nach. Die Forderungen aus den Nachrang-Schuldverschreibungen sind jedoch vorrangig zu all
--	--------------------------------	---

		jenen nachrangigen Forderungen gegen des Emittenten, die gemäß ihren Bedingungen gegenüber den Forderungen aus den Nachrang-Schuldverschreibungen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, und vorrangig zu den Forderungen der Aktionäre, den Forderungen der Inhaber von Partizipationsscheinen und den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals des Emittenten gemäß Artikel 61 i.V.m. Artikel 51(a) und Artikel 52 ff. der CRR. Die Nachrang-Schuldverschreibungen stehen im Rang den Nachrangigen Schuldverschreibungen gleich, soweit nicht in den jeweiligen Bedingungen ausdrücklich eine andere Regelung enthalten ist.]
C.9	nominaler Zinssatz, Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine“	[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen: Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst. Die Differenz zwischen Ausgabekurs und Rückzahlungsbetrag bildet für die Anleger den Ertrag. Allenfalls anfallende Steuern und Nebenkosten (Provisionen, Aufschläge, Spesen oder Kosten durch die Depot führende Bank) reduzieren den Nettoertrag des Anlegers.] [Im Fall von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung einfügen: [Die Schuldverschreibungen werden mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar [im Nachhinein / [Regelung]] [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres (Zinstermin[e]'), erstmals am [Datum] [(erste [lange/ kurze] Zinsperiode)]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. [Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag.] [Die Schuldverschreibungen werden für die Dauer der ersten Laufzeitperiode von [Datum] bis [Datum] mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der zweiten Laufzeitperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Schuldverschreibungen mit [Zahl] % p.a. vom Nominale verzinst. [Für die Dauer der [Zahl] Laufzeitperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Schuldverschreibungen mit [Zahl] % p.a. vom Nominale verzinst.][Die Zinsen sind jeweils [im Nachhinein / [Regelung]] [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres (Zinstermin[e]'), zahlbar erstmals am [Datum] [(erste [lange/ kurze] Zinsperiode)] Für den Fall dass ein Zinstermin kein Bankarbeitstag wie in den Endgültigen Bedingungen definiert ist, wird der Zinstermin je nach Anwendung der im Konditionenblatt spezifizierten Bankarbeitstags-Konvention für Zinstermine [verschoben /vorgezogen].] [Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung: Die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich/ vierteljährlich/ halbjährlich /jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres (Zinstermin[e]'), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie in den Endgültigen Bedingungen definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der im Konditionenblatt spezifizierten Bankarbeitstags-Konvention für Zinstermine [verschoben /vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. [Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]% p.a. [ab [Datum]].] [Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]% p.a. [ab [Datum]].][[Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode[n] (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] [Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz basierend auf [●] als Basiswert verzinst.] siehe C. 10 für weitere Details zu Zinszahlungen.]] Ist der Zinssatz nicht festgelegt Beschreibung des [Entfällt; Die Schuldverschreibungen sind [nicht][fix] verzinst]. [Die Verzinsung der Schuldverschreibungen stützt sich auf [●]. Siehe C.

	Basiswertes auf den er sich stützt Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Tilgung einschließlich der Rückzahlungsverfahren Rendite Name des Vertreters der Inhaber der Schuldverschreibungen	10 für weitere Informationen.] Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am [Datum] und endet [vorbehaltlich einer vorzeitigen [Kündigung/ Rückzahlung]] mit Ablauf des [Datum]. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen zum Nominale am [Datum] (Tilgungstermin") zurückgezahlt. [Im Fall von Nachrang-Schuldverschreibungen einfügen: Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Emittenten können die Schuldverschreibungen erst nach den Forderungen der nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.] [Im Falle von variabel verzinsten Schuldverschreibungen einfügen: Für die Schuldverschreibungen kann keine Rendite berechnet werden.] [Im Falle von Nullkupon-Schuldverschreibungen und fix verzinsten Schuldverschreibungen einfügen: Die Rendite berechnet auf Basis des Nominale beträgt[•] [sofern die Schuldverschreibungen nicht vor dem Ende der Laufzeit gekündigt werden]. Alle Rechte aus den Schuldverschreibungen der gegenständlichen Emissionen sind durch den einzelnen Schuldverschreibungsgläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber dem Emittenten direkt, an seinem Sitz zu den Geschäftsstunden, sowie schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung empfohlen) oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen. Eine organisierte Vertretung der Schuldverschreibungsgläubiger ist seitens des Emittenten nicht vorgesehen. Eine organisierte Vertretung findet nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt: Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-) Schuldverschreibungen österreichischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte des Emittenten in seinem Gange gehemmt würden, insbesondere im Insolvenzfall des Emittenten, ist nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zu bestellen, zu dessen Rechtshandlungen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung bedürfen und dessen Kompetenzen vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt werden. Die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenenergänzungsgesetzes 1877 können durch Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessenvertretung vorgesehen. [Hinsichtlich der Rechte aus Pfandbriefen ist im Falle der Insolvenz des Emittenten durch das Gericht von Amts wegen ein besonderer Verwalter zu bestellen.]
C.10	Erläuterung wie der Wert der Anlage beeinflusst wird, falls die Schuldverschreibungen eine derivative Komponente bei der Zinszahlung aufweisen	[Entfällt; Die Schuldverschreibungen haben keine [derivative Komponente bei der] Zinszahlung.] [Im Fall von Inflation Linked Notes: Die Inflation Linked Notes sind variabel verzinsten derivative Wertpapiere, deren Verzinsung vom HVPIxT als Basiswert nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abhängt. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird auf Basis der prozentuellen Wertentwicklung des Inflationsindex des Euroraums (HVPIxT) zwischen zwei in den Endgültigen Bedingungen definierten Terminen berechnet. [Für die gesamte Zinsperiode gilt ein [Aufschlag /

		Abschlag] von [Zahl] [%-Punkten / Basispunkten] zum jeweils errechneten Wert des HVPlxT.] [Für die gesamte Zinsperiode beträgt der Zinssatz das [Zahl]-fache des jeweils errechneten Werts des HVPlxT.] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.] Der HVPlxT wird von eurostat monatlich berechnet. Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des HVPlxT und seine Volatilität können auf der Website von eurostat unter http://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&plugin=0&language=de&pcode=teicp240 abgerufen werden.] [Im Fall von Interest Rate Linked Notes: [Die Interest Rate Linked Notes sind variabel verzinsten derivative Wertpapiere, deren Zinssatz wie folgt berechnet wird: [[Zahl] % des Basiswertes] [der [Zahl einfügen]-fache Basiswert]. [Basiswert zuzüglich/abzüglich Aufschlag / Abschlag nach Maßgabe dieses Absatzes]. Basiswert ist [●]] [Die Interest Rate Linked Notes sind variabel verzinsten derivative Wertpapiere, deren Zinssatz nach folgender Formel berechnet wird: Differenz aus [[Zahl einfügen]-fachen] Basiswert 1 und [[Zahl einfügen]-fachen] Basiswert 2, [wobei diese Differenz mit [Zahl einfügen] multipliziert wird]. Basiswert 1 ist [●], Basiswert 2 ist [●]]. [[Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]] [Für die gesamte Laufzeit] gilt ein [Aufschlag /Abschlag] von [Zahl] [% -Punkten / Basispunkten]. [Der Zinssatz wird kaufmännisch auf [Zahl] Kommastellen gerundet.] [Abweichend davon gilt für die [[Zahl] Zinsperiode[n] bis [Zahl] [Zinsperiode] [[von [Datum] bis [Datum]] ein fixer Zinssatz von [Zahl]%. p.a.]
C.11	Zulassung zur Börsennotierung und Einführung in einen regulierten Markt oder einem gleichwertigen Markt/ Angabe des Markts, an dem die Schuldverschreibungen künftig gehandelt werden	[Die Zulassung der Schuldverschreibungen zum [Amtlichen Handel / Geregelter Freiverkehr/Markt/Segment] an der [Börse] wird beantragt.] [Ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einer Börse wird nicht gestellt.]
Abschnitt D – Zusammenfassung in Bezug auf die Risiken, die dem Emittenten eigen sind		
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind	• Risiko der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der HYPO BURGENLAND Gruppe – Jede Verschlechterung des Geschäftsverlaufs der einzelnen Gesellschaften der HYPO BURGENLAND Gruppe birgt das Risiko, sich negativ auf Marktpreis und Handelskurs der Schuldverschreibungen oder die Rechte der Anleger aus den Schuldverschreibungen auszuwirken. • Risiko der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der HYPO Banken Österreich - Der Emittent haftet zur ungeteilten Hand für die Rückzahlung von Emissionserlösen durch die Pfandbriefstelle. Diese Haftung kann einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben. • Marktrisiko – Änderungen der Marktpreise, insbesondere Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und fremder Währungen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten negativ beeinflussen. • Operationales Risiko – Menschliches Versagen, fehlerhafte Managementprozesse, Natur- und sonstige Katastrophen, Technologieversagen und Änderungen im externen Umfeld („Event Risk“) können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben. • Risiko potentieller Interessenskonflikte der Organmitglieder des Emittenten aufgrund ihrer Tätigkeiten für Gesellschaften der HYPO Banken Österreichs sowie aufgrund ihrer Tätigkeiten für

		Gesellschaften außerhalb des HYPO Banken Sektors - Aus diesen Tätigkeiten können sich potentielle Interessenskonflikte mit der Organfunktion bei des Emittenten ergeben. • IT-Risiko – Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können negative Auswirkungen auf Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung haben. • Risiko der Abhängigkeit vom effektiven Risikomanagement - Der Eintritt einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw. das Schlagendwerden unabsehbarer und infolgedessen nicht vermeidbarer Risiken können negative Auswirkungen auf die Systeme des Emittenten zur Risiko-, Identifikation und - Steuerung haben. • Risiken des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte – Das wirtschaftliche und politische Umfeld in Österreich, sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die von des Emittenten entwickelt und angeboten werden. • Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen – Jede zukünftige Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der steuerlichen Verwaltungspraxis hinsichtlich der Gewinnbesteuerung kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten nachteilig beeinflussen. • Risiko der Abhängigkeit vom Provisionsgeschäft – Ein Rückgang an Erträgen aus dem Provisionsgeschäft kann die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten negativ beeinflussen. • Risiko der Abhängigkeit von der Geschäftsentwicklung – Auf negative wirtschaftliche Rahmenbedingungen kann der Emittent möglicherweise nur zeitverzögert oder nicht zur Gänze reagieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben. • Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten – Der Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten kann sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Bank einschränken oder verteuern und damit eine erhebliche Auswirkung auf die Ertrags- und Geschäftslage des Emittenten haben. • Wettbewerbsrisiko – Der dichte Wettbewerb im österreichischen und internationalen Bankensektor kann einen negativen Einfluss auf die Ertrags- und Geschäftslage des Emittenten ausüben. • Risiko aus Handelsgeschäften – Zinshandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. • Kontrahentenrisiko – Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass Vertragspartner („Kontrahenten“, insbesondere andere Banken und Finanzinstitute) ihre Verpflichtungen aus den Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen. • Risiken aufgrund des regulatorischen Umfeldes – Eine Änderung der geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen kann sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken. • Risiken aufgrund von Basel III – Der aufgrund verdichteter Vorschriften des Eigenkapitals und der Offenlegungspflichten resultierende zusätzliche Aufwand sowie höhere Eigenkapitalkosten können eine negative Auswirkung auf die Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben. • Risiko aufgrund der Abhängigkeit von qualifizierten Führungs-
--	--	---

		kräften und Mitarbeitern – Der Verlust von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern kann einen erheblichen nachteiligen Effekt auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben. • Liquiditätsrisiko – Es besteht das Risiko, dass der Emittent ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann. • Risiko der Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln - Der Emittent verfügt im Konzern über eine Eigenmittelquote von 17,9% per 31.12.2014 (Eigenmittelquote bezogen auf das Gesamtrisiko). Es ist möglich, dass diese Quote für ein aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist. • Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität des Emittenten (Kreditrisiko, Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko) - Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die vom Emittenten zu erbringen sind. Je schlechter die Bonität des Emittenten ist, desto höher ist dieses Ausfallsrisiko. Die Verwirklichung des Kreditrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt. • Risiko aufgrund regulatorisch angeordneter Verlustbeteiligung von Anleihegläubigern – Nach Maßgabe des BaSAG besteht das Risiko von Verlusttragung durch Umwandlung in Tier 1 oder Additional Tier 1 oder der Herabsetzung des Nennwertes • Beteiligungsrisiko – Die Beteiligungserlöse des Emittenten können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. • Risiko der ausreichenden Liquiditätsbereitstellung – Das Risiko, dass der Emittent wegen unterschiedlicher Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann, kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten negativ beeinflussen. • Währungsrisiko – Wertschwankungen zwischen dem Euro und Währungen außerhalb der Eurozone, in denen der Emittent tätig ist, können das Ergebnis und den Cashflow des Emittenten nachteilig beeinflussen. • Länderrisiko – Der Emittent ist durch Geschäfte mit Kunden in Ungarn auch einem Länderrisiko ausgesetzt, welches sich nachteilig auf die Geschäftsergebnisse des Emittenten auswirken kann.
Abschnitt D – Risiken, die den Schuldverschreibungen eigen sind		
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Schuldverschreibungen eigen sind	• Marktrisiko – Der Wechsel der allgemeinen Marktbedingungen innerhalb oder außerhalb von Österreich kann den Wert der angebotenen Wertpapiere negativ beeinflussen. • Zinsänderungsrisiko - Das Zinsänderungsrisiko kann zu Kursrückgängen unter den Emissionspreis führen und kann dann zum Tragen kommen, falls die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit verkauft werden. • Wiederveranlagungsrisiko – Es besteht das Risiko, dass Inhaber von Schuldverschreibungen nicht in der Lage sind, Rückflüsse aus den Schuldverschreibungen so zu reinvestieren, dass sie damit dieselbe Rendite erzielen, die sie mit einer Veranlagung in diese Schuldverschreibung zum Emissionszeitpunkt erwarten konnten. • Risiko der vorzeitigen Rückzahlung durch den Emittenten – Die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch den Emittenten kann für die Investoren zu geringeren Erträgen als erwartet führen. • Währungsrisiko – Sofern Wertpapiere nicht in EUR sondern in

		Fremdwährung notieren oder sofern Anleger ihr Steuerdomizil nicht im Euro-Raum haben, können sich Verluste aus Währungsschwankungen ergeben. • Inflationsrisiko – Eine Änderung der Inflationsrate kann den Ertrag negativ beeinflussen • Liquiditätsrisiko – Investoren können ihre Angebotenen Wertpapiere vielleicht nicht oder nicht zum erwünschten Kurs verkaufen, bevor sie fällig sind, falls sich kein liquider Handelsmarkt dafür entwickelt. • Risiko in Bezug auf Handelsaktivitäten des Emittenten – Eigenen Handel des Emittenten in den Wertpapieren oder deren Underlying oder die Emission von zusätzlichen gleichartigen Wertpapieren kann den Marktpreis der Wertpapiere negativ beeinflussen. • Risiko eines vorzeitigen Verkaufs vor Endfälligkeit durch die Investoren – Falls der Investor die Wertpapiere vor deren Endfälligkeit verkauft, erhält er vielleicht nicht den Rückzahlungsbetrag sondern nur den zu diesem Zeitpunkt erzielbaren möglicherweise geringeren Marktpreis. • Marktpreisrisiko – Von der Wertentwicklung von Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapieren in der Vergangenheit kann niemals auf eine gute zukünftige Wertentwicklung geschlossen werden. • Risiko der Kreditfinanzierung – Der Kauf von Wertpapieren auf Kredit erhöht das Risiko für den Investor erheblich, weil ein Investor zusätzlich zu einem allfälligen Totalverlust seines Investments auch noch den Kredit zurückzahlen muss. • Risiko betreffend Transaktionskosten/-gebühren– Transaktionskosten/-gebühren können die Erträge aus Investments in Wertpapiere signifikant verringern oder ausschalten. • Risiko in Bezug auf Abwicklungssysteme – Investoren tragen das Risiko, dass die Abwicklungssysteme nicht ordnungsgemäß funktionieren. • Risiko betreffend unvorhergesehene und irrationale Faktoren – Unvorhergesehene und irrationale Faktoren können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen. • Besteuerungsrisiko – Der Einfluss der Besteuerung eines Investments auf den Ertrag ist von der persönlichen Situation jedes einzelnen Anlegers abhängig und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. • Risiko von Gesetzesänderungen – Änderungen der anwendbaren Gesetze, Rechtsvorschriften oder in der Verwaltungspraxis können einen erheblich nachteiligen Effekt auf den Emittenten, die angebotenen Wertpapiere und die Investoren ausüben. • Risiko der Aussetzung, Unterbrechung oder Beendigung des Handels in den angebotenen Wertpapieren oder im Basiswert – Es besteht das Risiko, dass der Handel in den angebotenen Wertpapieren – soweit diese in eine Handelsplattform eingeführt wurden – ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird, was zu einem gänzlichen oder teilweisen Verlust des Investments führen kann. • Risiko aufgrund der Herabsetzung der Verjährungsfrist – Durch die Herabsetzung der allgemeinen Verjährungsfrist für die Rückzahlung des Kapitals ist die Möglichkeit zur Einforderung fälliger Forderungen gegenüber der allgemeinen gesetzlichen Regelung verkürzt. • Kursrisiko bei Nullkupon-Emissionen – Das Kursrisiko bei Nullkuponemissionen während der Laufzeit ist höher als bei festverzinslichen Emissionen. • Die Schuldverschreibungen sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt - Forderungen der Anleihegläubiger unter den Schuldverschreibungen sind nicht von der ge-
--	--	--

		gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt. - Im Insolvenzfall besitzen Gläubiger der Schuldverschreibungen keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern - Im Fall einer Insolvenz des Emittenten kommt den Anleihegläubigern (mit Ausnahme der Inhaber von Pfandbriefen) keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern des Emittenten zu. [Nachrang-Schuldverschreibungen: - Risiken aufgrund der allfälligen Nachrangigkeit von Wertpapieren – Im Falle von Nachrang-Schuldverschreibungen werden die Forderungen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Emittenten erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Die Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen kann dazu führen, dass die Anleger ihre Forderungen ganz verlieren. - Bei Nachrang-Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch den Emittenten gesetzlich nicht zulässig ist - Nachrang-Schuldverschreibungen dürfen, wenn sich der Emittent hierfür entscheidet, nur nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften vom Emittenten zurückgekauft werden.]
[D.6]	Wichtige Informationen zu den wichtigsten Risiken, die mit derivativen Wertpapieren verbunden sind	[bei Interest Rate Linked Notes und Inflation Linked Notes einfügen: - Risiko der Abhängigkeit von einem oder mehreren Basiswerten– Die Wertentwicklung bei derivativen Wertpapieren hängt von der Entwicklung des zugrunde liegen Basiswerts ab. - Risiko gehebelter Investments – Sofern ein derivatives Wertpapier mit einer Hebelwirkung ausgestattet ist, wirken sich Wertschwankungen im Basiswert überproportional auf die Wertentwicklung des derivativen Wertpapiers aus] [bei Nachrang-Schuldverschreibungen: [Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie das eingesetzte Kapital ganz oder teilweise verlieren können.] Die Forderungen aus Nachrang-Schuldverschreibungen werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. vgl D3 - Risiken aufgrund der allfälligen Nachrangigkeit von Wertpapieren]]
Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegen	[Das Angebot erfolgt zur Refinanzierung des Bankgeschäfts des Emittenten.] [●]
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	[●]
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Interessen	Angebote unter diesem Programm erfolgen im Interesse des Emittenten. [Der Emittent hat andere Gesellschaften mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen beauftragt, die eine Vertriebsprovision erhalten. Abgesehen davon sind dem Emittenten keine für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen oder Interessenskonflikte bekannt.]
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	[Entfällt; vom Emittenten oder Anbieter werden den Anlegern keine Spesen in Rechnung gestellt] [Zuzüglich zum Emissionspreis sind folgende Spesen zu bezahlen: [●]]

II. RISIKOFAKTOREN

Allgemeiner Hinweis

Vor einer Investition müssen sich potenzielle Investoren ihre eigene Einschätzung hinsichtlich des Emittenten bilden und sorgfältig die Vorteile und Risiken abwägen, die mit einer Investition in Wertpapiere des Emittenten verbunden sind. Bei den nachfolgend angeführten Risikofaktoren betreffend Geschäft, Geschäftstätigkeit, Finanzlage oder Aussichten des Emittenten, handelt es sich um die aus der Sicht des Emittenten wesentlichen Risiken. Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass diese Aufzählung nicht erschöpfend sein kann, dass es also noch andere Risiken gibt, von denen der Emittent zur Gegenwart jedoch keine Kenntnis hat oder die zum derzeitigen Zeitpunkt als unwesentlich erachtet werden. Jedes dieser Risiken kann Auswirkungen auf die Ertrags- und Finanzlage sowie das Ergebnis der Geschäftstätigkeit haben.

Das Schlagendwerden eines oder mehrerer der nachfolgend beschriebenen Risiken kann einen substantiell nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts, Finanz- und Ertragslage des Emittenten ausüben und unter Umständen dazu führen, dass der Emittent seinen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann. Zu berücksichtigen ist jedenfalls, dass das gemeinsame Auftreten mehrerer Risikofaktoren die negativen Auswirkungen auf die Geschäfts, Finanz- und Ertragslage des Emittenten in einer Weise verstärken kann, dass dies einen Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals der Investoren nach sich ziehen kann.

Der Inhalt des Prospektes stellt keine rechtliche, steuerliche oder wirtschaftliche Beratung dar. Potenzielle Investoren sind dazu angehalten, vor jeder wichtigen Anlageentscheidung eine individuelle Beratung bei ihrer Hausbank, ihrem Anlage-, Vermögens, Rechts-, Steuer- oder sonstigen fachkundigen Berater einzuholen.

Die vom Emittenten als wesentlich erkannten Risikofaktoren unterteilen sich in zwei Bereiche: 1. Risikofaktoren in Bezug auf den Emittenten und seine Geschäftstätigkeit, und 2. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibung.

1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN EMITTENTEN UND SEINE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Risiko der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der HYPO BURGENLAND Gruppe

In der Rolle des Emittenten als Konzernmutter und federführender Vertrags- und Vertriebspartner ist der Geschäftsverlauf der HYPO BURGENLAND Gruppe insgesamt, bzw. der einzelnen Gesellschaften in der HYPO BURGENLAND Gruppe, namentlich der BB LEASING GmbH, der Capital Bank-GRAWE Gruppe AG sowie der Sopron Bank Burgenland ZRt. für den Geschäftserfolg des Emittenten ausschlaggebend. Jede Verschlechterung der Geschäfts, Finanz- und Ertragslage der HYPO BURGENLAND Gruppe birgt das Risiko, sich negativ auf Marktpreis und Handelskurs der Schuldverschreibungen oder die Rechte der Anleger aus den Schuldverschreibungen auszuwirken, und in Folge können die Anleger einen Teil ihres Investments oder das gesamte Investment verlieren.

Risiko der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der HYPO Banken Österreich

Der Emittent ist eine österreichische Landes-Hypothekenbank. Als österreichische Landes-Hypothekenbank ist der Emittent Mitgliedsinstitut der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken ("Pfandbriefstelle"), welche mittels Bundesgesetz konstituiert wurde. Die Mitgliedsinstitute haften gemäß § 2 Abs 1 PfBrStG zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle. Die Gewährträger der Mitgliedsinstitute haften gemäß § 2 Abs 2 PfBrStG zur ungeteilten Hand für alle bis zum 02.04.2003 entstandenen Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle. Für alle nach dem 02.04.2003 bis zum 01.04.2007 entstandenen Verbindlichkeiten haften die Gewährträger zur ungeteilten Hand nur dann, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30.09.2017 hinausgehen. Für alle nach dem 01.04.2007 entstandenen Verbindlichkeiten besteht keine Haftung der Gewährträger mehr. Die Pfandbriefstelle hat auf dieser Grundlage Emissionen begeben und die Emissionserlöse an die jeweiligen Landes-Hypothekenbanken weitergeleitet. Für die Rückzahlung dieser Emissionen der Pfandbriefstelle haften daher die jeweiligen Mitgliedsinstitute (Landes-Hypothekenbanken) und deren Gewährträger gemäß PfBrStG zur ungeteilten Hand. Mit Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 17.06.2014 wurde der bankgeschäftliche Betrieb der Pfandbriefstelle (und somit auch diese Emissionen) gemäß § 92 BWG in die Pfandbriefbank (Österreich) AG eingebracht. Die einbringende Pfandbriefstelle haftet gemäß § 92 Abs 9 BWG mit ihrem gesamten Vermögen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank (Österreich) AG im Falle von deren Zahlungsunfähigkeit. Dieses Haftungsverhältnis birgt somit das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten zu bewirken.

Die Pfandbriefstelle hatte für HETA Asset Resolution AG („HETA“) gewisse Schuldverschreibungen (die „HETA-Pfandbriefbank-Anleihen“) begeben und die Emissionserlöse daraus an die HETA weitergeleitet. Die FMA hat mit Mandatsbescheid vom 01.03.2015 ein Zahlungs-Moratorium über die HETA erlassen. Das bedeutet unter anderem, dass die HETA in Bezug auf die HETA-Pfandbriefbank-Anleihen die Zins- und Tilgungszahlungen aus den weitergeleiteten Emissionserlösen gegenüber der Pfandbriefbank (Österreich) AG nicht mehr bedienen darf. Daraus ergibt sich eine Schuld der Pfandbriefbank (Österreich) AG in Höhe von EUR 1,2 Mrd aus HETA-Pfandbriefbank-Anleihen ohne gleichzeitigen Deckungsanspruch gegenüber der HETA und somit im Ergebnis eine potentielle Deckungslücke in gleicher Höhe. Auf Grund der Haftung des Emittenten gemäß § 2 Abs 1 PfBrStG haftet der Emittent im Ergebnis für diese potentielle Deckungslücke zur ungeteilten Hand. Darüber hinaus könnte es bei einem Zahlungsverzug der Pfandbriefbank (Österreich) AG in Bezug auf die HETA-Pfandbriefbank-Anleihen zur vorzeitigen Fälligkeit der anderen von der Pfandbriefbank (Österreich) AG als Rechtsnachfolgerin der Pfandbriefstelle emittierten Schuldverschreibungen kommen, für die ebenfalls eine Haftung des Emittenten zur ungeteilten Hand besteht. Etwaige Rückgriffsansprüche des Emittenten aus der Inanspruchnahme dieser Haftung könnten nicht oder nicht voll einbringlich sein. Eine Inanspruchnahme des Emittenten aus diesem Haftungsverhältnis birgt das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten zu bewirken.

Marktrisiko

Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, wodurch aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und fremder Währungen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten, Verluste entstehen. Die Nachfrage nach den vom Emittenten angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit ihre Ertragslage hängen im weiteren Sinn wesentlich von diesen Faktoren ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Wertveränderungen von Positionen des Handels- bzw. Bankbuches des Emittenten. Das Schlagendwerden von Marktrisiken kann sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken und folglich auf ihre Fähigkeit zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen wesentlich beeinträchtigen.

Operationales Risiko

Unter dem operationalen Risiko wird das Risiko nachteiliger Effekte durch menschliches Versagen, fehlerhafte Managementprozesse, Natur- und sonstiger Katastrophen, Technologieversagen und Änderungen im externen Umfeld („*Event Risk*“) verstanden.

verstanden; als Beispiele seien genannt: Ausfälle von IT-Systemen, Sachschäden, Fehlverarbeitungen oder Betrugsfälle.

In der Bankengruppe des Emittenten wurden in 2010 neue Organisationsstrukturen beschlossen, mit welchen Konzernfunktionen in Stabs- und Serviceabteilungen operativ beim Emittenten angesiedelt wurden, die alle Konzernbanken von der Muttergesellschaft ausgehend servizieren. Die damit verbundenen Änderungen in den bestehenden Prozessabläufen, sowie das Schlagendwerden sonstiger operationeller Risiken können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben.

Risiko potenzieller Interessenskonflikte der Organmitglieder des Emittenten aufgrund ihrer Tätigkeiten für Gesellschaften der HYPO Banken Österreichs, sowie aufgrund ihrer Tätigkeiten für Gesellschaften außerhalb des HYPO Banken Sektors

Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats des Emittenten üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (z.B. als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer) in anderen Gesellschaften der HYPO Banken Österreichs, sowie auch außerhalb des HYPO Banken Sektors aus. Aus dieser Tätigkeit können sich potenzielle Interessenskonflikte mit ihrer Organfunktion beim Emittenten ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen des Emittenten von jenen der HYPO Banken Österreichs, einzelner Gesellschaften dieser oder Gesellschaften außerhalb des HYPO Banken Sektors abweichen (z.B. bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttung, Beteiligungen, etc.).

IT-Risiko

Die Geschäftstätigkeit des Emittenten hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitslücken können negative Auswirkungen auf Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung haben. Ein temporäres Herunterfahren der Datenverarbeitungssysteme kann trotz vorhandener Backup-Systeme beträchtliche Kosten für Wiederherstellung und Überprüfung der Daten verursachen. Die zunehmend hochentwickelten IT-Systeme sind anfällig für verschiedene Probleme, wie beispielsweise Viren, Hacking, physische Beschädigung von IT-Zentralen sowie Soft- bzw. Hardwareprobleme. Das Schlagendwerden von IT-Risiko kann zu unerwartet hohen Verlusten führen und folglich

die Fähigkeit des Emittenten zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen wesentlich beeinträchtigen.

Risiko der Abhängigkeit vom effektiven Risikomanagement

Der Eintritt einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw. das Schlagendwerden aus heutiger Sicht unabsehbarer und infolgedessen nicht vermeidbarer Risiken kann dazu führen, dass das System des Emittenten zur Risiko-, Identifikation und -Steuerung scheitert. Diese Umstände können einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten ausüben.

Risiken des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte

Das wirtschaftliche und politische Umfeld in Österreich sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die vom Emittenten angeboten werden. Eine Änderung des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder eine Rezession kann sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken. Jede Änderung der politischen und/oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Österreich kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse des Emittenten zur Folge haben.

Seit Mitte des Jahres 2007 kam es im Zuge des Verfalls der Immobilienpreise in den USA und in Großbritannien zu einer Neubewertung von Kreditrisiken durch die Marktteilnehmer mit weltweiten negativen Auswirkungen auf die Finanzmärkte. Verstärkt wurde die Krise durch die Insolvenz der US-Großbank Lehman Brothers im September 2008. Die daraus entstandene Finanzkrise war von einer erheblich eingeschränkten Kreditvergabe von Banken untereinander, aber auch gegenüber Dritten gekennzeichnet. Die Dauer und die langfristigen Auswirkungen einer Finanzkrise sind in ihrem Umfang kaum abschätzbar. Risiken bestehen aber insbesondere in einer erhöhten Volatilität und Ausweitung der Credit Spreads der Märkte und damit verbundenen Liquiditätsengpässen auf den weltweiten Finanzmärkten. Im Falle einer anhaltenden Verschlechterung der Lage auf den internationalen Finanzmärkten ist mit einer weiteren Einschränkung von Kreditvergaben und einem Verfall von Anleihen- und Aktienkursen sowie von sonstigen Vermögenswerten zu rechnen und damit mit potenziell negativen Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten.

Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen

Die zukünftige Entwicklung der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten ist unter anderem von der Besteuerung erwirtschafteter Gewinne oder anderer Be-

steuerungen auf Ebene des Emittenten abhängig. Etwa kann die durch das Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 111/2010) eingeführte Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“), zuletzt erhöht im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (BGBl. I Nr. 13/2014), sowie jede zukünftige Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der steuerlichen Verwaltungspraxis hinsichtlich der Gewinnbesteuerung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten nachteilig beeinflussen.

Risiko der Abhängigkeit vom Provisionsgeschäft

Die aus dem Bankgeschäft des Emittenten resultierenden Provisionserträge haben in den letzten Jahren wesentlich zu den gesamten Betriebserträgen beigetragen. Sollten die Provisionserträge aus dem Bankgeschäft des Emittenten in Zukunft nicht auf dem bisherigen Niveau gehalten werden, kann sich daraus ein erheblich nachteiliger Einfluss auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten ergeben.

Risiko der Abhängigkeit von der Geschäftsentwicklung

Das Konzernergebnis des Emittenten beträgt per 31.12.2014 TEUR 926. Inwieweit insbesondere das Zins- und Provisionsergebnis auch in den nächsten Jahren gehalten werden kann und ob die Risikokosten auf einem üblichen Niveau verbleiben werden, hängt im Wesentlichen von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ab. Diese sind durch den Emittenten nicht beeinflussbar. Der Emittent kann auf negative wirtschaftliche Rahmenbedingungen durch betriebswirtschaftliche, strukturelle und strategische Maßnahmen möglicherweise nur zeitverzögert und/oder nicht im erfordernten Ausmaß reagieren. Somit entsteht daraus das Risiko eines nachteiligen Effekts auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten.

Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten

Die Wirtschaftlichkeit des Emittenten hängt vom Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten ab. Die Fähigkeit des Emittenten zur Begebung von Schuldverschreibungen an nationalen und internationalen Kapitalmärkten auch in Zukunft zu günstigen wirtschaftlichen Bedingungen vorzufinden, hängt einerseits von der Geschäftsentwicklung des Emittenten ab, andererseits aber auch von marktbedingten Faktoren, wie etwa des Zinsniveaus, der Verfügbarkeit liquider Mittel oder der Lage anderer Finanzinstitute, die außerhalb des Einflussbereiches des Emittenten liegen. Es gibt keine Garantie, dass dem Emittenten in Zukunft günstige Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen und, falls es dem Emittenten nicht gelingt, sich kostengünstig zu refinanzieren, kann dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf seine Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage haben und damit auf seine Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibung zu leisten.

Wettbewerbsrisiko

Der Emittent ist eine regionale Bank mit dem Fokus auf das Burgenland, die angrenzenden Bundesländer Niederösterreich, Steiermark und Wien sowie den westungarischen Raum mit Fokus auf das Universalbankgeschäft. Zwei Tochtergesellschaften sind als Privat- bzw. Investmentbank im gesamten Bundesgebiet, eine weitere als Universalbank im westungarischen Raum tätig. Der Emittent ist damit mit Schwergewicht in einem schwierigen wirtschaftlichen Heimatmarkt (Österreich) tätig. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation, insbesondere auf dem Heimatmarkt Österreich, kann die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko aus Handelsgeschäften

Die Erlöse des Emittenten aus Handelsgeschäften (Zinshandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. Dies kann eine Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse des Emittenten zur Folge haben.

Kontrahentenrisiko

Der Emittent ist einer Reihe von Gegenpartei Risiken (den sogenannten Kontrahentenrisiken) ausgesetzt. Dritte, die dem Emittenten oder anderen Gesellschaften des Konzerns Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden, sind unter besonderen Umständen aufgrund von Insolvenz, Liquiditätsmangel, wirtschaftlichen Abschwüngen oder Wertverlusten von Immobilien, Betriebsunterbrechungen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, ihren Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen nachzukommen. Das Schlagendwerden von Kontrahentenrisiken kann die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten beeinträchtigen und folglich seine Fähigkeit zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen wesentlich beeinträchtigen.

Risiken aufgrund des regulatorischen Umfeldes

Das bankaufsichtsrechtliche Regime in den Ländern, in denen der Emittent tätig ist, kann wesentlichen Veränderungen unterliegen. Der Emittent hat davon auszugehen, dass die erwartete weitere Verstärkung der Regulierung auf europäischer und nationaler Ebene seine Kapital- und Verwaltungskosten erhöhen wird. Insgesamt kann die verstärkte Regulierung dazu führen, dass diese sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirkt, indem er seine Geschäftstätigkeit auf weniger profitable Weise als bisher verfolgen muss.

Risiken aufgrund von Basel III

Am 26. Juni 2013 wurde vom Europäischen Gesetzgeber die Richtlinie 2013/36/EU über Eigenmittelanforderungen (CRD IV) für die Umsetzung von Basel III, sowie die sofort anwendbare Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) erlassen. Diese gilt, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, seit 1. Jänner 2014. Die Vorgaben der CRD IV wurden mit der Novelle BGBl I 184/2013 in den Rechtsbestand integriert. Besonders das Bankwesengesetz ist mit Wirkung zum 1. Jänner 2014 von der Novelle betroffen. Die in der Novelle vorgesehenen regulatorischen Rahmenbedingungen sollen schrittweise bis zum Jahr 2018 umgesetzt werden. Hierbei kann es wiederum zu Änderungen und Anpassungen des Regelungsrahmens innerhalb der Umsetzungsphase kommen.

Die CRR umfasst hinsichtlich der Eigenmittel zwei Kategorien: die Kategorie des Tier 1, welches zur Verlusttragung bereits im going concern dient, sowie eine im Allgemeinen übliche Kategorie des Tier 2, welches als „gone concern“ Kapital dient.

Grundsätzlich sollte die überwiegende Form von Eigenmitteln als „Common Equity Tier 1“, dem so genannten „harten Kernkapital“ gebildet werden. Diesem Kapital werden das eingezahlte Kapital, die offenen Rücklagen sowie der Fonds für allgemeine Bankrisiken hinzugerechnet. In geringem Ausmaß soll in Zukunft zusätzliches Kernkapital („Additional Tier 1“) und Tier 2 Kapital anerkannt werden.

Als Additional Tier 1 Eigenmittel sind Wertpapiere laut CRR nur dann geeignet, wenn sie Bestimmungen enthalten, welche bei Eintreten bestimmter Ereignisse eine Wertberichtigung des Kapitalbetrages oder eine Umwandlung in Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) vorsehen. Es kann zudem der Fall eintreten, dass von dem Emittenten ausgegebene Instrumente aufgrund bestimmter Ereignisse nicht mehr in gleicher Weise als Eigenmittel angeführt werden können. Für solche Instrumente enthält die CRR Bestimmungen zum Bestandsschutz, wobei die Anrechenbarkeit während einer Übergangsphase, innerhalb festgelegter Grenzen, vorgesehen wird.

Da diese neueren und weitaus strengeren Eigenmittelvorschriften in das österreichische Recht implementiert wurden kann deren tatsächliche Anwendung wesentliche Auswirkungen auf die Kapitalausstattung des Emittenten haben. Dies wiederum kann die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten erheblich beeinträchtigen.

Um einen erfolgreichen Fortbestand des Geschäftes zu sichern ist ein effektives Kapitalmanagement des Emittenten von wesentlicher Bedeutung. Jegliche Änderungen, die es dem Emittenten erschweren, seine Bilanz und Eigenkapitalausstattung aktiv zu ma-

nagen oder Finanzierungsquellen zu erschließen, können einen erheblich nachteiligen Effekt auf die Bilanz und Eigenkapitalausstattung des Emittenten haben.

Ein Verstoß gegen die, die Eigenkapitalausstattung betreffenden Vorschriften, und andere aufsichtsrechtliche Kennzahlen, kann zu behördlichen Sanktionen führen, was wiederum zu einem Anstieg der operativen Kosten oder einem etwaigen Reputationsverlust führen kann.

Risiko aufgrund der Abhängigkeit von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern

Der Erfolg des Emittenten hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die beim Emittenten zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die aktuellen Führungskräfte und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen in Zukunft für den Emittenten weiterhin tätig sein werden. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte und Mitarbeiter kann einen erheblichen nachteiligen Effekt auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben.

Liquiditätsrisiko

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten des Emittenten besteht das Risiko, dass der Emittent seine gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann. Liquiditätsrisiken können insbesondere im Falle einer Inkongruenz von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen schlagend werden. Das Versäumnis, diese Risiken adäquat zu identifizieren und zu steuern, kann die Fähigkeit des Emittenten zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, erheblich negativ beeinflussen.

Risiko aufgrund der Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln

Der Emittent verfügt im Konzern über eine Eigenmittelquote von 17,9% per 31.12.2014 (Eigenmittelquote bezogen auf das Gesamtrisiko). Es ist möglich, dass diese Quote für ein aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist.

Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität des Emittenten (Kreditrisiko, Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die vom Emittenten zu erbringen sind. Je schlechter die Bonität des Emittenten ist, desto höher ist dieses Ausfallrisiko. Das Schlagendwerden des Kreditrisikos, also das Eintreten eines Kreditausfalls, führt dazu, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Nachrang-Schuldverschreibungen werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Emittenten erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Bei fix und variabel verzinsten gewinnabhängigen Nachrang-Schuldverschreibungen dürfen Zinsen nur ausbezahlt werden, wenn sie im ausschüttungsfähigen Gewinn des Emittenten (als Einzelinstitut) gedeckt sind. Aufgrund der erforderlichen Deckung im ausschüttungsfähigen Gewinn besteht daher für Inhaber von Nachrang-Schuldverschreibungen das Risiko, dass die Zinszahlungen teilweise oder vollständig ausfallen.

Nachrang-Schuldverschreibungen (ob gewinnabhängig oder nicht) sind nachrangig d. h. im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Emittenten dürfen die Forderungen aus solchen Schuldverschreibungen erst nach den Forderungen anderer nicht nachrangiger Gläubiger befriedigt werden. Für den Anleger besteht somit das Risiko, dass im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Emittenten seine Forderungen erst nach Befriedigung der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger erfüllt werden.

Gemäß Art 93 (1) CRR dürfen Eigenmittel des Emittenten nicht unter den als Anfangskapital geforderten Betrag fallen. Diese regulatorischen Vorgaben können bewirken, dass es nicht erlaubt ist Zins- oder Tilgungszahlungen zu leisten, sollte dies ein Absinken der anrechenbaren Eigenmittel des Emittenten unter das Mindest-Eigenmittelerfordernis gemäß Art 92 CRR zur Folge haben. Dies kann zu einem teilweisen oder gänzlichen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Der Credit-Spread ist jener Aufschlag, den der Emittent einem Gläubiger als Aufschlag für das damit verbundene Kreditrisiko bezahlen muss. Für potenzielle Investoren besteht das Risiko, dass der Credit-Spread des Emittenten ansteigt mit der Folge, dass der Marktpreis und/oder die Liquidität der Schuldverschreibung sinken. Ein höherer Credit Spread des Emittenten kann zu höheren Refinanzierungskosten und folglich sinkenden Geschäftsaussichten führen, was die Fähigkeit des Emittenten, Zahlungen auf die Schuldverschreibung zu leisten, beeinträchtigen kann.

**Risiko aufgrund regulatorisch angeordneter Verlustbeteiligung von Anleihen-
hegläubigern**

Das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) räumt der FMA als nationaler Abwicklungsbehörde eine Reihe von Befugnissen ein, um im Falle eines Ausfalls oder drohenden Ausfalls eines Instituts eine geordnete Abwicklung durchführen und die Finanzmarktstabilität wahren zu können. Diese Befugnisse können unter bestimmten Abwicklungsvoraussetzungen eingesetzt werden, wie etwa dem unmittelbar bevorstehenden Ausfall eines Kreditinstituts, um eines oder mehrere Abwicklungsziele zu erreichen. Zu den Befugnissen gehören im Wesentlichen der Verkauf des Unternehmens an den Privatsektor, die Errichtung eines Brückeninstituts und/oder einer Zweckgesellschaft zur Vermögensverwaltung (Bad Bank) und die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten an solche Einheiten.

Vor allem aber wird die FMA zur ganzen oder teilweisen Herabsetzung des Nennbetrags von Kernkapital („Tier 1“), Additional Tier 1 („AT1“) und Ergänzungskapital (nach Art 63 CRR, unter diesem Angebotsprogramm als „Nachrang-Schuldverschreibungen begeben) oder zur Umwandlung von AT1 oder Ergänzungskapital in Tier 1 vor oder während der Abwicklung („Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente“) sowie zur Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital bzw. Herabsetzung während der Abwicklung („Instrument der Gläubigerbeteiligung“, auch als „bail-in“ bezeichnet), die auch nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten erfasst (senior debt), berechtigt.

Das BaSAG sieht eine zwingende Reihenfolge der Herabsetzung und Umwandlung vor („Verlusttragungskaskade“): Verluste sollen zuerst von den regulatorischen Kapitalinstrumenten (Tier 1, AT 1, Ergänzungskapital) abgedeckt werden und an Anteilseigner entweder durch komplette Entwertung der Anteilsrechte, deren Übertragung an verlustbeteiligte Gläubiger oder deren beträchtliche Verwässerung erfolgen. Nicht nachrangige Verbindlichkeiten werden umgewandelt oder abgeschrieben, wenn die nachrangigen Instrumente vollständig umgewandelt oder abgeschrieben wurden.

Dementsprechend würde Tier 1, AT 1 und Ergänzungskapital, in dieser Reihenfolge, zuerst abgeschrieben werden oder, im Fall von AT1 oder Ergänzungskapital, zur Gänze in Tier 1 umgewandelt werden, bevor im Rang darüber stehende Instrumente herabgesetzt oder umgewandelt werden könnten.

Nach der im vorigen Absatz beschriebenen Herabsetzung oder Umwandlung würden zunächst nachrangige Fremdkapitalinstrumente abgeschrieben oder umgewandelt werden, bevor nicht nachrangige Fremdkapitalinstrumente (nicht jedoch besicherte Instrumente) abgeschrieben oder umgewandelt würden.

Gesicherte Einlagen und besicherte Verbindlichkeiten, einschließlich gedeckter Schuldverschreibungen (covered bonds), sind grundsätzlich vom Instrument der Gläubigerbeteiligung ausgenommen. Nicht gesicherte Einlagen natürlicher Personen und KMUs

genießen einen höheren Rang als Ansprüche gewöhnlicher nicht abgesicherter, nicht vorrangiger Gläubiger.

Nach dem BaSAG stellt eine Herabsetzung (oder Umwandlung) des gesamten oder eines Teils des ausständigen Betrags eines Eigenkapital- oder Fremdkapitalinstruments, inklusive angefallener aber nicht ausbezahlter Zinsen, jeweils in Übereinstimmung mit dem Instrument der Gläubigerbeteiligung, keinen Kündigungsgrund (Event of Default) unter den Bedingungen des jeweiligen Instruments dar. Folglich wären sämtliche solcherart abgeschriebenen Beträge unwiederbringlich verloren und Inhaber solcher Instrumente würden keine Ansprüche aus den Instrumenten mehr haben, unabhängig davon ob die finanzielle Situation der Bank wiederhergestellt werden kann. Gemäß dem BaSAG würde die Abwicklungsbehörde sicherstellen, dass die Anwendung der Abwicklungsinstrumente nicht zu größeren Verlusten der Gläubiger führt als dies im Fall des Konkursverfahrens über das Institut der Fall gewesen wäre.

Die Befugnisse gemäß BaSAG können somit die Rechte von Inhabern der Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere ernsthaft beeinträchtigen, im Fall des Ausfalls des Emittenten bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen und sich negativ auf den Marktwert der Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere auswirken, und zwar bereits vor Feststellung des Ausfalls oder der Einleitung von Maßnahmen.

Außerdem könnte jedes Anzeichen, jeder Hinweis oder jedes Gerücht, wonach der Emittent von Abwicklungsmaßnahmen erfasst werden könnte, negative Auswirkungen auf den Marktpreis der jeweiligen Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere haben.

Beteiligungsrisiko

Unter dem Beteiligungsrisiko werden die potenziellen Wertverluste aufgrund von Dividendenausfall, Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverlusten aus Beteiligungen des Emittenten summiert. Die Erträge des Emittenten aus Beteiligungen können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen sinken. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten zur Folge haben.

Risiko der ausreichenden Liquiditätsbereitstellung

Die Liquiditätssteuerung war bislang aufgrund der Emissionsmöglichkeit des Emittenten über die Pfandbriefbank (Österreich) AG ("Pfandbriefbank") (vormals: Pfandbriefstelle) unproblematisch. Mit Wegfall der Landeshaftung für die Pfandbriefbank (Österreich) AG ("Pfandbriefbank") (vormals: Pfandbriefstelle) ist mit einer zuneh-

menden Bedeutung des Liquiditätsrisikos – also dem Risiko, dass der Emittent wegen unterschiedlicher Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten der Bank, seine gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann - zu rechnen. Das Schlagendwerden des Risikos kann erheblich negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben.

Währungsrisiko

Der wirtschaftliche Tätigkeitsbereich des Emittenten erstreckt sich schwerpunktmäßig auf das Bundesland Burgenland. Der Emittent ist auch in Ungarn tätig. Der Emittent erwirtschaftet einen Teil seines Jahresergebnisses nicht in Euro, sondern in anderen Währungen, unter anderem im Ungarischen Forint sowie im Schweizer Franken. Wertschwankungen zwischen dem Euro und Währungen außerhalb der Eurozone, in denen der Emittent tätig ist, insbesondere Wertschwankungen zwischen dem Euro und dem Forint, sowie dem Forint und dem Schweizer Franken, können das Ergebnis und den Cashflow des Emittenten nachteilig beeinflussen.

Länderrisiko

Der Emittent ist durch Geschäfte mit Kunden in Ungarn auch einem Länderrisiko ausgesetzt, welches sich nachteilig auf die Geschäftsergebnisse des Emittenten auswirken kann. Länderrisiko wird beim Emittenten in Anlehnung an ICAAP/Basel II definiert und fokussiert auf das Risiko des Zahlungsausfalles bedingt durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates sowie den Ausfall von staatlichen Schuldern. Ein Zahlungsausfall durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates und/oder ein Ausfall von staatlichen Schuldern sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäftsergebnisse des Emittenten erheblich negativ beeinflussen und zu zusätzlichen Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung führen. Das besondere Länderrisiko mit Ungarn umfasst neben realwirtschaftlichen Risiken aufgrund von Bonitätsverschlechterungen und Zahlungsausfall auch noch sämtliche politischen, rechtlichen, volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Risiken. Damit ist ein Kreditausfall eines ungarischen Kontrahenten mit Blick auf Sicherheitenverwertung, Ausfallwahrscheinlichkeit, Bonitätsverschlechterung, etc. besonders vorsichtig zu bewerten. Diese vorsichtige Bewertung bezieht sich auf zusätzliche Puffer bei der Schätzung von Ausfallwahrscheinlichkeit und Recovery Rate. Die vom Emittenten verfolgten Strategien für das zukünftige Wachstum außerhalb Österreichs, insbesondere in Ungarn, beruhen auf bestimmten Annahmen über die Entwicklung der wirtschaftlichen und sonstigen oben angeführten Rahmenbedingungen in diesen Ländern. Sollten diese Annahmen nicht in der vom Emittenten prognostizierten Wei-

se eintreten, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben.

2. ALLGEMEINE RISIKEN IN BEZUG AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Allgemeine Risiken betreffend alle Arten von Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere, die unter diesem Programm angeboten werden:

Marktrisiko

Der Markt für von österreichischen Banken begebene Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere kann volatil sein und wird von volkswirtschaftlichen Faktoren und dem Marktumfeld in Österreich sowie in unterschiedlichem Umfang von Faktoren wie beispielsweise dem Marktumfeld, Zinssätzen, Devisenkursen und Inflationsraten in anderen europäischen und sonstigen Ländern beeinflusst. Ereignisse in Österreich, Europa, USA oder anderswo können zu Marktvolatilität führen. Diese Volatilität kann sich nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere auswirken. Diese volkswirtschaftlichen Faktoren und das Marktumfeld können andere nachteilige Auswirkungen haben. Der Marktwert von Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapieren wird durch die Kreditwürdigkeit des Emittenten und durch eine Anzahl von zusätzlichen Faktoren einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Marktzins, das Marktumfeld, die Inflationsrate und die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere bestimmt. Der Kurs, zu dem Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere während der Laufzeit vor Fälligkeit verkauft werden können, kann im Hinblick auf den Ausgabekurs, zu dem diese vom Anleger gekauft/gezeichnet wurden, stark abweichen.

Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken, sowohl von fix verzinsten als auch variabel verzinsten Schuldverschreibungen. Dem Zinsänderungsrisiko unterliegen ebenso sogenannte Nullkupon-Anleihen, also Anleihen, die unter der Laufzeit weder fixe noch variable Kupons zahlen. Die relevanten Zinssätze auf den Geld- und Kapitalmärkten unterliegen täglichen Schwankungen und bewirken eine tägliche Änderung des Marktwertes der Schuldverschreibungen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich daraus, dass zukünftige Veränderungen des Marktzinsniveaus nicht prognostizierbar sind. Investoren in fix verzinslichen Schuldverschreibungen und insbesondere Inverstoren in Nullkuponanleihen sind einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau

steigt. Das Marktzinsniveau wird nachhaltig von der öffentlichen Budgetpolitik beeinflusst, sowie auch von der Strategie der Zentralbank, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, der Inflationsraten im In- und Ausland, den ausländischen Zinsniveaus sowie Wechselkurserwartungen. Das Zinsänderungsrisiko kann insbesondere zu Kursrückgängen unter den Emissionspreis führen und kommt damit voll zum Tragen, falls die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit verkauft werden.

Wiederveranlagungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass Inhaber von Schuldverschreibungen nicht in der Lage sind, Rückflüsse aus den Schuldverschreibungen so zu reinvestieren, dass sie damit dieselbe Rendite erzielen, die sie mit einer Veranlagung in diese Schuldverschreibung zum Emissionszeitpunkt erwarten konnten. Die aus einer Anlage in Schuldverschreibung zufließenden Zinsen können unter Umständen nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden, wodurch das Risiko zum Tragen kommt, dass der Ertrag aus der Investition in die Schuldverschreibung erheblich reduziert wird.

Risiko der vorzeitigen Rückzahlung durch den Emittenten

Verschiedentlich sehen die Endgültigen Bedingungen vor, dass der Emittent das Recht hat, die Schuldverschreibung oder die derivativen Wertpapiere vorzeitig zu kündigen. In diesem Fall erhält der Anleger den für diesen Fall vorgesehenen Rückzahlungsbetrag vorzeitig zurück. Es besteht das Risiko, dass das zum Zeitpunkt der vorzeitigen Tilgung das vorherrschende Marktzinsniveau eine Wiederveranlagung der zurückgezahlten Beträge zu den ursprünglichen Konditionen verunmöglicht bzw. dass die damit zufließende Liquidität unerwünscht ist. Das Risiko der vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten kann für die Investoren daher zu geringeren Erträgen führen als erwartet.

Währungsrisiko

Die Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere können auch in einer anderen Währung als EUR begeben werden. Zudem kann es sein, dass Investoren in die Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere ihr Devisendomizil nicht im Euroraum haben. In solchen Fällen ist zusätzlich zu den sonstigen für die Wertentwicklung maßgeblichen Faktoren noch die Entwicklung der Fremdwährung gegenüber dem EUR während der Laufzeit der Wertpapiere zu berücksichtigen. Sofern die Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere nicht in EUR sondern in Fremdwährung notieren, und/oder sofern Investoren in die Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere ihr Steuerdomizil nicht im Euroraum haben, können sich daher zusätzliche Verluste aus Währungsschwankungen ergeben.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko besteht darin, dass eine unerwartet hohe Inflationsrate zu einer nicht vorhergesehenen Geldentwertung führt. Die reale Rendite wird durch die Inflation in direkter Weise reduziert, umgekehrt ist bei gleichbleibender nomineller Rendite die reale Rendite umso höher, je niedriger die Inflationsrate ist. Steigt die Inflationsrate auf die Höhe der nominellen Rendite, so ergibt sich daraus eine Realverzinsung von Null, und – nach Berücksichtigung von Steuern, Transaktions- und sonstigen allfälligen Kosten – ergibt sich daraus eine unter Umständen sogar deutlich negative reale Rendite.

Liquiditätsrisiko

Ob die Einführung einer Schuldverschreibung oder eines derivativen Wertpapiers zum Handel an einen geregelten Markt erfolgt oder nicht, wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Auch wenn eine solche Markteinführung erfolgt, ist es möglich, dass sich ein tatsächlicher Handel in den Schuldverschreibungen oder derivativen Wertpapieren nicht entwickelt, da der Emittent nicht verpflichtet ist, für einen solchen Handel Sorge zu tragen. Investoren können von ihnen gehaltene Schuldverschreibungen oder derivativen Wertpapiere daher vielleicht nicht oder nicht zum erwünschten Kurs verkaufen, bevor sie fällig sind, falls sich kein liquider Handelsmarkt dafür entwickelt.

Risiko in Bezug auf Handelsaktivitäten des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, in den von ihm begebenen Wertpapieren oder in deren Referenz- bzw. Basiswert auf eigene oder fremde Rechnung Handel zu betreiben. Der Emittent wird dies insbesondere zu Absicherungszwecken im Falle der Emission derivativer Wertpapiere vornehmen, um seinen Verpflichtungen gegenüber den Anlegern aus der Emission nachkommen zu können. Ein eigener Handel des Emittenten in den Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapieren oder deren Basiswerte oder die Emission von zusätzlichen gleichartigen Wertpapieren kann dabei den Marktpreis der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Risiko eines vorzeitigen Verkaufs vor Endfälligkeit durch die Investoren

Der Wert der Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere unterliegt während der Laufzeit Schwankungen. Der für die Tilgung in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Rückzahlungsbetrag kommt bei einem vorzeitigen Verkauf nicht zur Anwendung. An deren Stelle tritt der zum vorzeitigen Verkaufszeitpunkt, sofern genügend Liquidität für die Durchführung eines Verkaufs vorhanden ist, vorherrschende Marktpreis. Dieser kann erheblich vom Rückzahlungsbetrag abweichen. Falls der

Investor seine Wertpapiere vor deren Endfälligkeit verkauft, erhält er daher nur den zu diesem Zeitpunkt erzielbaren möglicherweise geringeren Marktpreis.

Marktpreisrisiko

Die Wertentwicklung von Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapieren hängt von einigen Faktoren ab, die nicht für die Zukunft verlässlich vorausgesehen werden können (z.B. Inflation oder andere volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Embargos). Schuldverschreibungen und derivative Wertpapiere können auch allein durch solche Faktoren im Wert verlieren. Auch wenn zu einem Wertpapier bereits eine historische Wertentwicklung bekannt sein sollte, ist damit keine verlässliche Aussage für dessen zukünftige Wertentwicklung verbunden. Von der Wertentwicklung von Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapieren in der Vergangenheit kann niemals auf eine gute zukünftige Wertentwicklung geschlossen werden. Eine negative Entwicklung der Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere kann nicht auf Basis zum Erwerbszeitpunkt bekannter (historischer) Daten vorhergesagt oder berechnet werden.

Risiko der Kreditfinanzierung

Für den Fall, dass ein Investor Schuldverschreibungen oder derivative Wertpapiere auf Kredit kauft, werden zusätzliche, über das Wertpapierrisiko hinausgehende Kreditrisiken eingegangen. Der Kauf von Wertpapieren auf Kredit erhöht das Risiko für den Investor dabei erheblich, weil ein Investor zusätzlich zu einem allfälligen Totalverlust seines Investments auch noch den Kredit zurückzahlen muss. Aufgrund des erhöhten Risikos ist daher von kreditfinanzierten Wertpapiergeschäften abzuraten.

Risiko betreffend Transaktionskosten/-gebühren

Beim Erwerb und dem Verwahren der Schuldverschreibungen oder derivativen Wertpapiere fallen in der Regel Spesen an, die vom Investor zu tragen sind. Aufgrund von Transaktionskosten/-gebühren können die Erträge aus Investments in die Schuldverschreibungen oder derivativen Wertpapiere signifikant verringert oder sogar vollständig vernichtet werden.

Risiko in Bezug auf Abwicklungssysteme

Investoren tragen das Risiko, dass die Abwicklungssysteme nicht ordnungsgemäß funktionieren und als Folge negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere erfolgen, wie beispielsweise dass Basiswerte falsch festgestellt oder Zahlungen verspätet oder nicht in der zustehenden Höhe geleistet werden.

Risiko betreffend unvorhergesehene und irrationale Faktoren

Die Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere sind nicht nur nach ökonomischen oder rechtlichen Regeln berechen- bzw. einschätzbaren Wertschwankungen ausgesetzt, sondern auch einer Reihe von unvorhergesehenen bzw. irrationalen Risiken, wie beispielsweise allgemeinen Kursstürzen nach Terroranschlägen. Solche Faktoren können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Besteuerungsrisiko

Der Einfluss der Besteuerung eines Investments auf den Ertrag ist von der persönlichen Situation jedes einzelnen Anlegers abhängig und kann künftigen Änderungen unterworfen sein.

Risiko von Gesetzesänderungen

Änderungen der anwendbaren Gesetze, Rechtsvorschriften oder in der Verwaltungspraxis können einen erheblich nachteiligen Effekt auf den Emittenten, die angebotenen Wertpapiere und die Investoren ausüben.

Risiko der Aussetzung, Unterbrechung oder Beendigung des Handels in den angebotenen Wertpapieren oder im Basiswert

Es besteht das Risiko, dass der Handel in den angebotenen Wertpapieren – soweit diese in eine Handelsplattform eingeführt wurden – ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird, was zu einem gänzlichen oder teilweisen Verlust des Investments führen kann.

Risiko aufgrund der Herabsetzung der Verjährungsfrist

Durch die Herabsetzung der allgemeinen Verjährungsfrist auf zehn Jahre für die Rückzahlung des Kapitals ist die Möglichkeit zur Einforderung fälliger Forderungen gegenüber der allgemeinen gesetzlichen Regelung verkürzt.

Kursrisiko bei Nullkupon-Emissionen

Bei Nullkupon-Emissionen haben Veränderungen des Marktzinsniveaus wegen der stark unter par (unter dem Nominale) liegenden Emissions- / Ausgabekurse bzw. der stark über par liegenden Tilgungskurse (bei „Prämienanleihen“), die durch die Abzinsung bzw. Aufzinsung zustande kommen, wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei üblichen laufend verzinsten Anleihen. Steigen die Marktzinsen, so erleiden Nullkupon-Wertpapiere höhere Kursverluste als andere Anleihen mit gleicher Laufzeit und vergleichbarer Schuldnerbonität. Nullkupon-Emissionen sind wegen ihrer Hebelwirkung auf den Kurs eine Wertpapierform mit besonderem Kursrisiko.

Die Schuldverschreibungen sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt

Forderungen der Anleihegläubiger unter den Schuldverschreibungen sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt. Im Falle einer Insolvenz des Emittenten besteht daher für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Schuldverschreibungen investierte Kapital verlieren.

Im Insolvenzfall besitzen Gläubiger der Schuldverschreibungen keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern

Die Schuldverschreibungen sind – mit Ausnahme von Pfandbriefen – unbesichert. Im Fall einer Insolvenz des Emittenten kommt den Anleihegläubigern keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern des Emittenten zu. Im Falle der Aufnahme von zusätzlichen Fremdkapitalinstrumenten, können Fremdkapitalgeber die Einräumung von Sicherstellungen fordern. Fremdkapitalgeber mit Aussonderungs- und Absonderungsrechten haben in einem Insolvenzfall eine Sonderstellung gegenüber Anleihegläubigern, wodurch sich auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ergeben kann.

Spezifische Risiken, die speziell auf Nachrang- Schuldverschreibungen die unter diesem Angebotsprogramm begeben werden, zutreffen

Risiken aufgrund der allfälligen Nachrangigkeit von Wertpapieren

Im Falle von Nachrang-Schuldverschreibungen werden die Forderungen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Emittenten erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Die Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen kann dazu führen, dass die Anleger ihre Forderungen ganz verlieren.

Im Fall einer Abschreibung oder Umwandlung von Eigenkapital- oder Fremdkapitalinstrumenten (außerhalb einer Liquidation oder Insolvenz des Emittenten) nach dem BaSAG werden nachrangige Gläubiger, wie es die Inhaber von Nachrang-Schuldverschreibungen sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verlusttragung herangezogen und mit einer Herabsetzung oder Umwandlung ihrer Ansprüche belastet. Nachrang- Schuldverschreibungen, welche als Ergänzungskapital qualifiziert werden, können in Kernkapital („Tier 1“) umgewandelt oder abgeschrieben werden, sobald sämtliches Kernkapital und Additional Tier 1 („AT1“) abgeschrieben wurde oder, im Fall von Additional Tier 1, in Tier 1 umgewandelt wurde. Kein Inhaber kann mit Ansprüchen aus den Nachrang-Schuldverschreibungen gegen Ansprüche des Emittenten gegen den Inhaber aufrechnen. Es werden weder gegenwärtig noch in Zukunft irgendwelche Sicherheiten vom Emittenten oder einem Dritten bestellt, um die Rechte der Inhaber solcher Schuldverschreibungen zu si-

chern. Keine Vereinbarung kann die Nachrangigkeit der Nachrang-Schuldverschreibungen beschränken oder deren Laufzeit verkürzen.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Schuldverschreibungen nicht wie dargestellt angerechnet werden können.

Bei Nachrang-Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch den Emittenten gesetzlich nicht zulässig ist

Nachrang-Schuldverschreibungen dürfen, wenn sich der Emittent hierfür entscheidet, nur nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften vom Emittenten zurückgekauft werden. Derzeit sehen die anwendbaren Vorschriften vor, dass ein Rückkauf von Nachrang-Schuldverschreibungen durch den Emittenten nach Maßgabe der Bestimmungen der CRR frühestens nach Ablauf von fünf Jahren und jedenfalls nur mit Zustimmung der FMA zulässig ist. ,

Anleihegläubiger dürfen sich daher nicht darauf verlassen, dass der Emittent Nachrang-Schuldverschreibungen zurückkaufen wird oder darf. Sie tragen somit das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den Nachrangigen Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen.

Spezifische Risiken, die speziell auf die derivativen Wertpapiere, die unter diesem Angebotsprogramm begeben werden, zutreffen

Risiko der Abhängigkeit von einem oder mehreren Basiswerten

Die Tilgung zum Nominale ist nur für das Laufzeitende zugesagt. Die Wertentwicklung von derivativen Wertpapieren während der Laufzeit hängt von der Entwicklung eines oder mehrerer zugrunde liegender Basiswerte ab. Auch bei unveränderter Bonität des Emittenten und sich nicht negativ verändernden Bedingungen des allgemeinen Zinsniveaus können derivative Wertpapiere aufgrund einer ungünstigen Entwicklung des oder der Basiswerte, an dessen Entwicklung sie geknüpft sind, während der Laufzeit der Wertpapiere an Marktwert verlieren und im schlechtesten Fall wertlos werden. Es besteht daher das Risiko, dass ein Investor bei Verkauf vor Laufzeitende weniger als das von ihm eingesetzte Kapital erhält.

Risiko gehebelter Investments

Durch die Bindung derivativer Wertpapiere an einen oder mehrere Basiswerte ist der Investor denjenigen Risikofaktoren ausgesetzt, die sich auch bei direktem Investment in den oder die Basiswerte ergeben können. Der Emittent kann die Bindung an die Entwicklung eines bestimmten Basiswertes auch durch einen Hebel verstärken, beispielsweise indem der Zinssatz durch ein Vielfaches eines bestimmten Basiswertes, oder ein Vielfaches der Differenz bestimmter Basiswerte, bestimmt wird. Häufig dienen Zinsswaps unterschiedlicher Fristigkeiten als Basiswerte in solchen gehebelten Strukturen.

Durch die Bindung an einen Hebel wird daher der Einfluss eines Basiswertes verstärkt. Daher besteht das Risiko eines umso größeren Verlustes bei einem gehebelten Basiswert. Die spezifischen Basiswerte und ihre Hebel werden in den Endgültigen Bedingungen angeführt.

III. EMITTENTENBESCHREIBUNG

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

1.1. Alle Personen, die für die im Registrierungsformular gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlich sind

Für die inhaltliche Richtigkeit der im Registrierungsformular gemachten Angaben ist der Emittent, HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, mit Sitz in 7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 33, Republik Österreich, verantwortlich.

1.2. Erklärung der für das Registrierungsformular verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Registrierungsformular genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern können

Die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Registrierungsformular gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern.

2. ABSCHLUSSPRÜFER

2.1. Namen und Anschrift der Abschlussprüfer des Emittenten, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung)

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien, hat durch Mag. Michael Schlenk und Mag. Christian Grinschgl als Wirtschaftsprüfer in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den ergänzend nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften die Konzernabschlüsse der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014 und Geschäftsjahr 2013 zum 31.12.2013 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

2.2. Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums abberufen, nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat niedergelegt

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums gab es keinen Wechsel des Abschlussprüfers.

3. RISIKOFAKTOREN

Siehe Kapitel II. 1. „Risikofaktoren“.

4. ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN

4.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung des Emittenten

Die ehemalige Eisenstädter Bank wurde im Jahr 1872 von Rechtsanwalt Matthias Laschober und den Kaufleuten Ignaz Wolf und Franz Mozelt gegründet.

Mit Beschluss des Burgenländischen Landtages vom 29.02.1928 wurde die Landes-Hypothekenanstalt für das Burgenland mit Firmensitz in Wien gegründet. Die Bank wurde in Personalunion mit der Niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt geführt. Als Hauptaufgabe wurde die Förderung des Geld- und Kreditverkehrs, im Besonderen des Grund- und Kommunalkredites im Land gesehen. Im Jahre 1930 erfolgte die Gründung der ersten Filiale in Eisenstadt. Aufgrund der politischen Ereignisse wurde die Bank im Jahre 1938 aufgelöst und konnte erst 1946 durch einen einstimmigen Beschluss des Burgenländischen Landtages wieder errichtet werden.

Am 01.01.1966 endete die Verwaltungsgemeinschaft mit der Niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt. Die Leitung der Bank wurde im Burgenland angesiedelt.

Im Jahr 1990 wurden Vorarbeiten für die Einbringung des gesamten bankgeschäftlichen Unternehmens nach den Bestimmungen des § 8a KWG in eine neu zugründende Aktiengesellschaft geleistet. Dieser Schritt wurde im Juli 1991 durch die Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch vollzogen.

Im Oktober 1991 erfolgte die Verschmelzung der Eisenstädter Bank mit der Landes-Hypothekenbank Burgenland. Der Firmenwortlaut wurde im Rahmen dieser Fusion auf EB und HYPO-BANK BURGENLAND AG geändert.

Die fusionierte Bank gehört als Hypothekenbank dem Verband der österreichischen Landes-Hypothekenbanken an.

Im Zuge der Privatisierungsbestrebungen des Haupteigentümers Land Burgenland wurde am 20.12.2005 aufgrund des Umwandlungsplanes vom 29.03.2005 die EB und HYPO-BANK BURGENLAND AG (FN 126468 h) auf die EB & HYPO Vermögensverwaltungs AG (FN 259167 d) verschmolzen und der Firmenname auf HYPO-

BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft geändert. Gleichzeitig erfolgte ein Rückzug von der Wiener Börse mit dem Ergebnis, dass das Land Burgenland 100% der Aktien der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft hielt.

Im Jahr 2006 erfolgte die Privatisierung der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft. Am 05.03.2006 gaben die Vertreter der Burgenländischen Landesregierung den einstimmigen Beschluss zum Verkauf der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft an die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft bekannt.

Seit dem Closing zum Kaufvertrag des Landes Burgenland mit der Grazer Wechselseitigen Versicherung Aktiengesellschaft zum 12.05.2006 ist die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft Mitglied der GRAWE Gruppe. Gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 20.09.2006 wurde die Spaltung zur Aufnahme des Teilbetriebes „Bankbetrieb“ der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (FN 259167d) aufgrund des Spaltungs- und Übernahmevertrages vom 20.09.2006 auf die BVG 1 Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft AG (FN 209637 s) am 07.10.2006 in das Firmenbuch eingetragen. Gleichzeitig wurde in der Hauptversammlung vom 20.09.2006 eine Satzungsänderung beschlossen, wonach die Firma der BVG 1 Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft AG (FN 209637 s) in HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft geändert wurde.

Seit der Eintragung dieser Änderung zum 07.10.2006 firmiert der Emittent sohin unter HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, FN 209637 s. Nach Abspaltung des Bankbetriebes bestand die ehemalige Gesellschaft mit der FN 259167 d als Holding mit der Firma Hypo Bank Burgenland Holding AG weiter. Diese Gesellschaft hielt sämtliche Aktien an der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft.

Mit Verschmelzungsvertrag vom 13.05.2008 wurde die im Firmenbuch des Landesgerichtes Eisenstadt zu FN 209637 s registrierte HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft als übertragende Gesellschaft mit der im Firmenbuch des Landesgerichtes Eisenstadt zu FN 259167 d registrierten Hypo Bank Burgenland Holding AG als übernehmende Gesellschaft unter Anwendung des Artikel I Umgründungsteuergesetz zum Stichtag 31.12.2007 verschmolzen.

Mit Hauptversammlungsbeschluss der Hypo Bank Burgenland Holding AG vom 13.05.2008 wurde der Firmenwortlaut auf HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft geändert.

Mit Vertrag vom 21. Jänner 2015 hat die Bank Burgenland einen Kaufvertrag über den Erwerb eines Mehrheitsanteils an der Bankhaus Schelhammer & Schattera Ak-

tiengesellschaft unterfertigt. Die Übertragung der Aktien wird für das 2. Quartal 2015 erwartet.

4.1.1. Juristischer und kommerzieller Name des Emittenten

Die Firma des Emittenten lautet: „HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft“. Der Emittent tritt im Geschäftsverkehr auch unter dem kommerziellen Namen „Bank Burgenland“ auf.

4.1.2. Ort der Registrierung und Registrierungsnummer des Emittenten

Die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft ist beim Landesgericht Eisenstadt als zuständiges Handelsgericht unter FN 259167d eingetragen.

4.1.3. Datum der Gründung und Existenzdauer des Emittenten, soweit diese nicht unbefristet ist

Der Emittent wurde am 24.02.2005 unter der Firma EB & HYPO Vermögensverwaltungs AG auf unbestimmte Zeit gegründet. In weiterer Folge wurde EB und HYPO-BANK BURGENLAND AG auf sie verschmolzen und der Firmename auf HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft geändert.

4.1.4. Rechtsform und Sitz des Emittenten; Rechtsordnung in der er tätig ist, Land der Gründung der Gesellschaft, Geschäftsanschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes

Die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft wurde nach dem Recht der Republik Österreich in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründet und hat ihren Sitz in Eisenstadt. Die Geschäftsanschrift ist A-7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 33. Die Telefonnummer lautet: +43 2682-605-0. Die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft ist in und entsprechend der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig.

4.1.5. Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz des Emittenten relevant sind

Der Burgenländische Landtag hat am 16.03.2006 den Verkauf der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft an die GRAWE Gruppe beschlossen. Der Vertrag erlangte am 13.05.2006 Null Uhr seine Rechtswirksamkeit.

Am 01.04.2003 hat sich die Republik Österreich mit der EU-Kommission hinsichtlich der Landes-Hypothekenbanken und regionalen Sparkassen dahingehend verständigt, die Ausfallhaftungen ersatzlos aufzuheben.

Die Novellierung des entsprechenden Landesgesetzes wurde mit 24.04.2004 durchgeführt. Für alle bis einschließlich 02.04.2003 eingegangenen Verpflichtungen ist die Haftung zeitlich unbegrenzt zulässig. Für Verbindlichkeiten, die im Zeitraum vom 03.04.2003 bis 01.04.2007 eingegangen wurden, besteht die Ausfallhaftung nur dann, wenn deren Laufzeit spätestens mit Ablauf des 30.09.2017 endet. Mit der Wirksamkeit des Kaufvertrages (13.05.2006, 00:00 Uhr) entfällt die Landeshaftung für neu eingegangene Verbindlichkeiten.

Die FMA hat am 01.03.2015 als österreichische Abwicklungsbehörde gemäß „Bundesgesetz zur Abwicklung und Sanierung von Banken“ („BaSAG“) per Bescheid die Abwicklung der HETA ASSET RESOLUTION AG („HETA“) gemäß dem neuen europäischen Abwicklungsregime für Banken eingeleitet. Als erste Maßnahme hat sie eine bis 31.05.2016 befristete Stundung von Verbindlichkeiten der HETA gegenüber den Gläubigern gemäß BaSAG verhängt („HETA-Moratorium“).

Diese Maßnahme hat auf die Bank Burgenland Auswirkungen in zweierlei Hinsicht: Zum einen hält die Bank Burgenland von der befristeten Stundung erfasste Anleihen der HETA, die wiederum mit einer Ausfallhaftung des Landes Kärnten besichert sind, in der Eigenveranlagung. Das Nominale dieser Anleihen beträgt EUR 7.000.000,00. Zum anderen steht die Bank Burgenland als Mitgliedsinstitut der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken (nunmehr: „Pfandbriefbank (Österreich) AG“) mit den anderen österreichischen Hypothekenbanken sowie deren Gewährträgern, somit sämtlichen österreichischen Bundesländern mit Ausnahme Wiens, in einem gesetzlich angeordneten Haftungsverbund (§ 2 Pfandbriefstelle-Gesetz – PfBrStG).

Über die Pfandbriefstelle sind per 01.03.2015 vom HETA-Moratorium erfasste Anleihen mit einem Nominale von rd. 1,2 Mrd. EUR emittiert, für die die österreichischen Hypothekenbanken sowie deren Gewährträger gemäß § 2 PfBrStG haften.

Auf Grundlage der aktuell verfügbaren Informationen wurden sowohl für die von der Bank Burgenland in der Eigenveranlagung gehaltene HETA-Anleihe, als auch im Zusammenhang mit der Haftungssituation aus § 2 PfBrStG noch im Konzernabschluss 2014 der Bank Burgenland Vorsorgen in Höhe von 25,3 Mio. EUR in den Risikovorsorgen und im Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – available for sale berücksichtigt.

5. GESCHÄFTSÜBERBLICK

5.1. Haupttätigkeitsbereiche

5.1.1. Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen

Bankgeschäft laut erteilter Konzession:

§ 1 Abs. 1 Z 1 BWG:

Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 2 BWG:

Die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 3 BWG:

Der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 4 BWG:

Der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 5 BWG:

Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 6 BWG:

Die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks

§ 1 Abs. 1 Z 7 BWG:

Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit

- a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);
- b) Geldmarktinstrumenten;
- c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit. a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin - und Optionsgeschäft);
- d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, „FRA“), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindices ("equity swaps");

e) Wertpapieren (Effektengeschäft);

f) von lit. b bis e abgeleiteten Instrumenten;

§ 1 Abs. 1 Z 7a BWG:

Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Finanzinstrumenten gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 lit. e bis g und j WAG 2007, ausgenommen der Handel durch Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 und 13 WAG 2007.

§ 1 Abs. 1 Z 8 BWG:

Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 9 BWG:

Die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft) ausgenommen die Ausgabe fundierter Bankschuldverschreibungen;

§ 1 Abs. 1 Z 10 BWG:

Die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 11 BWG:

Die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 15 BWG:

Das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG:

Der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen - ausgenommen die Kreditversicherung - und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 17 BWG:

§ 1 Abs. 1 Z 18 BWG:

Die Vermittlung von Geschäften nach

- a) Z 1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung;
- b) Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten;
- c) Z 7 lit. a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft;
- d) Z 8;

5.1.2. Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen

Trifft nicht zu.

5.1.3. Wichtigste Märkte

Die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (Bank Burgenland) ist eine Regionalbank mit den Geschäftsschwerpunkten im Osten Österreichs und dem angrenzenden westungarischen Raum. In den Hauptgeschäftsfeldern der HYPO BURGENLAND Gruppe im Firmen- und Privatkundenbereich werden umfassende Bank- und Finanzdienstleistungen wie im Veranlagungsbereich das Wertpapier-, Spar- und sonstige Einlagengeschäft, das Kredit- und Hypothekargeschäft, der Wertpapierhandel und das Derivatgeschäft, die Wertpapierverwaltung, Leasingfinanzierungen und Dienstleistungsprodukte aus dem Bauspar- und Versicherungsbereich angeboten.

Der räumliche Tätigkeitsbereich erstreckt sich schwerpunktmäßig auf das Bundesland Burgenland, wobei eine Zweigniederlassung in Wien und eine Filiale in Graz betrieben werden.

Eine Aufschlüsselung der Gesamtumsätze nach Art der Tätigkeit und geographischem Markt ist daher nicht notwendig.

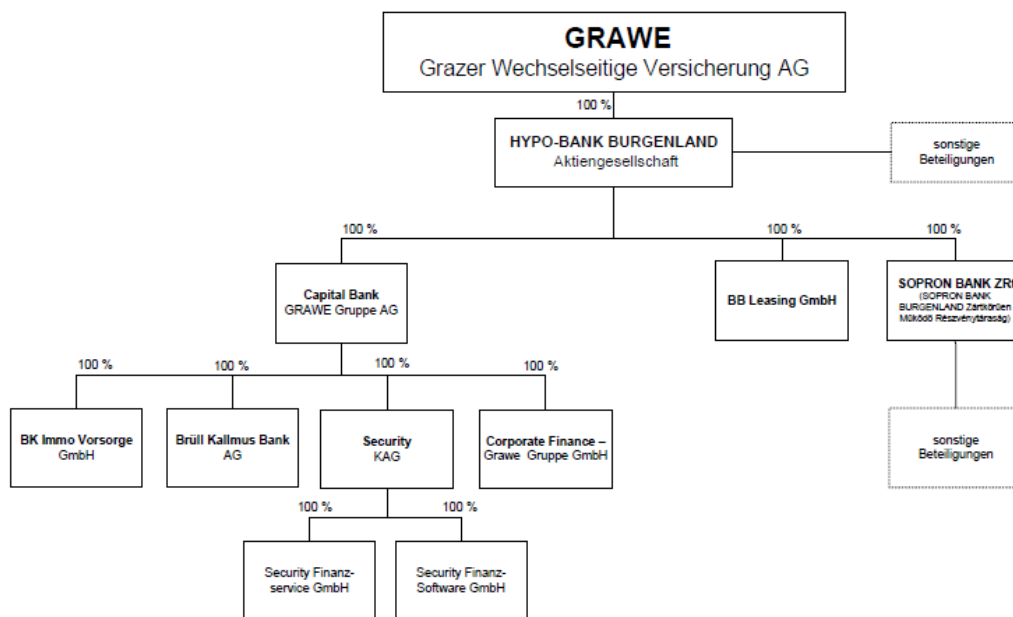
5.1.4. Grundlage für etwaige Angaben des Emittenten im Registrierungsformular zu ihrer Wettbewerbsposition

Trifft nicht zu.

6. ORGANISATIONSSTRUKTUR

6.1. Ist der Emittent Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe

Die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft steht zu 100% im Eigentum der GRAWE Gruppe, an deren Spitze die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft steht. Beteiligungen werden unter anderem an der Sopron Bank Burgenland ZRt., der BB LEASING GmbH, der Capital Bank – GRAWE Gruppe AG (und deren vollkonsolidierten Töchtern) sowie anderen Nichtbank-Gesellschaften über die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft gehalten. Bis zum 29.12.2009 bestand eine indirekte Beteiligung an der HYPO GROUP Alpe Adria. Die wesentlichen Beteiligungen der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft stellen sich zum Datum des Basisprospektes wie folgt dar:



Quelle: Eigene Darstellung

Seit 31.12.2014 hat es keine wesentlichen Änderungen betreffend die von der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft gehaltenen Beteiligungen gegeben. Die Beteiligung an der BK Immo Vorsorge GmbH wurde mit Stichtag 31.12.2012 von der Brüll Kallmus Bank AG auf die Capital Bank-GRAWE Gruppe AG übertragen.

6.2. Erklärung zur Unabhängigkeit des Emittenten von anderen Einheiten innerhalb einer Gruppe

Der Emittent ist das Mutterkreditinstitut einer Bankengruppe. Jede der Banken innerhalb der Gruppe kann aufgrund ihres Geschäftsergebnisses oder anderer Faktoren eine wesentliche Auswirkung auf die Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben. Der Emittent steht zu 100% im Eigentum der Grazer Wechselseitige Versicherung AG. Die Grazer Wechselseitige Versicherung AG als Alleineigentümerin kann jederzeit ihre Eigentümerrechte ausüben.

7. TREND INFORMATIONEN

7.1. Erklärung des Emittenten, der zufolge es keine wesentliche negative Veränderung in den Aussichten des Emittenten seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Konzernabschlüsse gegeben hat.

Die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft erklärt hiermit, dass es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Konzernabschlüsse gegeben hat.

Das Jahr 2014 bot in Hinblick auf die makroökonomische und regulatorische Situation in Ungarn kaum Entspannung. Neue, für Banken teils nachteilige gesetzliche Maßnahmen, wie eine Verlängerung des Wachstumskreditprogramms mit fixierten Konditionen, und das neue Devisenrettungsgesetz betreffend Konsumentenkredite, welche u.a. die Zwangskonvertierung auf HUF Kredite mit bestimmten Maximalkonditionen vorsieht, erschweren die Lage in Ungarn. Weiterhin hohe Steuern und Abgaben belasteten das Geschäft, jedoch zeigte der Arbeits- und Immobilienmarkt eine leichte Erholung.

Die restriktive Risikopolitik in der Sopron Bank Burgenland Zrt. wurde auch für das Jahr 2014 beibehalten. Der Wertberichtigungsbedarf an Forderungen blieb wegen der wirtschaftlichen Lage weiterhin hoch. Der aus dem Devisenrettungsgesetz resultierende voraussichtliche Verlust für 2015 belastete schon das Jahr 2014, wo eine Rückstellung in derselben Höhe bereits 2014 als Vorsorge gebildet wurde.

Da die Bildung dieser Vorsorgen zu einem Unterschreiten des regulatorischen Mindestkapitalerfordernisses der Sopron Bank Burgenland Zrt. führte, wurde die Vornahme einer Kapitalaufstockung durch die Bank Burgenland noch im September notwendig. Diese wurde in der Höhe von umgerechnet maximal rd. 13,4 Mio. EUR. genehmigt, wobei sie in mehreren Schritten, in Abhängigkeit der Verlustentwicklungen der Sopron Bank Burgenland Zrt., durchgeführt werden soll. Per 30.09.2014 wurden bereits rd. 9 Mio. EUR als Kapitalerhöhung überwiesen.

Das operative EGT per 31.12.2014 exkl. Bankensteuer und Sammelkonto lag bei 1,13 Mio. EUR, und es konnte sogar nach Bankensteuer und Sammelkonto mit 195 Tsd. EUR ein positives EGT erreicht werden. Die wegen des Devisenrettungsgesetzes entstandenen außerordentlichen Aufwendungen führten dazu, dass es im Jahresergebnis der Sopron Bank Burgenland Zrt. zu einem Verlust von 9,3 Mio. EUR gekommen ist.

Die FMA hat am 01.03.2015 als österreichische Abwicklungsbehörde gemäß „Bundesgesetz zur Abwicklung und Sanierung von Banken“ (BaSAG) per Bescheid die Abwicklung der HETA ASSET RESOLUTION AG (HETA) gemäß dem neuen europäischen Abwicklungsregime für Banken eingeleitet. Als erste Maßnahme hat sie eine bis 31.05.2016 befristete Stundung von Verbindlichkeiten der HETA gegenüber den Gläubigern gemäß BaSAG verhängt (HETA-Moratorium).

Diese Maßnahme hat auf die Bank Burgenland Auswirkungen in zweierlei Hinsicht: Zum einen hält die Bank Burgenland von der befristeten Stundung erfasste Anleihen der HETA, die wiederum mit einer Ausfallhaftung des Landes Kärnten besichert sind, in der Eigenveranlagung. Das Volumen dieser Anleihen bewegt sich im einstelligen Millionenbetrag. Zum anderen steht die Bank Burgenland als Mitgliedsinstitut der Pfandbriefbank (Österreich) AG ("Pfandbriefbank") (vormals: Pfandbriefstelle) mit den anderen österreichischen Hypothekenbanken sowie deren Gewährträgern, somit sämtlichen österreichischen Bundesländern mit Ausnahme Wiens, in einem gesetzlich angeordneten Haftungsverbund (§ 2 Pfandbriefstelle-Gesetz – PfBrStG).

Über die Pfandbriefbank (Österreich) AG ("Pfandbriefbank") (vormals: Pfandbriefstelle) sind per 01.03.2015 vom HETA-Moratorium erfasste Anleihen mit einem Nominale von rd. 1,2 Mrd. EUR emittiert, für die die österreichischen Hypothekenbanken sowie deren Gewährträger gemäß § 2 PfBrStG haften.

Auf Grundlage der aktuell verfügbaren Informationen wurden sowohl für die von der Bank Burgenland in der Eigenveranlagung gehaltene HETA-Anleihe, als auch im Zusammenhang mit der Haftungssituation aus § 2 PfBrStG noch im Konzernabschluss 2014 der Bank Burgenland Vorsorgen in Höhe von 25,3 Mio. EUR in den Risikovorsorgen und im Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – available for sale berücksichtigt.

Bei der Höhe der Vorsorgen wurden die im Bescheid der FMA vom 01.03.2015 bekannt gegebene vermögensmäßige Überschuldung der HETA (Mittelwert), die Bürgschaft des Landes Kärntens sowie die Kopfquote der möglichen Verpflichtung berücksichtigt.

Für die Bank Burgenland bestehen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit und die Höhe eines zu erwartenden Mittelabflusses sowie die Einbringlichkeit möglicher Ansprüche gegenüber der HETA und dem Land Kärnten noch Unsicherheiten, Konkretisierungen sind erst für die Zukunft zu erwarten.

Aus Sicht des Emittenten ergibt sich daraus keine wesentliche negative Veränderung in den in den Aussichten des Emittenten seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Konzernabschlüsse.

7.2. Angaben über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten des Emittenten zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften

Es sind – mit Ausnahme der im Folgenden dargestellten – keine Trends, Unsicherheiten, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die voraussichtlich die Aussichten des Emittenten zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

Der Vollständigkeit halber weist der Emittent darauf hin, dass die österreichischen Landes-Hypothekenbanken zur ungeteilten Hand für alle bis zum 02. April 2003 entstandenen Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank (Österreich) AG ("Pfandbriefbank") (vormals: Pfandbriefstelle) haften. Des Weiteren haftet das jeweilige Bundesland, in dem die einzelnen Landes-Hypothekenbanken ihren Sitz haben, als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB für die zuvor genannten Verbindlichkeiten der jeweiligen Landes-Hypothekenbank. Für alle nach dem 02. April 2003 bis zum 01. April 2007 entstandenen Verbindlichkeiten haften die österreichischen Landes-Hypothekenbanken zur ungeteilten Hand und das Bundesland als Ausfallsbürge hingegen nur dann, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30. September 2017 hinausgehen. Die Pfandbriefbank (Österreich) AG ("Pfandbriefbank") (vormals: Pfandbriefstelle) hat seit 01. April 2007 keine Emissionen mehr begeben. Aufgrund der Rolle des Emittenten als Teil der HYPO Banken Österreichs und des Haftungsverbundes ist im Zusammenhang mit der negativen wirtschaftlichen Entwicklung der HYPO Group Alpe Adria und ihrer Verstaatlichung auch eine negative Auswirkung auf den Geschäftsverlauf des Emittenten möglich. Zur Rückstellung und den Auswirkungen auf den Emittenten aufgrund des Zahlungsmoratoriums der FMA über die HETA Asset Resolution AG siehe Punkt 4.1.5. dieses Abschnittes.

Einen möglichen Einfluss auf das laufende Geschäftsjahr könnte die Entwicklung des Schweizer Franken haben. Die Schweizerische Nationalbank (SNB) hat am 15. Jänner 2015 die Bindung des Schweizer Franken (CHF) an den Euro überraschend aufgegeben. Somit wird die SNB ihre seit drei Jahren geübte Politik, einen Mindestkurs von CHF 1,20 je Euro zu sichern, nicht mehr fortsetzen.

Die unmittelbare Reaktion der Märkte auf den Schritt der SNB war ein massiver Kursverfall des Euro gegenüber dem Schweizer Franken. Derzeit liegt der Kurs bei ca. 1 EUR je CHF, eine weitere Aufwertung des Schweizer Franken wird von Experten als realistisches Szenario eingeschätzt. Das gesamte Fremdwährungskreditportfolio beläuft sich auf rd. 258 Mio. EUR Gegenwert. Hiervon entfallen rd. 222 Mio. EUR auf das CHF-Kreditportfolio nach Aufwertung des Schweizer Franken und somit nach Berücksichtigung der Stop-Loss-Konvertierungen in Euro. Die Ausübung der Stop-Loss-Orders hat keinerlei Auswirkung auf die Refinanzierungssituation der Bank.

8. GEWINNPROGNOSEN ODER GEWINNSCHÄTZUNGEN

Der Emittent veröffentlicht keine Gewinnprognosen und/oder Gewinnschätzungen.

9. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

9.1. Namen und Geschäftsanschriften der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie ihre Stellung beim Emittenten unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb des Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind:

Alle derzeit im Amt befindlichen Organmitglieder sind unter der Adresse der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, A-7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 33, erreichbar.

a) Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Der Vorstand des Emittenten besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

Christian Jauk, MBA, geboren 1965, Vorsitzender des Vorstandes	Aktienforum - Österreichischer Verband für Aktien-Emittenten und -Investoren	Vorstand
	Brüll Kallmus Bank AG	Vorsitzender des Aufsichtsrates
	Capital Bank - GRAWE Gruppe AG	Vorsitzender des Vorstandes
	Deutsche Handelskammer in Österreich	Vizepräsident und Schatzmeister
	HK Privatstiftung	Vorstand

	SK Sturm Wirtschaftsbetriebe GmbH	Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates
	SK Sturm Sportbetriebe GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrates
	Sportklub Puntigamer Sturm Graz	Präsident
Gerhard Nyul, geboren 1960, Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden	ATHENA Burgenland Beteiligungen AG	Aufsichtsratsmitglied
	Fachverband der österreichischen Landes – Hypothekenbanken	Mitglied
	Industriellenvereinigung Burgenland	Mitglied des Erweiterten Vorstands
	Internationale Joseph Haydn Privatstiftung	Kuratoriumsmitglied
	Sopron Bank Burgenland ZRt.	Aufsichtsratsmitglied
	Wirtschaftskammer Burgenland Sparte „Bank und Versicherung“	Spartenobmann Stellvertreter
	Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft	Aufsichtsratsmitglied
		Mitglied
	Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.	Aufsichtsratsmitglied
	Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H.	Aufsichtsratsmitglied
	Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft	Aufsichtsratsmitglied
	Pfandbriefbank (Österreich) AG	Aufsichtsratsmitglied
	BB Leasing GmbH	Mitglied des Beirates
	Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG	Mitglied des Beirats
	Sopron Bank Burgenland ZRt.	Vorsitzende des Vorstands
Mag. Andrea Maller-Weiß, geboren 1965 Mitglied des Vorstandes	Industriellenvereinigung Burgenland	Mitglied des Erweiterten Vorstands

Die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten.

b) Der Aufsichtsrat des Emittenten besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

Dr. Othmar Ederer, geboren 1951, Vorsitzender des Aufsichtsrates	Anton Paar GesmbH, Graz	Aufsichtsrat
	Santner Verwaltungs AG	Aufsichtsrat
	Capital Bank - GRAWE Gruppe AG	Vorsitzender des Aufsichtsrates
	E-CON Ederer KEG	Unbeschränkt haftender Gesellschafter
	GRAWE Immo Holding AG	Mitglied des Aufsichtsrates
	GRAWE-Vermögensverwaltung	Vorstandsvorsitzender
	Grazer Wechselseitige Versicherung AG	GD, Vorsitzender des Vorstandes
	Hypo Versicherung AG	Mitglied des Aufsichtsrates
	Österreichische Hagelversicherung-Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	Vizepräsident
	SAG Immobilien AG	Aufsichtsratsmitglied
Mag. Christiane Riel-Kinzer, geboren 17.04.1970, Mitglied des Aufsichtsrates	Security Kapitalanlage Aktiengesellschaft	Vorsitzender des Aufsichtsrates
	Styria Medien AG	Aufsichtsratsmitglied
	HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT, 8010 Graz	Vorstand
	BVG Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, 8010 Graz	Geschäftsführer
Dr. Michael Drexel, geboren 1961, Mitglied des Aufsichtsrates	GWB Beteiligungs – GmbH, Security Kapitalanlage Aktiengesellschaft,	Geschäftsführer Aufsichtsrat
	Dr. Drexel KG	unbeschränkt haftender Gesellschafter
	GRAWE Bulgarien Lebensversicherung Einmann AG	unabhängiges Aufsichtsratsmitglied
	Tau – Dr. Drexel Vermögensverwaltung KG	persönlich haftender Gesellschafter
	Lampda – Dr. Drexel Vermögensverwaltung KG	persönlich haftender Gesellschafter
Dr. Franz Hörhager, geboren 1956, Mitglied des Aufsichtsrates	Isar Privatstiftung	Vorstandsvorsitzender
	Brüll Kallmus Bank AG	Aufsichtsratsmitglied
	Capital Bank - GRAWE Gruppe AG	Aufsichtsratsmitglied
	Growth Capital Partners AG	Aktionär und Vorsitzender des Aufsichtsrates
	lifebrain AG	Aufsichtsratsmitglied
	Mezzanine Management Finanz- und UnternehmensberatungsgmbH	Gesellschafter und Geschäftsführer

	Secure Property Development & Investment PLC, Cyprus	Aufsichtsrat
DDI Dr. Günther Puchtler, geboren 1959, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates	ABV	Aufsichtsrat
	Brüll Kallmus Bank AG	Aufsichtsratsmitglied
	BS Betriebs-Service-IT GmbH	Geschäftsführer
	Capital Bank - GRAWE Gruppe AG	Aufsichtsratsmitglied
	GRAWE Immo Holding AG	Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates
	GRAWE Vermögensverwaltung	Vorstandsmitglied
	GRAWE-IT GmbH	Geschäftsführer
	GRAWE-Vermögensverwaltung	Vorstandsmitglied
	Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft	Vorstandsmitglied
	GWB Beteiligungs-AG	Vorsitzender des Aufsichtsrates
	HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT	Aufsichtsratsmitglied
	Security Kapitalanlage Aktiengesellschaft	Aufsichtsratsmitglied
	VBV Pensionskasse AG	Aufsichtsrat
Dr. Engelbert Rauchbauer, geboren 1955, Mitglied des Aufsichtsrates	BELIG - Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH	Gesellschafter
	Landessportzentrum VIVA GmbH	Gesellschafter
	Energie Burgenland AG	Aufsichtsratsmitglied
	Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H.	Aufsichtsratsmitglied
	Burgenländische Landesholding GmbH, 7000 Eisenstadt	Geschäftsführer
	Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG	Geschäftsführer
Grafl Gabriele, geboren 1966, Mitglied des Aufsichtsrates (vom Betriebsrat delegiert)	--	--
Norbert Schanta, geboren 1958, Mitglied des Aufsichtsrates (vom Betriebsrat delegiert)	--	--

**Gustav Baranyai, geboren
1972, Mitglied des Auf-
sichtsrates (vom Betriebs-
rat delegiert)**

--

--

Staatskommissäre

Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat der Bundesminister für Finanzen bei Kreditinstituten deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren mit der Möglichkeit der Wiederbestellung zu bestellen. Nach früherer Rechtslage wurden Staatskommissäre und ihre Stellvertreter – so auch für den Emittenten – auf unbestimmte Zeit bestellt.

Die Staatskommissäre und deren Stellvertreter handeln als Organe der Finanzmarktaufsicht und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen.

Ihnen kommen die folgenden Rechte zu:

Teilnahmerecht: Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter sind vom Kreditinstitut zu den Hauptversammlungen, zu den Sitzungen des Aufsichtsrates, der Prüfungsausschüsse sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über die Sitzungen der oben angeführten Organe sind dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu übersenden.

Einspruchsrecht: Der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung dessen Stellvertreter haben gegen Beschlüsse der Hauptversammlung sowie gegen Beschlüsse des Aufsichtsrates und entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates, durch die sie gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu erheben und hievon der FMA zu berichten. Im Einspruch haben sie anzugeben, gegen welche Vorschriften nach ihrer Ansicht der Beschluss verstößt.

Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Das Kreditinstitut kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Einspruches, die Entscheidung der FMA beantragen. Wird nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch bestätigt, so ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig.

Dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter steht das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger des Kreditinstituts Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Überwachung der Einhaltung der ge-

setzlichen oder sonstigen Vorschriften und Bescheide des Bundesministers für Finanzen und der Finanzmarktaufsicht erforderlich ist.

Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter haben ihnen bekannt gewordene Tatsachen, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditinstituts gegenüber seinen Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der Finanzmarktaufsicht mitzuteilen und jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln;

Gegenwärtig wurden vom Bundesminister für Finanzen folgende Personen als Staatskommissäre in den Emittenten entsandt:

Name	Funktionsbeginn	Stellung
Mag. (FH) Michael Krammer	01.02.2015	Staatskommissär
MR Dr. Friedrich Fröhlich	01.07.1999	Stellvertreter

9.2. Interessenkonflikte von Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen sowie vom oberen Management

Die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft erklärt nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis einer von ihr durchgeführten Erhebung zur Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte bei Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates, dass bei diesen Personen ausgenommen die folgenden Hinweise keinerlei potentielle Interessenskonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten einerseits und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen andererseits, bestehen. Diese Personen üben neben ihrer Tätigkeit für den Emittenten auch andere Funktionen aus, welche im Punkt 9.1. angeführt sind. Aus diesen könnten sich Interessenkonflikte ergeben; siehe dazu auch Risikofaktor „**Risiko potentieller Interessenskonflikte der Organmitglieder des Emittenten aufgrund ihrer Tätigkeiten für Gesellschaften der HYPO Banken Österreichs, sowie aufgrund ihrer Tätigkeiten für Gesellschaften außerhalb des HYPO Banken Sektors.**“

10. HAUPTAKTIONÄRE

10.1. Sofern dem Emittenten bekannt, Angabe, ob am Emittenten unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle

Die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft steht zu 100% im Eigentum der GRAWE Gruppe, an deren Spitze die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft steht.

Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht des Vorstandes des Emittenten nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Aktiengesetzes ausgeübt werden.

10.2. Sofern dem Emittenten bekannt, Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle des Emittenten führen könnte.

Dem Emittenten sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle des Emittenten führen könnte.

11. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES EMITTENTEN

11.1. Historische Finanzinformationen

Die in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den ergänzend nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellten geprüften Konzernabschlüsse für den Emittenten der Geschäftsjahre 2013 per 31.12.2013 und 2014 per 31.12.2014 stehen dem Publikum in physischer Form während der Geschäftszeiten am Sitz des Emittenten kostenlos zur Verfügung. Weiters sind sie auf der Website des Emittenten <https://www.bank-bgld.at/de/bank-burgenland/investor-relations/geschaeftsberichte> in elektronischer Form veröffentlicht

11.2. Konzernjahresabschluss

Die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft erstellt seit 2007 ihre Konzernabschlüsse in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den nach § 59a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften.

11.3. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

11.3.1. Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1090 Wien, Porzellangasse 51, hat die Konzernabschlüsse für die Geschäftsjahre

2013 per 31.12.2013 und 2014 per 31.12.2014 geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Wortlaute der Bestätigungsvermerke sind in den Konzernabschlüssen der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2013 per 31.12.2013 und 2014 per 31.12.2014 ersichtlich. Die Konzernabschlüsse (enthalten in den Jahresfinanzberichten) stehen dem Publikum in physischer Form während der Geschäftszeiten am Sitz des Emittenten kostenlos zur Verfügung. Die Jahresfinanzberichte 2013 und 2014 sind in elektronischer Form auf der Website des Emittenten unter <https://www.bank-bgld.at/de/bank-burgenland/investor-relations/geschaeftsberichte> verfügbar.

11.3.2. Angabe sonstiger geprüfter Informationen im Registrierungsformular, die vom Abschlussprüfer geprüft wurden

Es bestehen keine sonstigen Informationen, die von einem Abschlussprüfer geprüft wurden.

11.3.3. Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss des Emittenten entnommen, so ist die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind

Das Registrierungsformular enthält (per Verweis inkorporierte) Finanzdaten aus dem geprüften Konzernabschluss des Emittenten per 31.12.2013 (veröffentlicht im Jahresfinanzbericht 2013) und aus dem geprüften Konzernabschluss per 31.12.2014 (veröffentlicht im Jahresfinanzbericht 2014).

11.4. Alter der jüngsten Finanzinformationen

Der letzte geprüfte Konzernabschluss des Emittenten für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014 wurde am 30.03.2015 von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

11.5. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

11.5.1. Hat der Emittent seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht, so sind diese in das Registrierungsformular aufzunehmen

Der Emittent hat seit dem Datum des letzten geprüften Konzernabschluss keine Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht.

11.5.2. Zwischenfinanzinformationen

Der Emittent hat seit dem Datum des letzten geprüften Konzernabschluss keine Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht.

11.6. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Im Rechtsstreit mit der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG („HBInt“, nunmehr HETA) vor dem Landesgericht Klagenfurt wegen u.a. einer für das Geschäftsjahr 2007 durch die HBInt gewährten Sonderdividende (22 Cg 36/12d) wurde am 18. Juli 2014 ein gerichtlicher Vergleich abgeschlossen. Mit diesem Vergleich konnten – in Hinblick auf die Bank Burgenland auf das Wesentliche zusammengefasst – alle wechselseitigen Ansprüche aus der ehemaligen Beteiligung der Bank Burgenland an der HBInt zwischen der Bank Burgenland einerseits und der HBInt und ihren Tochtergesellschaften andererseits verglichen werden. Parteien dieses Generalvergleichs und von dessen Wirkung erfasst sind unter anderem auch derzeitige bzw. ehemalige Organe der Bank Burgenland. Durch den Generalvergleich wurde das Ergebnis der Bank Burgenland im Geschäftsjahr 2014 einmalig außerordentlich belastet. Die Bank Burgenland ist als Beklagte aus dem Verfahren 22 Cg 36/12d beim Landesgericht Klagenfurt daher ausgeschieden.

Im Verfahren, in dem die B&Co BeteiligungsgmbH gegenüber der Bank Burgenland u.a. einen angeblichen Anspruch auf Freistellung von Verfahrenskosten geltend macht, die der B&Co BeteiligungsgmbH im Zusammenhang mit im Jahr 2006 erworbenen Aktien an der HBInt zustehen soll (nunmehr 24 Cg 36/13x, vor einem Richterwechsel 14 Cg 71/12v), liegt zum Datum dieses Prospektes eine Entscheidung des Handelsgerichts Wien über die geltend gemachten Ansprüche nicht vor. Die Bank Burgenland geht davon aus, dass die von B&Co BeteiligungsgmbH geltend gemachten Ansprüche nicht zu Recht bestehen.

Die Bank Burgenland ist im Dezember 2014 in einem Verfahren, das die B&Co BeteiligungsgmbH gegen die HBInt, die HSBC Bank PLC und VCP Capital Partners Unternehmensberatungs AG im Zusammenhang mit im Jahr 2006 erworbenen Aktien an der HBInt vor dem Handelsgericht Wien angestrengt hat (58 Cg 11/13w), als Nebenintervenientin auf Seiten der HSBC beigetreten. Die Bank Burgenland geht davon aus, dass die von B&Co BeteiligungsgmbH gegenüber HSBC geltend gemachten Ansprüche nicht zu Recht bestehen, sodass auch keine Ansprüche gegenüber der Bank Burgenland bestehen.

Weitere, über den banküblichen Geschäftsbetrieb hinaus gehende, wesentliche Rechtsstreitigkeiten sind weder anhängig noch zu erwarten.

11.7. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten

Seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Konzernabschlusses zum 31.12.2014 ist es zu keinen wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage des Emittenten und der von ihm gebildeten Bankengruppe gekommen.

12. WESENTLICHE VERTRÄGE

Es gibt keine wesentlichen Verträge, die nicht im normalen Geschäftsablauf abgeschlossen wurden.

13. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN

13.1. Erklärung oder Bericht einer Person, die als Sachverständiger handelt

Trifft nicht zu.

13.2. Angaben von Seiten Dritter

Trifft nicht zu.

14. EINSEHBARE DOKUMENTE

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts sind die folgenden Dokumente oder deren Kopien am Sitz der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, 7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 33, während der Geschäftszeiten in physischer Form kostenlos verfügbar:

- a) dieser Prospekt
- b) die Satzung und die Statuten des Emittenten
- c) die Jahresfinanzberichte des Emittenten für das Geschäftsjahr 2013 per 31.12.2013 und das Geschäftsjahr 2014 per 31.12.2014

Der Prospekt sowie die Jahresfinanzberichte für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 sind in elektronischer Form auf der Homepage der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (<http://www.bank-bgld.at>) veröffentlicht.

IV. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

1.1. Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind

Für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist der Emittent, HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, mit Sitz in 7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 33, Republik Österreich, verantwortlich.

1.2. Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern

Der Emittent erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussagen des vorliegenden Prospekts wahrscheinlich verändern können.

2. RISIKOFAKTOREN

2.1. Klare Offenlegung der Risikofaktoren, die für die anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind

Siehe Kapitel II. 2. „Risikofaktoren“.

3. WICHTIGE ANGABEN

3.1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen die an der Emission/ dem Angebot beteiligt sind

Das Interesse des Emittenten an Emissionen besteht darin, diese am Markt für Zwecke der Refinanzierung zu platzieren. Der Emittent erstellt seine Emissionen ohne Beteiligung dritter natürlicher oder juristischer Personen. Der Emittent hat allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG in Österreich oder Luxemburg zugelassen sind, die Zustimmung zur Nutzung dieses Prospektes erteilt.

Dies bedeutet aber nicht, dass er diese auch mit dem Vertrieb der unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere beauftragt hat.

Für den Fall, dass ausnahmsweise dritte Gesellschaften mit dem Vertrieb beauftragt werden, wird dies in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission gemeinsam mit möglichen Interessenkonflikten offengelegt.

3.2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Emissionen erfolgen vorrangig zur Refinanzierung des Bankgeschäfts des Emittenten. Im Einzelfall anwendbare besondere Gründe werden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgelegt.

4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE

4.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN

Der Emittent begibt unter diesem Angebotsprogramm folgende Typen von, Schuldverschreibungen, wobei die jeweiligen Zinssätze und sonstigen Komponenten, die die Entwicklung der Schuldverschreibung beeinflussen können, in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden. In den Endgültigen Bedingungen erfolgt auch die Festlegung der ISIN. Schuldverschreibungen werden unter diesem Prospekt in folgenden Varianten angeboten.

➤ Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung

Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung weisen zu definierten Kuponterminen eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung auf. Die Schuldverschreibungen können einen über die Laufzeit gleichen Kupon, einen steigenden Kupon (Step up), einen fallenden Kupon (Step down) oder sonst unterschiedliche Kupons für unterschiedliche Laufzeitperioden aufweisen. Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung können zusätzlich u.a. mit Kündigungsrechten des Emittenten und der Inhaber oder der Möglichkeit zu Teiltilgungen ausgestattet sein.

Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung können nicht nachrangige Schuldverschreibungen, Nachrang-Schuldverschreibungen oder Pfandbriefe sein (vgl. Punkt 4.5. Rang der Wertpapiere).

➤ Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung sind Schuldverschreibungen, die mit einem variablen Kupon verzinst werden, der im Vorhinein oder im Nachhinein berechnet werden kann. Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung können zusätzlich u.a. mit einer Mindestverzinsung (Floor), einer Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten des Emittenten und der Inhaber oder der Möglichkeit zu Teiltil-

gungen ausgestattet sein. Möglich ist auch ein Wechsel von fixer zu variabler Verzinsung und umgekehrt während der Laufzeit.

Darunter fallen:

- a) Interest Rate Linked Notes – Wertpapiere, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem oder mehreren Basiswerten (beispielsweise durch einen Auf- oder Abschlag oder als Differenz zweier Basiswerte) berechnet wird. Als Basiswerte kommen Geldmarkt-Referenzzinssätze (wie z.B. der EURIBOR) oder Kapitalmarkt -Referenzzinssätze (wie z.B. der EUR-Swap-Satz) in Betracht. Möglich ist auch ein Zeitraum mit fixer Verzinsung. Die Endgültigen Bedingungen können auch einen Mindestzinssatz (Floor) und/oder einen Höchstzinssatz (Cap) vorsehen. Interest Rate Linked Notes können als Nachrang-Schuldverschreibungen, nicht nachrangige Anleihen oder Pfandbriefe begeben werden (vgl. Punkt 4.5. Rang der Wertpapiere).
 - b) Inflation Linked Notes - Wertpapiere, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von der Inflationsrate (beispielsweise durch einen Auf- oder Abschlag oder einem Vielfachen davon) als Basiswert berechnet wird. Als Basiswert verwendet der Emittent den HVPIXT (das ist der Harmonisierte Verbraucherpreisindex innerhalb des Euroraums, ohne den Einfluss von Tabakwaren). Die Endgültigen Bedingungen können auch einen Mindestzinssatz (Floor) und/oder einen Höchstzinssatz (Cap) vorsehen. Schuldverschreibungen mit Bindung an die Inflationsrate können nicht nachrangige Anleihen, Nachrang-Schuldverschreibungen oder Pfandbriefe sein (vgl. Punkt 4.5. Rang der Wertpapiere).
- Schuldverschreibungen ohne Verzinsung
- Nullkupon-Schuldverschreibungen - Schuldverschreibungen, die nicht mit Kupons (periodischer Zinszahlung) ausgestattet sind. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungs- und dem Ausgabekurs den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar. Allenfalls anfallende Steuern und Kosten reduzieren den Nettoertrag des Anlegers. Nullkupon-Schuldverschreibungen können zusätzlich u.a. mit Kündigungsrechten des Emittenten und/oder der Inhaber oder Teiltilgungen ausgestattet sein. Schuldverschreibungen ohne Verzinsung werden als nicht nachrangige Anleihen begeben (vgl. Punkt 4.5. Rang der Wertpapiere).

4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Emissionsbedingungen unterliegen österreichischem materiellem Recht.

4.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind

Die Wertpapiere werden als Inhaberpapiere in einer oder mehreren Sammelurkunde(n) begeben. Das die Buchungsunterlagen führende Institut wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

4.4. Währung der Wertpapieremission

Die Emissionen werden vorrangig in Euro begeben. In den Endgültigen Bedingungen kann jedoch eine andere Währung für die jeweilige Emission festgelegt werden (z.B. GBP, USD, CHF, JPY, NOK, PLN).

4.5. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die den Rang beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachordnen können

Folgende Schuldverschreibungen können vom Emittenten begeben werden:

Pfandbriefe:

Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen, die nach den Regelungen des Pfandbriefgesetzes begeben werden und aufgrund des für die Emission eingerichteten und von einem Aufsichtsorgan überwachten Deckungsstock mündelsicher im Sinne der Bestimmungen des § 217 ABGB sind.

Der Deckungsstock bildet im Falle der Insolvenz eine Sondermasse zur Befriedigung der Ansprüche der Inhaber der Pfandbriefe. Diese begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen, besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind.

Deckungsstöcke können nach Maßgabe der Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes entweder „hypothekarische Deckungsstöcke“ oder „öffentliche Deckungsstöcke“ sein. Hypothekarische Deckungsstöcke bestehen grundsätzlich aus Hypotheken. Öffentliche Deckungsstöcke bestehen aus Darlehen gegen inländische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder aus Schuldverschreibungen, welche von einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechtes begeben wurden oder für deren Rückzahlung eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechtes die Gewähr übernommen hat.

Das Pfandbriefgesetz sieht außerdem vor, dass neben den zuvor genannten Werten für einen öffentlichen oder hypothekarischen Deckungsstock bestimmte Ersatzdeckungswerte sowie Sicherungsgeschäfte verwendet werden dürfen.

Nicht nachrangige Schuldverschreibungen

Soweit gesetzlich nicht anders vorgesehen, begründen nicht nachrangige Schuldverschreibungen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind.

Nachrang-Schuldverschreibungen:

Schuldverschreibungen, die Ergänzungskapital darstellen, werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Emittenten erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Im Falle von gewinnabhängigen Nachrang-Schuldverschreibungen werden Zinsen nur ausbezahlt, wenn diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des Emittenten des vorangegangenen Geschäftsjahres (welcher sich aus dem Einzelabschluss des Emittenten ergibt) gedeckt sind. In einzelnen Jahren mangels Deckung im ausschüttungsfähigen Gewinn des Emittenten des vorangegangenen Geschäftsjahres ausgefallene Zinsen werden nicht nachbezahlt.

4.6. Beschreibung der Rechte die an die Wertpapiere gebunden sind - einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen-, und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere haben unterschiedliche rechtliche Ausgestaltungen.

Die mit bestimmten Schuldverschreibungen verbundenen Rechte ergeben sich aus den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

Schuldverschreibungen verbriefen folgende Rechte:

Die fix und variabel verzinsten Schuldverschreibungen verbriefen das Recht auf Zins- und Tilgungszahlungen zum Nominale oder – bei Kündigung vor Laufzeitende zum in den Emissionsbedingungen angegebenen Prozentsatz. Die Verzinsungsbasis ist der Nominale der Schuldverschreibungen. Im Falle variabler Schuldverschreibungen werden die jeweils gültigen Zinssätze auf der Homepage des Emittenten unter <https://www.bank-bgld.at/de/bank-burgenland/informationen/zinsanpassungen> oder im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (wie im Konditionenblatt angegeben) veröffentlicht.

Nullkupon- Schuldverschreibungen verbriefen den Anleihegläubiger bei Fälligkeit das Recht auf Tilgungszahlungen wie im Konditionenblatt festgelegt.

Nachrang-Schuldverschreibungen stellen ein Instrument des Ergänzungskapitals des Emittenten gemäß Teil 2, Titel 1, Kapitel 4 (Ergänzungskapital) der CRR dar. Im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Emittenten gehen die Forderungen auf das Kapital der Nachrang – Schuldverschreibungen den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten vollständig im Rang nach. Die Forderungen aus den Nachrang-Schuldverschreibungen sind jedoch vorrangig zu all jenen nachrangigen Forderungen gegen des Emittenten, die gemäß ihren Bedingungen gegenüber den Forderungen aus den Nachrang-Schuldverschreibungen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, und vorrangig zu den Forderungen der Aktionäre, den Forderungen der Inhaber von Partizipationsscheinen und den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals des Emittenten gemäß Artikel 61 i.V.m. Artikel 51(a) und Artikel 52 ff. der CRR. Die Nachrang-Schuldverschreibungen stehen im Rang den Nachrangigen Schuldverschreibungen gleich, soweit nicht in den jeweiligen Bedingungen ausdrücklich eine andere Regelung enthalten ist.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen keine ordentlichen oder außerordentlichen Kündigungsrechte vorgesehen sind, können die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit weder vom Emittenten noch von den Anleihegläubigern gekündigt werden, außer aus wichtigem Grund in Einzelfällen. Dies gilt nicht für Nachrang-Schuldverschreibungen.

Der Emittent wird Schuldverschreibungen zum Tilgungstermin tilgen, sofern die Schuldverschreibungen nicht bereits vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet wurden.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen ordentliche Kündigungsrechte vorgesehen sind, können die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zu den festgelegten Kündigungsterminen und Kündigungsfristen gekündigt werden.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen außerordentliche Kündigungsrechte vorgesehen sind, können die Schuldverschreibungen vom Emittenten vor Fälligkeit im bei Änderung wesentlicher rechtlicher Bestimmungen, die sich auf die Emission auswirken, gekündigt werden.

In den Emissionsbedingungen können außerdem Marktstörungen- und Anpassungsregeln enthalten sein (dies betrifft Interest Rate Linked Notes und Inflation Linked Notes)

Eine Marktstörung liegt vor, wenn nach Auffassung des Emittenten der relevante Basiswert nicht oder nicht rechtzeitig ermittelt werden kann, etwa weil der relevante

Indexsponsor diesen nicht veröffentlicht oder ein Wechsel der Berechnungsstelle stattgefunden hat.

In diesem Fall ist der Emittent berechtigt, nach Maßgabe der Emissionsbedingungen einen Ersatz-Basiswert oder die Berechnungen einer Nachfolge-Berechnungsstelle heranzuziehen, soweit diesen jeweils eine annähernd gleiche Berechnungsformel bzw Funktion zukommt.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Emittent auch zur Kündigung berechtigt.

Für die Kündigung von Nachrang-Schuldverschreibungen gilt:

Wenn sich der Emittent das Recht zur ordentlichen Kündigung vorbehalten hat, ist er berechtigt, die Nachrang-Schuldverschreibungen mit Genehmigung der FMA nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

Im Falle gewinnabhängiger Nachrang-Schuldverschreibungen werden Zinsen nur ausbezahlt, soweit sie im ausschüttungsfähigen Gewinn gedeckt sind.

Der Emittent ist ferner berechtigt, die Nachrang-Schuldverschreibungen mit Genehmigung der FMA außerordentlich zu kündigen, wenn

- (i) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: (x) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (y) der Emittent hat der FMA hinreichend nachgewiesen, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (ii) sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert und der Emittent der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war;
- und der Emittent (i) die Schuldverschreibungen zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Emittenten nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass seine Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRD IV und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikel 128 Nr.6 der der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

4.7. Angaben zu Zinssatz und Bestimmung zur Zinsschuld

Die Schuldverschreibungen können entweder nicht verzinst, fix verzinst oder variabel verzinst sein. Im Fall von verzinsten Schuldverschreibungen bildet das Nominale die Basis für die Zinszahlungen der Schuldverschreibungen.

Soweit nicht anders in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, werden die Zinszahlungen jeweils im Nachhinein an den festgesetzten Bankarbeitstagen geleistet. Ein Bankarbeitstag kann in den Endgültigen Bedingungen wie folgt definiert werden:

- ein Tag (ausgenommen Samstag und Sonntag), an dem die Schalter der Zahlstelle (Bank innerhalb Österreichs oder Luxemburgs) für Kunden geöffnet sind; oder
- ein Tag, an dem die relevanten Systeme des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 („TARGET 2“) arbeiten.

Im Falle von variabel verzinsten Schuldverschreibungen werden die jeweils geltenden Zinsen auf der Website des Emittenten unter Veröffentlichungen bekanntgegeben oder im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht (wie im Konditionenblatt angegeben).

In den Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, ob die Zinsperioden angepasst oder nicht angepasst sind, d.h. ob es zu einer bzw. – bei nicht angepassten Zinsperioden – zu keiner Verschiebung der Zinsperiode kommt, wenn das Ende einer Zinsperiode auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag ist.

Anpassungsregelungen zu Zinsterminen

Folgende Regelungen gelten hinsichtlich der Anpassung von Zinsperioden und Zahlungsterminen, wenn das Ende einer Zinsperiode oder ein Zahlungstermin auf keinen Bankarbeitstag fällt:

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, kann der Zinszahlungstag nach Maßgabe der folgenden Konventionen angepasst werden:

Following Business Day Convention: Der Zahlungstermin verschiebt sich auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag.

Modified Following Business Day Convention: Der Zahlungstermin verschiebt sich auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zahlungstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.

Zinsperiode: Fällt der Zahlungstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so wird das Enddatum für die Berechnung der Zinstage entsprechend dem Zahlungstermin angepasst (adjusted) oder bleibt unverändert (unadjusted).

Zinstageberechnungsmethoden

Die Zinstageberechnungsmethode legt die Berechnung der Zinsen der Schuldverschreibungen sowie allenfalls zahlbarer Stückzinsen für eine bestimmte Zinsperiode fest. Dabei entspricht die Zinsberechnungsperiode einer Zinsperiode.

Folgende Zinstageberechnungsmethoden können festgesetzt werden:

"ACT/ACT" (ICMA), das heißt die tatsächliche Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage im entsprechendem Jahr werden zur Berechnung nach folgender Formel herangezogen:

$$\text{Nennbetrag} * \frac{\text{Zinssatz}}{100} * \frac{\text{Anzahl der Tage der Zinsperiode}}{\text{Anzahl der Tage der Zinsperiode} * \text{Anzahl der Zinsperioden pro Jahr}}$$

"ACT/365", das heißt die tatsächliche Anzahl von Tage im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 365 werden zur Berechnung herangezogen.

"ACT/360", das heißt die tatsächliche Anzahl von Tage im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 360 werden zur Berechnung herangezogen.

"30E/360", das heißt die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 360, dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen, mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, dass im Falle eines am Rückzahlungstag endenden Zinsberechnungszeitraumes der Fälligkeit der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt, werden zur Berechnung herangezogen.

"30/360", das heißt die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist, es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tagen verlängerter Monat zu behandeln ist, werden zur Berechnung herangezogen.

Im Fall von gewinnabhängigem Nachrang–Schuldverschreibungen hängen Zinszahlungen zudem vom Vorhandensein eines ausschüttungsfähigen Gewinnes ab. Ob

Nachrang–Schuldverschreibungen gewinnabhängig sind, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Gewinnabhängige Nachrang–Schuldverschreibungen können fix oder variabel verzinst sein.

(i) Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine

Im Falle der verzinsten Schuldverschreibungen werden das Datum des Beginns der Zinszahlungen sowie der Zinsfälligkeitstermine im Konditionenblatt festgelegt.

(ii) Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen

Die Ansprüche auf Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren. Ansprüche auf Kapitalrückzahlung nach zehn Jahren.

Angaben zur Art des Basiswertes:

Variabel verzinsten Schuldverschreibungen können auf den folgenden Basiswerten beruhen:

- Einem oder mehreren Zinssätzen (EURIBOR, LIBOR, EUR Swap Satz oder andere Zinssätze)
- dem HVPlxT

(iii) Beschreibung etwaiger Ereignisse die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Marktstörung liegt vor, wenn nach Auffassung des Emittenten der relevante Basiswert nicht oder nicht rechtzeitig ermittelt werden kann, etwa weil der relevante Indexsponsor diesen nicht veröffentlicht oder ein Wechsel der Berechnungsstelle stattgefunden hat.

(iv) Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse die den Basiswert betreffen

Für den Fall dass ein Basiswert von einem anderen ersetzt wird oder nicht mehr zur Verfügung steht, kann der Emittent diesen durch einen Ersatz-Basiswert ersetzen. Die genauen Regeln werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, siehe dazu auch Punkt 4.6. *Beschreibung der Rechte die an die Wertpapiere gebunden sind - einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen-, und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte.*

(v) Berechnungsstelle

Die Berechnungsstelle wird im Konditionenblatt festgelegt. Im Regelfall ist Berechnungsstelle der Emittent.

Hinsichtlich der Risiken, die mit dem Basiswert verbunden sind, vergleiche *II. Risikofaktoren – Spezifische Risiken, die speziell auf die derivativen Wertpapiere,*

die unter diesem Angebotsprogramm begeben werden, zutreffen – Risiko der Abhängigkeit vom Basiswert.

4.8. Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Der Fälligkeitstermin sowie die Laufzeit werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

a) Geschäftstag-Konvention für Rückzahlungen und Kündigungsrechte

Für den Fall, dass die Rückzahlung auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag (wie im Folgenden definiert) ist, wird die Rückzahlung auf den nächsten Bankarbeitstag verschoben. Der Inhaber der Schuldverschreibung erhält keine weiteren Zinszahlungen oder sonstigen Zahlungen für diese Verschiebung. Ein Bankarbeitstag kann in den Endgültigen Bedingungen wie folgt definiert werden:

- ein Tag (ausgenommen Samstag und Sonntag), an dem die Schalter der Zahlstelle (Bank innerhalb Österreichs oder Luxemburgs) für Kunden geöffnet sind; oder
- ein Tag, an dem die relevanten Systeme des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 („TARGET 2“) arbeiten.

b) Bedingungen der Rückzahlung für nicht nachrangige Schuldverschreibungen

Für nicht nachrangige Schuldverschreibungen können die folgenden Bedingungen für die Rückzahlung vorsehen, wobei diese in den Endgültigen Bedingungen definiert werden:

- Rückzahlung zur Gänze
- ohne ordentliche und außerordentliche Kündigungsrechte des Emittenten und der Inhaber
- mit ordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten und/oder der Inhaber der Schuldverschreibungen
- mit außerordentlichen Kündigungsrechten des Emittenten unter bestimmten Voraussetzungen

ba) Rückzahlung zur Gänze

Der Emittent wird die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nominale zurückzahlen, wenn die Schuldverschreibungen nicht bereits vorzeitig zur Gänze oder

teilweise zurückgezahlt wurden. Die Endgültigen Bedingungen legen folgende Punkte fest:

- Fälligkeitstag, d.h. den Tag, an dem die Rückzahlung zu leisten ist
- Rückzahlungsbetrag
 - Nominale

bb) mit ordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten und/oder der Inhaber der Schuldverschreibungen

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass der Emittent und/oder die Inhaber der Schuldverschreibungen ein ordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen haben:

- Der Emittent kann zur Gänze kündigen
- Der Emittent kann teilweise kündigen
- Die Inhaber können die Schuldverschreibungen zur Gänze oder teilweise kündigen

Für den Fall, dass ordentliche Kündigungsrechte bestehen, werden die Endgültigen Bedingungen Folgendes bestimmen:

- Kündigungsfrist, d.h. den Zeitraum der zwischen dem Empfang der Kündigung und dem Wirksamwerden liegt
- Kündigungstermine, an welchen die Kündigung wirksam wird
- Ob die Emission zur Gänze oder zu einem Teil getilgt wird
- Rückzahlungsbeträge
 - Nominale
- Angaben ob die Tilgung gemeinsam mit Stückzinsen erfolgt
- Wie die Kündigung durch den Emittenten veröffentlicht wird:
 - Auf der Website des Emittenten
 - Im Amtsblatt zur Wiener Zeitung

bc) mit außerordentlichen Kündigungsrechten des Emittenten unter bestimmten Voraussetzungen

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass der Emittent außerordentliche Kündigungsrechte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen hat:

- Der Emittent kann zur Gänze kündigen

- Der Emittent kann teilweise kündigen

Wenn die Endgültigen Bedingungen außerordentliche Kündigungsrechte vorsehen, wird Folgendes geregelt:

- Kündigungsgründe
 - Änderung wesentlicher rechtlicher Bestimmungen, die die Schuldverschreibungen betreffen
- Kündigungsfrist, d.h. den Zeitraum der zwischen dem Empfang der Kündigung und dem Wirksamwerden liegt
- Kündigungstermine, an welchen die Kündigung wirksam wird
- Ob die Emission zur Gänze oder zu einem Teil getilgt wird
- Rückzahlungsbeträge
 - Nominale
- Angaben, ob die Tilgung gemeinsam mit Stückzinsen erfolgt
- Wie die Kündigung durch den Emittenten veröffentlicht wird:
 - Auf der Website des Emittenten
 - Im Amtsblatt zur Wiener Zeitung

c) *Bedingungen der Rückzahlung für Nachrang-Schuldverschreibungen*

Für Nachrang-Schuldverschreibungen können die folgenden Bedingungen für die Rückzahlung vorsehen, wobei diese in den Endgültigen Bedingungen definiert werden:

ca) *Nachrang-Schuldverschreibungen*

Der Emittent wird die Nachrang-Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückzahlen, wenn sie nicht bereits vorzeitig zur Gänze oder teilweise zurückgezahlt wurden. Die Endgültigen Bedingungen legen folgende Punkte fest:

- Fälligkeitstag, d.h. den Tag, an dem die Rückzahlung zu leisten ist
 - Rückzahlungsbetrag
 - Nominale

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass der Emittent ein außerordentliches Kündigungsrecht vor dem Fälligkeitstag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen hat, sofern er zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft hat und sich die steuerliche oder regulatori-

sche Behandlung für den Emittenten nicht vorhersehbar geändert hat. Die Kündigung bedarf zudem der Genehmigung der FMA.

- Der Emittent kann zur Gänze kündigen

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass der Emittent ein ordentliches Kündigungsrecht vor dem Fälligkeitstag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen hat, sofern er zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft hat, wobei die Kündigung zudem der Genehmigung der FMA bedarf:

- Der Emittent kann zur Gänze ordentlich kündigen
- Der Emittent kann teilweise ordentlich kündigen

Die Endgültigen Bedingungen werden Folgendes für den Fall der ordentlichen und/oder außerordentlichen Kündigung bestimmen:

- Kündigungsfrist, d.h. den Zeitraum der zwischen dem Empfang der Kündigung und dem Wirksamwerden liegt
- Kündigungstermine, an welchen die Kündigung wirksam wird
- Ob die Emission zur Gänze oder zu einem Teil getilgt wird
- Rückzahlungsbeträge
 - Nominale
- Wie die Kündigung durch den Emittenten veröffentlicht wird:
 - Auf der Website des Emittenten
 - Im Amtsblatt zur Wiener Zeitung

4.9. Angabe der Rendite

Die Rendite beschreibt den jährlichen Gesamtertrag der Schuldverschreibungen ausgedrückt in Prozenten (bezogen auf das im Konditionenblatt festgelegte Ende der Laufzeit). Sie kann im Voraus nur für fix verzinste Schuldverschreibungen und für Nullkupon-Schuldverschreibungen berechnet werden und wird daher nur für diese in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Der Emittent berechnet die Rendite auf Basis des Nominale. Allfällig anfallende Nebenkosten (Provisionen, Aufschläge, Spesen oder Kosten durch die Depot führende Bank) und Steuern (insbesondere auf Zinsen oder Kursgewinne) werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Sie wird nach folgender Formel berechnet:

$$iB = \frac{\text{Nominale des Wertpapiers} \cdot (1 + i_0) - PB}{PB} \times 100$$

iB : Rendite in Prozent
 $i0$: Nominalzins
 PB : heutiger Preis des Wertpapiers

4.10. Vertretung von Schuldtitelinhabern unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge einsehen kann, die diese Vertretung regeln

Eine Vertretung der Schuldverschreibungsinhaber besteht nicht. Für den Fall der Insolvenz des Emittenten kommen bei Schuldverschreibungen die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 sowie des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 zur Anwendung, wonach vom Gericht ein Kurator eingesetzt wird, der die Rechte der Anleihegläubiger vertritt.

4.11. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden

Die Verlängerung des Angebotsprogramms wurde vom Vorstand der HYPO – BANK BURGENLAND AG am 18. März 2015 beschlossen. Die einzelnen Endgültigen Bedingungen werden jeweils aufgrund von Beschlussfassungen des Emittenten erstellt und veröffentlicht.

4.12. Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere

Der jeweilige Emissionstermin wird in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt.

4.13. Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Keine; die Wertpapiere sind frei übertragbar.

4.14. Steuerliche Behandlung

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen in Österreich steuerrechtlich bedeutsam sind. Er ist keine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte, die damit verbunden sind, und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger entscheidend sein können. Die Zusammenfassung dient daher lediglich Informationszwecken. Die Zusammenfassung basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können, möglicherweise auch mit rückwirkender Geltung, welche die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation wird potentiellen Anlegern empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Die Schuldverschreibungen sind ertragssteuerrechtlich grundsätzlich als Forderungswertpapiere im Sinne des § 27 Abs 2 Z 2 EStG einzustufen.

Für unter dem Prospekt begebene und vom potenziellen Anleger erworbene Schuldverschreibungen übernimmt der Emittent die Verantwortung für die Einbehaltung und Abfuhr der hier beschriebenen Quellensteuern, wenn er das Kreditinstitut ist, das die Kapitalerträge an den Kuponinhaber zum Zeitpunkt der Fälligkeit (anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung der Schuldverschreibungen) auszahlt, bzw. wenn er gemäß § 95 Abs 2 Z 2 lit a) EStG idF BBG 2011 bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und bei Einkünften aus Derivaten die inländische depotführende Stelle ist.

4.14.1. Besteuerung in Österreich

4.14.1.1. Allgemeines

Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf Schuldverschreibungen (einschließlich derivativer Wertpapiere), die nach dem Billigungsdatum dieses Prospekts entgeltlich erworben werden. Beim Anleger handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft oder eigennützige Privatstiftung, die ihrer Offenlegungsverpflichtung nach § 13 Abs 6 Körperschaftsteuergesetz (KStG) nachgekommen ist, oder eine natürliche Person, welche die Schuldverschreibungen im Privat- oder Betriebsvermögen erwirbt.

Die in der Folge angegebenen Ausführungen basieren auf den genannten Gesetzen und der bisher veröffentlichten Rechtsmeinung der Finanzverwaltung. Anzumerken ist, dass zu einer Reihe von Fragen keine gesicherte Verwaltungspraxis besteht. Den in der Folge angegebenen Ausführungen liegt überdies eine typisierende Betrachtungsweise zugrunde, in deren Rahmen die individuelle steuerliche und persönliche Situation eines einzelnen Anlegers nicht berücksichtigt werden kann. Aus diesem Grund wird dem Anleger empfohlen, vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen den Steuerberater seines Vertrauens zu konsultieren.

4.14.1.2. Ertragsteuerliche Konsequenzen für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

4.14.1.2.1. Natürliche Personen (Privatvermögen)

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, sind daraus resultierende Einkünfte als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtig. Konkret können die Bestimmungen über die Einkünfte aus der Überlassung des Kapitals (§ 27

Abs 2 EStG), über Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen des Kapitalvermögens (§ 27 Abs 3 EStG) sowie über Einkünfte aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) zur Anwendung kommen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 2 EStG (zB laufende Zinsen), realisierte Wertsteigerungen des Kapitalvermögens nach § 27 Abs 3 EStG (zB Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen) sowie Einkünfte aus (verbrieften) Derivaten unterliegen grundsätzlich dem besonderen Steuersatz von 25%, sofern die Schuldverschreibungen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis zum Erwerb angeboten werden (§ 27a Abs 1 EStG). Bei Inlandsverwahrung hat die depotführende oder auszahlende Stelle beim Vorliegen eines solchen öffentlichen Angebots nach § 27a Abs 2 Z 2 EStG die Kapitalertragsteuer (KESt) von 25% abzuziehen (§ 93 Abs 1 EStG); damit ist Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche Zwecke verbunden (§§ 27a Abs 1 und 97 Abs 1 EStG). Bei Auslandsverwahrung sind sämtliche Einkünfte aus den Schuldverschreibungen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben; der besondere Steuersatz von 25% ist anzuwenden. Liegt kein öffentliches Angebot in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vor, so gelangt der progressive Steuersatz zur Anwendung (§ 33 Abs 1 EStG). Der Kapitalertragsteuerabzug hat diesfalls zu unterbleiben.

Entsteht bei Rückzahlung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen ein Verlust, kann dieser grundsätzlich mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Bei Inlandsverwahrung der Schuldverschreibungen hat – beim Vorliegen des öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – die depotführende oder auszahlende Stelle den Verlustausgleich betreffend Einkünfte aus Schuldverschreibungen vorzunehmen (§ 93 Abs 6 EStG). Ansonsten hat die Verrechnung im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung vorbehaltlich der Verlustausgleichsbeschränkungen des § 27 Abs 8 EStG zu erfolgen (§ 97 Abs 2 EStG).

Gemäß § 27a Abs 5 EStG kann der Anleger die Option auf die Besteuerung nach dem Normalsteuersatz des § 33 Abs 1 EStG ausüben (Option zur Regelbesteuerung), sofern er – unter Beachtung des Normalsteuersatzes – zu einem niedrigeren als dem linearen Steuersatz von 25% besteuert wird. Gegebenenfalls sind Einkünfte aus den Schuldverschreibungen – zusammen mit anderen in- und ausländischen sondersteuersatzpflichtigen Kapitalerträgen – im Rahmen der Steuererklärung anzugeben. Die allenfalls einbehaltene KESt wird auf die zu erhebende Einkommensteuer angerechnet und mit dem übersteigenden Betrag dem Anleger zurückerstattet.

Der steuerpflichtige Betrag entspricht bei Einkünften aus der Überlassung des Kapitals nach § 27 Abs 2 EStG dem Bruttobetrag der Zinszahlungen (§ 27a Abs 3 Z 1 EStG). Bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen des Kapitalvermögens nach § 27 Abs 3

sowie Einkünften aus Derivaten nach § 27 Abs 4 EStG ist grundsätzlich die Differenz zwischen dem (ungekürzten) Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten, jeweils einschließlich der Stückzinsen, zugrunde zu legen (§ 27a Abs 3 Z 2 und 3 EStG). Die Ermittlung der steuerlichen Anschaffungskosten richtet sich nach dem Erwerbszeitpunkt (EStR 2000 Rz 6106). Beim Erwerb der Schuldverschreibungen ab der Angebotsfrist ist als Anschaffungskosten der Re-Offer-Preis (Erstemissionspreis abzüglich der Vertriebsprovision) oder der niedrigere Kaufpreis anzusetzen. Beim Erwerb am Sekundärmarkt ist der tatsächliche Kaufkurs der (strukturierten) Schuldverschreibungen maßgebend. Bei auf Fremdwährung lautenden Schuldverschreibungen hat eine Umrechnung im Anschaffungszeitpunkt und im Veräußerungszeitpunkt in EUR zu erfolgen. Die Fremdwährungskomponente stellt einen Teil des Veräußerungsgewinnes bzw -verlustes dar.

Nebenkosten der Anschaffung oder Veräußerung (zB Transaktionsspesen) sowie sonstige im Zusammenhang mit dem Halten der Schuldverschreibungen angefallene Werbungskosten sind nicht abzugsfähig (§ 20 Abs 2 EStG), sofern die Schuldverschreibungen im Rahmen eines öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht begeben werden.

4.14.1.2.2. Natürliche Personen (Betriebsvermögen)

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gelten für – im Betriebsvermögen natürlicher Personen gehaltene – Schuldverschreibungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten: Die Einkünfte gelten als betriebliche Einkünfte. Gewinne und Verluste unterliegen – beim Vorliegen eines öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen nach § 27 Abs 3 EStG oder Einkünfte aus Derivaten und derivativen Finanzinstrumenten nach § 27 Abs 4 EStG dem besonderen Steuersatz von 25% und – im Rahmen der Veranlagung – der Endbesteuerung (§ 97 Abs 1 EStG). Betriebsausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder des Haltens der Schuldverschreibungen dürfen im Rahmen der Veranlagung in eingeschränktem Ausmaß berücksichtigt werden (§ 6 Z 2 lit c EStG). Eine Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle ist ausgeschlossen und hat im Rahmen der jährlichen Veranlagung zu erfolgen.

4.14.1.2.3. Privatstiftungen (Privatvermögen)

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gelten für (eigennützige) Privatstiftungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten: Statt der KEST bzw des besonderen

Steuersatzes von 25% ist – beim Vorliegen eines öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – das Regime der Zwischenbesteuerung mit dem Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden (§§ 13 Abs 3 und 22 Abs 2 KStG). Die Zwischenbesteuerung unterbleibt insoweit als im Veranlagungszeitraum Zuwendungen an Begünstigte erfolgten, davon die KEST einbehalten wurde und zugleich keine Entlastung der KEST aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen gegeben war. Ansonsten ist der Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden. Bei Inlandsverwahrung der (strukturierten) Schuldverschreibungen findet die Befreiung von der KEST nach § 94 Z 12 EStG Anwendung. Die Option nach § 27a Abs 5 EStG ist nicht anwendbar.

4.14.1.2.4. Kapitalgesellschaften und Privatstiftungen (Betriebsvermögen)

Einkünfte aus den Schuldverschreibungen unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Körperschaftsteuersatz von 25%. Bei Privatstiftungen und bei Kapitalgesellschaften kann die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 5 EStG zur Anwendung kommen. Allfällige Substanzgewinne und -verluste werden im Rahmen der betrieblichen Einkünfte erfasst. Es ist der Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden.

4.14.1.2.5 Ertragsteuerliche Konsequenzen für in Österreich beschränkt steuerpflichtige Anleger

Erträge aus den Schuldverschreibungen unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese zum inländischen Betriebsvermögen oder dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

Ansonsten ist die beschränkte Steuerpflicht anzuwenden, sofern es sich um Zinszahlungen im Sinne des § 6 Abs 1 EU-QuStG handelt und von diesen KEST einzubehalten ist (§ 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG). Kapitalertragsteuerpflichtig sind Zinszahlungen durch das Kreditinstitut, das an den Anleger Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit und anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung des Wertpapiers auszahlt, oder durch den Emittenten, sofern dieser an den Anleger solche Kapitalerträge auszahlt. Ausgenommen sind Zinszahlungen an Personen, die in den Anwendungsbereich des EU-QuStG fallen, sowie Zinszahlungen an Kapitalgesellschaften. Abhängig von der Ansässigkeit des Anlegers bzw des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens kann die Kapitalertragsteuer dem Anleger zur Gänze oder im abkommenskonformen Ausmaß zurückerstattet werden.

4.14.1.3. Erbschafts- und Schenkungssteuer

In Österreich wird keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer erhoben. Die unentgeltliche Übertragung der (strukturierten) Schuldverschreibungen unter Lebenden unterliegt jedoch grundsätzlich der Meldeverpflichtung nach § 121a der Bundesabgabenordnung

(BAO). Bei einer unentgeltlichen Übertragung der Schuldverschreibungen auf eine österreichische Privatstiftung oder eine damit vergleichbare Vermögensmasse fällt Stiftungseingangssteuer an. Grundsätzlich beträgt der Stiftungseingangssteuersatz 2,5%. Dieser erhöht sich auf 25%, sofern unter anderem mit dem Ansässigkeitsstaat der Stiftung oder einer vergleichbaren Vermögensmasse keine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht. Ua sind jedoch Zuwendungen unter Lebenden an inländische Stiftungen oder vergleichbare ausländische juristische Personen aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, von der Stiftungseingangssteuer ausgenommen (§ 1 Abs 6 StiftEG). Ebenso unterliegt die Zuwendung von Kapitalvermögen iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG von Todes wegen grundsätzlich der Befreiung von der Stiftungseingangssteuer.

4.14.1.4. Andere Steuern

Der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung der (strukturierten) Schuldverschreibungen unterliegt keinen Verkehrssteuern.

4.14.1.5. Steuerreform 2015/2016

Im Rahmen der Steuerreform 2015/2016 soll die Kapitalertragsteuer auf 27,5% angehoben werden. Davon betroffen sind laufende Einkünfte aus Kapitalvermögen (insbesondere Zinsen aus Forderungswertpapieren, Dividenden), realisierte Kursgewinne und Einkünfte aus Derivaten, und somit die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen. Die Anhebung ist mit Wirkung zum 01.01.2016 vorgesehen.

4.14. 2 Besteuerung in Luxemburg

4.14.2.1. Allgemeines

Die folgenden Informationen sind allgemeiner Natur. Sie beruhen auf dem derzeit in Luxemburg geltenden Recht, stellen jedoch weder eine rechtliche noch eine steuerliche Beratung dar und sind auch nicht als solche auszulegen. Potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen sollten daher hinsichtlich der Auswirkungen nationaler, örtlicher oder ausländischer gesetzlicher Vorschriften einschließlich der Bestimmungen des luxemburgischen Steuerrechts, die gegebenenfalls auf sie Anwendung finden, den Rat eigener professioneller Berater einholen. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die in Luxemburg erhobenen Quellensteuern und decken somit die ertragsteuerliche Behandlung der Einkünfte aus Schuldverschreibungen nicht vollständig ab.

4.14.2.2 Quellensteuer

4.14.2.2.1 Nicht in Luxemburg ansässige Anleger

Nach den derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts wird Quellensteuer grundsätzlich weder auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen, die an nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen gezahlt werden, noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhoben. Auch bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen, deren Inhaber nicht in Luxemburg ansässig sind, ist in Luxemburg grundsätzlich keine Quellensteuer zu zahlen.

4.14.2.2.2 In Luxemburg ansässige Anleger

Nach den derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts wird Quellensteuer grundsätzlich weder auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen, die an in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen gezahlt werden, noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhoben. Auch bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen, deren Inhaber in Luxemburg ansässig sind, ist in Luxemburg grundsätzlich keine Quellensteuer zu zahlen. Davon ausgenommen sind jedoch die im nachstehenden Absatz näher erläuterten Fälle, die gemäß des abgeänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (das Gesetz) (Loi modifiée du 23 décembre 2005 portant introduction d'une retenue à la source libératoire sur certains intérêts produits par l'épargne mobilière) der Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.

Gemäß dem Gesetz unterliegen Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen, die eine Zahlstelle mit Sitz in Luxemburg an einen in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, oder zu dessen Gunsten leistet oder diesem zurechnet, einer Quellensteuer von 10%. Mit dieser Quellensteuer ist die gesamte Einkommensteuerschuld des wirtschaftlichen Eigentümers abgegolten, sofern dieser im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens handelt. Zahlungen von Zinsen auf die Schuldverschreibungen, die den Bestimmungen des Gesetzes unterfallen, unterliegen danach derzeit einer Quellensteuer von 10%, soweit sie von einer Luxemburger Zahlstelle vorgenommen werden.

Nach dem Gesetz können in Luxemburg ansässige natürliche Personen für eine 10%-ige Besteuerung auf Zinserträge optieren, wenn diese Zinsen durch eine Zahlstelle ausbezahlt werden, die ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Luxemburg hat, oder wenn die Zahlstelle ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet hat, der bzw. das mit Luxemburg ein Abkommen

über die Anwendung der Richtlinie 2003/48/EG abgeschlossen hat. In diesen Fällen wird die Quellensteuer von 10% auf Grundlage der gleichen Beträge errechnet, die bei Zahlung durch eine Luxemburger Zahlstelle einschlägig wären. Die Option für die Quellensteuer kann allerdings nur einheitlich für alle Zinszahlungen, die über das gesamte betreffende Kalenderjahr durch eine Zahlstelle an den in Luxemburg ansässigen Anleihen gläubiger erfolgen, ausgeübt werden.

Bei natürlichen Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, hat die oben beschriebene Quellensteuer in Höhe von 10% eine vollständige Abgeltungswirkung hinsichtlich der diesbezüglichen Einkommensteuer.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung der Quellensteuer in Anwendung des Gesetzes obliegt der Luxemburger Zahlstelle (ausgenommen im Fall einer Option für die 10%-ige Quellensteuer durch eine in Luxemburg ansässige Person) im Sinne dieses Gesetzes und nicht des Emittenten.

4.14.3 Gemeinsame Vorschriften

4.14.3.1 Zinsbesteuerungsrichtlinie

4.14.3.1.1. Richtlinie des Rates 2003/48/EG vom 03.06.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen

Seit dem 01.07.2005 sind alle Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die Zinsbesteuerungsrichtlinie) verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates Informationen über Zinszahlungen oder vergleichbare Erträge zu übermitteln, die von einer Zahlstelle in einem Mitgliedstaat an eine natürliche Person in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wurden. Vergleichbare Regelungen sind auf abkommensrechtlicher Grundlage auch auf Zinszahlungen von Zahlstellen in bestimmten Jurisdiktionen, die nicht EU-Mitgliedstaaten sind, an eine natürliche Person in einem EU-Mitgliedstaat anwendbar (zum Teil auch im umgekehrten Fall).

Mit europäischen Drittstaaten (Monaco, Andorra, Liechtenstein, Schweiz, San Marino) wurden Abkommen über Regelungen abgeschlossen, die der Zinsbesteuerungsrichtlinie gleichwertig sind. Die Drittstaaten erheben eine Quellensteuer (Steuereinbehalt) und sehen sonst die Möglichkeit für den Steuerpflichtigen vor, die Quellensteuer durch eine Meldung der im Drittstaat bezogenen Zinseinkünfte an seinen EU-Wohnsitzstaat zu vermeiden.

Am 24.03.2014 hat der Rat eine Richtlinie zur Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie beschlossen, die eine Erweiterung der oben genannten Informationspflichten nach sich

zieht. Die Richtlinie zur Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie ist bis 01.01.2016 ins nationale Recht umzusetzen. Die geänderten Vorschriften sind ab dem 01.01.2017 anzuwenden.

4.14.3.1.2.Österreich

Bei beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen können Einkünfte aus Schuldverschreibungen der EU-Quellensteuer nach dem EU-QuStG in Höhe von 35% unterliegen. Voraussetzung ist, dass die natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsen zu sehen ist und ihren Wohnsitz innerhalb der EU hat. Zudem ist erforderlich, dass die Erträge aus den Schuldverschreibungen als Zinszahlungen im Sinne von § 6 Abs 1 EU-QuStG zu sehen sind. Davon ist insbesondere bei laufend gezahlten Zinsen und somit auch grundsätzlich bei vorliegenden Schuldverschreibungen auszugehen.

Keine EU-Quellensteuer ist zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der österreichischen Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt seines Wohnsitzstaates auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung nach § 10 Abs 2 EU-QuStG bzw Art 13 Abs 2 Richtlinie 2003/EG/48 vorlegt. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen, das Geburtsdatum und Geburtsort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapiers. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung.

Die durch die Richtlinie 2014/48/EU geänderten Vorschriften der Richtlinie 2003/48/EG sind grundsätzlich ab dem 01.01.2017 anzuwenden. Allerdings kann die Umsetzung insofern hinfällig werden, als sich Österreich im Rahmen des automatischen Informationsaustausches zur Weiterleitung von vom sachlichen Anwendungsbereich der Zinsrichtlinie erfassten Einkünfte verpflichtet.

4.14.3.1.3 Luxemburg

Luxemburg nimmt ab dem 01.01.2015 am Meldeverfahren teil.

4.14.3.2 Finanztransaktionssteuer

Dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer (FTT) vom 14.02.2013 folgend, sollte in 11 teilnehmenden Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Österreich, Slowakei, Slowenien und Spanien) eine Finanztransaktionssteuer eingeführt werden. Am 05.05.2014 wurde eine gemein-

same Erklärung zur verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer veröffentlicht. Diese sieht eine schrittweise Umsetzung der FTT spätestens beginnend mit dem 01.01.2016 in den teilnehmenden Mitgliedsstaaten vor.

FTT soll alle Finanztransaktionen an den organisierten Märkten sowie den außerbörslichen Handel entsprechend dem Ansässigkeitsprinzip bzw dem Emissionsprinzip umfassen. Voraussetzung ist daher die Ansässigkeit einer Transaktionspartei (Ansässigkeitsprinzip) oder die Emission des Finanzproduktes (Emissionsprinzip) in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Bemessungsgrundlage ist der Kauf- oder Marktpreis bzw der Nominalbetrag der im Zuge der Transaktion geschuldeten Gegenleistung. Der anzuwendende Mindeststeuersatz soll 0,1% betragen. Alle an der Finanztransaktion beteiligten – natürlichen und juristischen – Parteien haften gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der FTT. Entsprechend dem derzeitigen Richtlinienentwurf zur Finanztransaktionssteuer vom 14.02.2013 würde jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Schuldverschreibungen grundsätzlich der FTT unterliegen. Wie von den teilnehmenden Mitgliedstaaten in ihrer Erklärung vom 05.05.2014 festgehalten, ist eine schrittweise Umsetzung geplant. Voraussichtlich soll die Besteuerung zunächst auf Aktien und einige Derivate eingeschränkt sein und erst in weiterer Folge Schuldverschreibungen erfassen.

Die Ausgestaltung der FTT ist jedoch weiterhin Gegenstand von Verhandlungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Änderungen des Kommissionsentwurfs der Richtlinie zur Finanztransaktionssteuer vom 14.02.2013 sind daher jederzeit möglich. Vor diesem Hintergrund können die steuerlichen Konsequenzen aus dem Verkauf, Kauf oder Tausch der Schuldverschreibungen in dieser Hinsicht nicht abschließend beurteilt werden.

5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Emissionen unter diesem Prospekt sind während der Dauer eines Jahres ab der Billigung dieses Prospekts möglich. Emissionen hängen vom Liquiditätsbedarf des Emittenten ab.

5.1.1. Bedingungen denen das Angebot unterliegt

Die Schuldverschreibungen unterliegen den Endgültigen Bedingungen. Die Schuldverschreibungen können nach Billigung und Veröffentlichung des Prospekts öffentlich oder an ausgewählte Investoren zur Zeichnung angeboten werden, wobei der Emittent eine Zeichnungsfrist vorsehen kann.

5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist der Betrag nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum

Die Gesamtsumme wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

5.1.3. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während der das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens

Die Zeichnungsfrist wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der Emittent behält sich vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern oder zu verkürzen.

5.1.4. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Der Emittent behält sich vor, seitens potentieller Zeichner / Käufer gestellte Angebote auf Zeichnung / Kauf in Bezug auf bestimmte Emissionen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen oder nur teilweise auszuführen.

Im Regelfall erfolgt eine allfällige Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge in Form der Rückabwicklung im Wege der Depot führenden Banken. Ein besonderer Modus zur Rückerstattung allfällig zu viel gezahlter Beträge wird gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

5.1.5. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder des aggregierten zu investierenden Betrags)

Soweit bei einer Emission hinsichtlich der Anzahl der zu zeichnenden Wertpapiere oder hinsichtlich eines bestimmten Geldbetrags ein bestimmter Mindest- oder Höchstbetrag Anwendung findet, wird dies im Konditionenblatt im Punkt „Andere relevante Bestimmungen“ festgelegt.

5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Sämtliche Zahlungen aus den Schuldverschreibungen erfolgen, nach Maßgabe geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger Depot führende Stelle. Als Zahlstelle fungiert der Emittent oder eine (oder mehrere) andere in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n). Zahlungen und Lieferungen erfolgen über die jeweilige Depot führende Bank des Anlegers.

5.1.7. Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind

Für die Emissionen ist eine Offenlegung der Ergebnisse eines Angebotes wie Gesamtemissionsvolumen, Anzahl der Zeichner und ähnlicher Angaben grundsätzlich nicht vorgesehen.

Das Gesamtemissionsvolumen einer bestimmten Emission, deren Zulassung zum Handel an einer Börse beantragt wird, ergibt sich aus dem beantragten Volumen für den Börsehandel.

5.1.8. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten

Für die Zeichnung / den Kauf der unter dem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere gibt es grundsätzlich keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte.

Es liegt im Ermessen des Emittenten, zur Zeichnung bestimmter Emissionen lediglich einen eingeschränkten Investorenkreis einzuladen.

5.2. Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere können Investoren sowohl in Österreich als auch in anderen Ländern angeboten werden, sofern der Prospekt in dieses Land notifiziert wurde oder - sofern nicht notifiziert – dort für das jeweilige Angebot eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts besteht (vgl dazu Allgemeine Hinweise, Verkaufsbeschränkungen und Liste der aufgenommenen Dokumente).

Sofern ein einzelnes Angebot bestimmter Schuldverschreibungen darüber hinaus auf bestimmte Investorengruppen oder Märkte begrenzt wird, wird dies in den Endgültigen Bedingungen festgehalten.

5.2.2. Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

Ein eigenes, besonderes Meldeverfahren über die den Zeichnern zugeteilten Schuldverschreibungen oder derivativen Wertpapiere ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Zeichner erhalten im Falle einer Zuteilung von Schuldverschreibungen oder derivativen Wertpapieren Wertpapierabrechnungen über die zugeteilten Wertpapiere über die Depot führende Bank des Zeichners bzw. Erwerbers der Wertpapiere.

Die Aufnahme des Handels an der jeweils in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Börse vor der Bekanntgabe der Zuteilung ist grundsätzlich nicht vorgesehen, wenn das Angebot im Wege einer Einmalemission mit geschlossenem Zeichnungstermin erfolgt ist. Sofern das Angebot im Wege der Daueremission erfolgt, ist eine Aufnahme des Handels vor der Zuteilung der gesamten Emission möglich.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels deren der Angebotspreis festgelegt wird, und des Verfahrens für die Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Der Preis zu dem die Wertpapiere angeboten werden, wird in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt. Er entspricht entweder dem Nominale oder einem bestimmten Prozentsatz hiervon.

Zusätzlich zum Ausgabekurs/-preis können verschiedene Nebenkosten (wie Provisionen, Aufschläge, Spesen oder Kosten durch die Depot führende Bank) anfallen.

5.4. Platzierung und Übernahme

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern der Emittent oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Die Platzierung der Wertpapiere erfolgt grundsätzlich durch den Emittenten. Für den Fall dass in den Vertrieb Dritte eingebunden sind (vor allem Konzernbanken), ist dies im Konditionenblatt angeführt.

5.4.2. Namen und Geschäftsanschriften der Zahlstellen und der Depotstellen in jedem Land

Diese werden im Konditionenblatt angeführt.

5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision

Eine Übernahmezusage oder Platzierungsgarantie der Wertpapiere erfolgt grundsätzlich nicht. Sollte dies dennoch der Fall sein, ist dies im Konditionenblatt angeführt.

5.4.4. Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird

Ein Übernahmevertrag für die Wertpapiere wird grundsätzlich nicht abgeschlossen. Sollte dies dennoch der Fall sein, werden die Tatsache des Abschlusses eines Übernahmevertrages sowie das Datum im Konditionenblatt angeführt.

6. ZULASSUNG DER WERTPAPIERE ZUM HANDEL

6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind oder sein werden

Der Emittent wird nach seinem Ermessen in den Endgültigen Bedingungen festlegen, ob einzelne Emissionen zum Handel an einen geregelten oder einem sonstigen gleichwertigen Markt zugelassen werden sollen bzw. ein Antrag dazu gestellt wird.

6.2. Angabe sämtlicher geregelten oder gleichwertigen Märkte, auf denen nach Kenntnis des Emittenten Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

Derzeit sind mehrere Wertpapiere des Emittenten zum Handel an einem geregelten Markt der Wiener Börse zugelassen (Amtlicher Handel sowie Geregelter Freiverkehr).

6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage

Trifft nicht zu.

7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1. An der Emission beteiligte Berater und Erklärung zu der Funktion, in der sie gehandelt haben

Trifft nicht zu.

7.2. Angabe weiterer Informationen in der Wertpapierbeschreibung, die von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben. Reproduktion des Berichts oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörden Zusammenfassung des Berichts

Trifft nicht zu.

7.3. Name, Geschäftsadresse, Qualifikationen und - falls vorhanden - das wesentliche Interesse am Emittenten von Personen, die als Sachverständiger handeln und deren Erklärung oder Bericht in die Wertpapierbeschreibung aufgenommen wurde

Trifft nicht zu.

7.4. Bestätigung, dass Information, die von Seiten Dritter übernommen wurde, korrekt wiedergegeben wurde

In diese Wertpapierbeschreibung wurden keine Angaben von Seiten Dritter übernommen.

Sofern die Aufnahme anlässlich einer bestimmten Emission erfolgt, wird eine Bestätigung als Anlage zu den Endgültigen Bedingungen aufgenommen, dass diese Information korrekt wiedergegeben worden ist und dass – soweit es dem Emittenten bekannt ist und sie es aus den von der dritten Partei übermittelten Informationen ableiten kann - keine Tatsachen unterschlagen worden sind, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus wird/werden im Konditionenblatt die Quelle(n) der Informationen angegeben.

7.5. Angabe der Ratings, die dem Emittenten oder seinen Schuldtiteln auf Anfrage des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit dem Emittenten beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden

Der Emittent verfügt derzeit über kein Rating. Sollte für eine Emission ein Kreditrating erstellt werden, so wird dies in den Endgültigen Bedingungen angefügt.

7.6. Bekanntmachungen nach erfolgter Emission

Alle Bekanntmachungen über die Schuldverschreibungen werden auf der Homepage der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft unter <https://www.bank-bgld.at/de/bank-burgenland/informationen> oder im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der erwähnten Homepage. Bekanntmachungen bedürfen keiner besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger.

V. ZUSÄTZLICHE ANGABEN FÜR DERIVATIVE WERTPAPIERE

1.1. Erklärung über die derivativen Wertpapiere

Unter diesem Angebotsprogramm begibt der Emittent derivative Wertpapiere, d.h. Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an die Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte gebunden sein kann.

1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere sowie Ausübungstermin oder endgültiger Referenztermin

Die derivativen Wertpapiere werden, soweit sie nicht vorher gekündigt werden, am Ende der Laufzeit zur Rückzahlung fällig (§§ 6,9 – Laufzeit und Tilgung, Kündigung).

1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Sämtliche Zahlungen aus den derivativen Wertpapieren erfolgen, nach Maßgabe geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger Depot führende Stelle. Als Zahlstelle fungiert der Emittent oder eine (oder mehrere) andere in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n). Zahlungen und Lieferungen erfolgen über die jeweilige Depot führende Bank des Anlegers.

1.4. Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt und Angabe des Zahlungs- oder Liefertermins und der Art und Weise der Berechnung

Die Rückgabe der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß den Endgültigen Bedingungen errechneten Rückzahlungsbetrags zum Ende der Laufzeit oder einem früheren Kündigungstermin über die depotführende Bank des Anlegers. Sämtliche Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

2. Angaben über die zugrunde liegenden Aktien

2.1 Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Nicht anwendbar.

2.2. Erklärungen zur Art des Basiswerts und Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und dessen Volatilität eingeholt werden können:

Unter Basiswert werden jene Referenzgrößen verstanden, auf welche die Berechnung einer Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen Bezug nimmt. Eine detaillierte Nennung und Beschreibung des/der jeweiligen Basiswerte(s) erfolgt in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

Nachstehende Basiswerte kommen in Betracht:

- **Geldmarkt-Zinssätze wie zum Beispiel der EURIBOR**
- **Kapitalmarkt-Referenzzinssätze, zB EUR-Swap-Satz**
- **der HVPIxT**

Der Emittent wird in den Endgültigen Bedingungen bekanntgeben, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seiner Volatilität abgerufen werden können.

- (i) *Wenn es sich bei dem Basiswert um ein Wertpapier handelt,*
- *Name des Wertpapieremittenten*
 - *ISIN (International Security Identification Number) oder eine ähnliche Wertpapierkennung.*

Trifft nicht zu. Der Emittent wird keine Wertpapiere als Basiswert verwenden.

- (ii) *Wenn es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt*

- *Bezeichnung des Index*

Die Bezeichnung des Index wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (in §5 Verzinsung) angegeben

- *Beschreibung des Indexes für den Fall, dass er vom Emittenten zusammengestellt wird*

Nicht anwendbar; der Emittent beabsichtigt unter dem Programm nicht, derivative Wertpapiere zu begeben, deren Basiswert ein Index ist, der vom Emittenten oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird.

- *Wird der Index nicht vom Emittenten zusammengestellt, Ort wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind*

Falls der Emittent derivative Wertpapiere begibt, deren Basiswert ein Index ist, der nicht vom Emittenten zusammengestellt ist, wird der Ort, wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (in §5 Verzinsung) angegeben.

- (iii) *Wenn es sich bei dem Basiswert um einen Zinssatz handelt*
- eine Beschreibung des Zinssatzes

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Zinssatz (zB den EURIBOR), wird eine Beschreibung des Zinssatzes in den Endgültigen Bedingungen (in § 5 Verzinsung) aufgenommen.

Für den Fall dass der Emittent mehrere Zinssätze (zB EURIBOR oder EUR-Swap Satz) als Basiswerte verwendet, wird eine Beschreibung dieser Zinssätze sowie die für die Zinsberechnung maßgebende Formel in den Endgültigen Bedingungen (in §5 Verzinsung) aufgenommen.

- (iv) *Wenn der Basiswert unter keine der oben genannten Kategorien fällt*
- muss die Wertpapierbeschreibung gleichwertige Angaben enthalten

Trifft nicht zu.

- (v) *Wenn es sich bei dem Basiswert um einen Korb von Basiswerten handelt*
- die Gewichtung der einzelnen Basiswerte im Korb

Nicht anwendbar. Der Emittent wird keine Gewichtung von Basiswerten vornehmen.

2.3. Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen.

Bei Inflation Linked Notes liegt eine Marktstörung vor, wenn der HVPIxT nicht in der Mitte des auf den jeweiligen Beobachtungszeitpunkt folgenden Monats durch den Indexsponsor veröffentlicht worden ist, und die Veröffentlichung auch nicht innerhalb einer bestimmten Frist nachgeholt werden kann.

Im Falle von Interest Rate Linked Notes liegt eine Marktstörung vor, wenn ein Basiswert anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt, berechnet und veröffentlicht wird, oder durch einen Ersatzbasiswert ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet.

2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen.

Siehe dazu § 16 der Emissionsbedingungen und des Konditionenblattes.

Der Emittent ist berechtigt, einen Ersatzbasiswert heranzuziehen oder unter bestimmten Voraussetzungen zu kündigen.

3. Name und Anschrift der Berechnungsstelle:

Siehe dazu „Andere relevante Bestimmungen“ des Konditionenblattes.

VI. INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN

1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person

1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person zur Verwendung des Prospekts und Erklärung, dass er/ sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre übernimmt, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.

Der Emittent erteilt hiermit allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG in Österreich oder Luxemburg zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich oder Luxemburg haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind („Finanzintermediäre“), seine ausdrückliche, nicht übertragbare und jederzeit widerrufbare Zustimmung, diesen Prospekt samt Endgültiger Bedingungen, für den Vertrieb bzw zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Schuldverschreibungen in Österreich oder Luxemburg zu verwenden.

Der Emittent erklärt, dass er die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt der Emittent keine Haftung.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Ein Finanzintermediär wird auch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Diese Zustimmung ist in keinem Fall eine Erweiterung der gesetzlichen Haftung der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft als Emittent und Prospektersteller.

1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gilt jeweils bis zum Ablauf der Gültigkeit dieses Prospekts bzw – sollte dies jeweils früher eintreten – dem vom Emittenten auf seiner Website unter <http://www.bank-bgld.at> bekanntgegebenen früheren Ende der Angebotsfrist der diesem Prospekt zugrunde liegenden Schuldverschrei-

bungen. Der Emittent ist berechtigt, diese Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, läuft bis zum Ende der Prospektgültigkeit.

1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen Finanzintermediäre den Prospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Der Prospekt darf nur in Österreich und Luxemburg verwendet werden.

1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant

Trifft nicht zu.

1.6. Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet

BIETET EIN FINANZINTERMEDIÄR DIE DIESEM PROSPEKT ZUGRUNDE LIEGENDEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN AN, WIRD DIESER DIE ANLEGER ZUM ZEITPUNKT DER ANGEBOTSVORLAGE ÜBER DIE ANGEBOTSBEDINGUNGEN UNTERRICHTEN.

2.A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

Nicht anwendbar

2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2B.1 Deutlich hervorgehobener Hinweis für Anleger, dass jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben hat, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

JEDER DEN PROSPEKT VERWENDENDE FINANZINTERMEDIÄR AUF SEINER WEBSITE ANZUGEBEN HAT, DASS ER DEN PROSPEKT MIT ZUSTIMMUNG UND GEMÄß DEN BEDINGUNGEN VERWENDET, AN DIE DIE ZUSTIMMUNG GEBUNDEN IST.

QUERVERWEISLISTE

Die Querverweisliste gibt an, wo die in den Prospekt inkorporierten Informationen in anderen Dokumenten zu finden sind.

Zur Verfügbarkeit dieser Dokumente siehe insbesondere Pkt. III 14. (Einsehbare Dokumente) des Prospektes.

Dokument	Veröffentlichung	Inkorporierte Seiten
Jahresfinanzbericht der Bank Burgenland für das Geschäftsjahr 2014.	Der Jahresfinanzbericht wurde am 9.4.2015 veröffentlicht und ist am Sitz des Emittenten, 7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 33, während der Geschäftszeiten in physischer Form sowie auf der Website des Emittenten https://www.bank-bglld.at/de/bank-burgenland/investor-relations/geschaeftsberichte in elektronischer Form erhältlich.	Seite 1-142
Jahresfinanzbericht der Bank Burgenland für das Geschäftsjahr 2013.	Der Jahresfinanzbericht wurde am 4.4.2014 veröffentlicht und ist am Sitz des Emittenten, 7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 33, während der Geschäftszeiten in physischer Form sowie auf der Website des Emittenten https://www.bank-bglld.at/de/bank-burgenland/investor-relations/geschaeftsberichte in elektronischer Form erhältlich.	Seite 1-124
Anhang Emissionsbedingungen und Anhang Konditionenblatt	BASISPROSPEKT für das öffentliche Angebot des Angebotsprogramms der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft 2013/14	Seite 110-134
Anhang Emissionsbedingungen und Anhang Konditionenblatt	BASISPROSPEKT für das öffentliche Angebot des Angebotsprogramms der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft 2014/15	Seiten 113-134

Der Emittent erklärt, dass die nicht aufgenommenen Teile von verwiesenen Dokumenten entweder für den Anleger nicht relevant sind oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten sind.

ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR.809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004

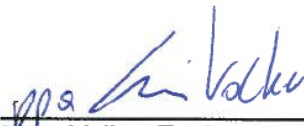
Der Emittent mit dem Sitz in Eisenstadt, Österreich, ist für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben verantwortlich und erklärt, dass er die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die Angaben seines Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen worden sind, die die Aussage der Angaben wahrscheinlich verändern können.

Eisenstadt, zum Datum dieses Basisprospekts

HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft
als Emittent



Gerhard Nyul
Mitglied des Vorstands



Mag. Volker Enzi
Prokurist

EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten für diese Schuldverschreibungen so, wie sie durch die Angaben des Konditionenblattes vervollständigt, geändert oder ergänzt werden. Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten als durch die im Konditionenblatt enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären, sofern das Konditionenblatt die Änderung oder Ergänzung bestimmter Emissionsbedingungen vorsieht, gelten die betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen als entsprechend geändert oder ergänzt; alternative oder optionale Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen, deren Entsprechungen im Konditionenblatt nicht ausgefüllt oder die gestrichen sind, gelten als aus diesen Emissionsbedingungen gestrichen; sämtliche auf die Schuldverschreibungen nicht anwendbaren Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Emissionsbedingungen gestrichen, sodass die Bestimmungen des Konditionenblatts Geltung erhalten.

§ 1 Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung

1) [Die] [Der] [Bezeichnung der Wertpapiere] [mit der ISIN [●]/[sonstige Wertpapiernummer]] (die „Schuldverschreibungen“) der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (der „Emittent“) werden in Form einer [Daueremission / Einmalemission] [ab [Datum] / vom [Datum] bis [Datum] / am [Datum]] [öffentlich/für ausgewählte Investoren/mit freiwilligen Prospekt] zur Zeichnung aufgelegt. Der Emittent ist berechtigt, die Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen jederzeit [(vorzeitig)] zu beenden oder zu verlängern.

2) [Das Gesamtemissionsvolumen / Die Gesamtstückzahl] beträgt [bis zu] [[Nominale][Währung] [Betrag] / [Anzahl] je Stück] [(mit Aufstockungsmöglichkeit auf [Nominale][Währung] [Betrag] / [Anzahl] Stück)]. [Die Höhe [des Nominale / der Stückzahl], [in welchem / in welcher] die Schuldverschreibungen zur Begebung gelangen, wird nach Ende der [Ausgabe] [Zeichnungsfrist] festgesetzt.]

3) Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden im Nominale von je [Währung] [Betrag] begeben.

§ 2 Sammelverwahrung

Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze in [einer] [mehreren] [veränderbaren] Sammelurkunde[n] gemäß § 24 lit. b) DepotG BGBl Nr. 424/1969, in der Fassung BGBl Nr. 650/87 dargestellt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht nicht. Die Sammelurkunde trägt die Unterschrift zweier Vorstände oder Prokuristen des Emittenten. Die Sammelurkunde wird bei [der Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB)] / HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft / einem nach BWG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berechtigten Verwahrer in Österreich oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an [der][den] Sammelurkunde[n] zu, die nach Maßgabe der anwendbaren Regelungen und Bestimmungen übertragen werden können.

§ 3 Status und Rang

[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Emissionen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftig nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind.]

[bei Pfandbriefen einfügen:

(1) Die Pfandbriefe sind gemäß § 217 Ziffer 3 ABGB mündelsicher.

(2) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten und haben den gleichen Rang untereinander. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Gesetzes über die Schuldverschreibungen und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21.12.1927 dRGBI I 1942 i.d.g.F. – „PfandbriefG“ gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten des Emittenten aus Pfandbriefen.

(3) Der von der Aufsichtsbehörde (Bundesministerium für Finanzen) bestellte Treuhänder wacht über die Einhaltung der vorliegenden und der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.]

[Bei Nachrang – Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen stellen ein Instrument des Ergänzungskapitals des Emittenten gemäß Teil 2, Titel 1, Kapitel 4 (Ergänzungskapital) der CRR dar. Im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Emittenten gehen die Forderungen auf das Kapital der Nachrang – Schuldverschreibungen den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten vollständig im Rang nach. Die Forderungen aus den Nachrang-Schuldverschreibungen sind jedoch vorrangig zu all jenen nachrangigen Forderungen gegen des Emittenten, die gemäß ihren Bedingungen gegenüber den Forderungen aus den Nachrang-Schuldverschreibungen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, und vorrangig zu den Forderungen der Aktionäre, den Forderungen der Inhaber von Partizipationsscheinen und den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals des Emittenten gemäß Artikel 61 i.V.m. Artikel 51(a) und Artikel 52 ff. der CRR. Die Nachrang-Schuldverschreibungen stehen im Rang den Nachrangigen Schuldverschreibungen gleich, soweit nicht in den jeweiligen Bedingungen ausdrücklich eine andere Regelung enthalten ist.]

§ 4 [Erstausgabepreis / Ausgabepreis[e]], [Erstvalutatag / Valutatag]

1) Der [Erstausgabepreis / Ausgabepreis[e]] beträgt [Zahl]% / [Währung] [Betrag] je [Stück] [Nominale] [zuzüglich [Zahl]% Ausgabeaufschlag/Spesen]. [Weitere Ausgabepreise können vom Emittenten in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.]

2) Die Schuldverschreibungen sind [erstmals] am [Datum] zahlbar ([„Erstvalutatag“ / „Valutatag“]).

§ 5 Verzinsung

[Im Falle von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung einfügen:

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag.

Die Schuldverschreibungen werden mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] [im Nachhinein / [Regelung]] eines jeden Jahres (Zinstermin[e]), erstmals am [Datum] [(ers-

te [lange / kurze] Zinsperiode)). Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual (ICMA) / actual/365 / actual/360 / 30E/360 / 30/360].

Für den Fall dass der Zinstermin kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert, ist, wird der Zinstermin je nach Anwendung der im Konditionenblatt spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Schalter der Zahlstelle (Banken innerhalb Österreichs oder Luxemburgs) für Kunden geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].

Die Zinsperioden sind [adjusted][unadjusted]].

[Im Falle von Schuldverschreibungen mit mehreren fixen Zinssätzen einfügen:

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag.

Die Schuldverschreibungen werden für die Dauer der ersten Laufzeitperiode von [Datum] bis [Datum] mit [Zahl] % p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der zweiten Laufzeitperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Schuldverschreibungen mit [Zahl] % p.a. vom Nominale verzinst. [Für die Dauer der [Zahl] Laufzeitperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Schuldverschreibungen mit [Zahl] % p.a. vom Nominale verzinst.] Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der im Konditionenblatt spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Schalter der Zahlstelle (Banken innerhalb Österreichs oder Luxemburgs) für Kunden geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].

Die Zinsperioden sind [adjusted][unadjusted]].

[Im Falle von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen oder mehreren Referenzzinssatz/Referenzzinssätzen (z.B. den EURIBOR, LIBOR oder den EUR-Swap-Satz) (Interest Rate Linked Notes) als Basiswert einfügen:

1) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der im Konditionenblatt spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Schalter der Zahlstelle (Banken innerhalb Österreichs oder Luxemburgs) für Kundengeöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind]. Die Zinsperioden sind [adjusted][unadjusted].

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Schuldverschreibungen (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual (ICMA) / actual/365 / actual/360 / 30E/360 / 30/360].

[Der Zinssatz für die Zinsperiode[n] [von [Datum] bis [Datum]] beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] [Für die [folgenden] Zinsperioden [von [Datum] bis [Datum]] werden die] [Die] Schuldverschreibungen [werden] mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft / [Name]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [[Zahl] %] [des] [dem] Basiswert[es]] [der [Zahl einfügen]-fache Basiswert], [zuzüglich einem Aufschlag nach Maßgabe dieses Absatzes / abzüglich Abschlag nach Maßgabe dieses Absatzes.] Basiswert ist der gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmte [EURIBOR für [Zahl]-Monats EUR-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz] / [Basiswert]]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]] [Für die gesamte Zinsperiode[n]] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkten / Basispunkten]]. [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen]]

[oder]

[Der variable Zinssatz wird nach folgender Formel berechnet: Differenz aus [[Zahl einfügen]-fachen] Basiswert 1 und [[Zahl einfügen]-fachen] Basiswert 2 [, wobei diese Differenz mit [Zahl einfügen] multipliziert wird]. Basiswert 1 entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats EUR-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz] / [Basiswert], Basiswert 2 entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats EUR-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz] / [Basiswert]]. [[Für die [Zahl] Zinsperiode[n] von [Datum] bis [Datum]] [Für die gesamte Laufzeit] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [% -Punkte / Basispunkten.] [Der Zinssatz wird kaufmännisch auf [Zahl] Kommastellen gerundet.]]

[b) [Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]% p.a. [ab [Datum]] [Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]% p.a. [ab [Datum]]]

[c)] [anderer fortlaufender Buchstabe] Am [Zahl] Bankarbeitstag [vor jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] (Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag] [folgende / vorangegangene] Zinsperiode den [[Zahl]-Monats-EURIBOR / [Zahl]Jahres EUR-Swap-Satz] / [Basiswert/Basiswerten] durch Bezugnahme auf [den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-EUR-Einlagen / den derzeit auf der [Bildschirmseite] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren / [Quelle] angegebene[n] [Basiswerte einfügen] [zum jeweiligen Fixing] [um ca. [Uhrzeit] [mitteleuropäischer / [Zeitzone]] Zeit.] [sowie den [[Zahl]-Monats-EURIBOR / [Zahl]Jahres EUR-Swap-Satz] /

[Basiswert/Basiswerten] durch Bezugnahme auf [den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-EUR-Einlagen / den derzeit auf der [Bildschirmseite] angegebenen Satz für auf EUR lautende SwapTransaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren / [Quelle] angegebene[n] [Basiswerte einfügen] [zum jeweiligen Fixing] [um ca. [Uhrzeit] [mitteleuropäischer / [Zeitzone]] Zeit.]]

[[d] / anderer fortlaufender Buchstabe] Sofern an einem Zinsberechnungstag der [Zahl]Monats-EURIBOR [oder] [[Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz] [Basiswert] auf einer anderen als der in Absatz [Buchstabe]) angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.]

[[e] / anderer fortlaufender Buchstabe] Falls an einem Zinsberechnungstag kein [Zahl]Monats-EURIBOR [oder] [[Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz] [Basiswert] veröffentlicht wird, kann der Emittent nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Basiswert bestimmen.]

[[f] / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual (ICMA) / actual/365 / actual/360 / 30E/360 / 30/360].

[[g] / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13]

[[h] / anderer fortlaufender Buchstabe] Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für den Emittenten, die Zahlstelle gemäß § 11 und die Inhaber der Schuldverschreibungen bindend.

[[i] / anderer fortlaufender Buchstabe] Der Emittent behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will der Emittent sein Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist er berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Der Emittent wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.]

[[j] / anderer fortlaufender Buchstabe] Der Emittent wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.]

[[k] / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Zinsberechnungsstelle, wenn der Emittent nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragter des Emittenten. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Schuldverschreibungen wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]]

[Im Falle von Inflation Linked Notes einfügen:

1) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich /vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres (Zinstermin[e]), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der im Konditionenblatt spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben /vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Schalter der Zahlstelle (Banken innerhalb Österreichs oder Luxemburgs) für Kundengeöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind]. Die Zinsperioden sind [adjusted][unadjusted].

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Schuldverschreibungen jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt.

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiod[en] (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale. Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die] [Die] Schuldverschreibungen [werden] mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft / [Name]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht der gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten [[Zahl]-fachen] prozentuellen Wertentwicklung des Inflationsindex „Harmonisierter Verbraucherpreisindex exklusive Tabak“ für den Euroraum (HVPIxT) zwischen [relevantes Datum („Index (t)“)] und [relevantes Datum („Index (t-1)“)] [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte.] [für die gesamte Zinsperiode / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]

b) Die Ermittlung der prozentuellen Wertentwicklung errechnet sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Wertentwicklung in \%} = 100 \times \left(\frac{\text{Index (t)}}{\text{Index (t-1)}} - 1 \right)$$

Der HVPIxT wird von eurostat monatlich berechnet. Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des HVPIxT und seine Volatilität können auf der Website von eurostat unter <http://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&plugin=0&language=de&pcode=teicp240> abgerufen werden.

[c] [Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]% p.a. [ab [Datum]] [Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]% p.a. [ab [Datum]]]

[[d] / anderer fortlaufender Buchstabe] Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Indexwerte durch Bezugnahme auf die auf der Seite CPTFEMU von Bloomberg angegebenen Indexwerte.]

[[e] / anderer fortlaufender Buchstabe] Sofern an einem Zinsberechnungstag die Indexwerte auf einer anderen als der in Absatz [Buchstabe]) angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.]

[[f] / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual (ICMA) / actual/365 / actual/360 / 30E/360 / 30/360].

[[g) / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13.]

[[h) / anderer fortlaufender Buchstabe] Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für den Emittenten, die Zahlstelle gemäß § 11 und die Inhaber der Schuldverschreibungen bindend.]

[[i) / anderer fortlaufender Buchstabe] Der Emittent behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will der Emittent sein Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist er berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Der Emittent wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.]

[[j) / anderer fortlaufender Buchstabe] Der Emittent wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

[[k) / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Zinsberechnungsstelle, wenn der Emittent nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte des Emittenten. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Schuldverschreibungen wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]]

[Im Falle von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen:

Auf die Schuldverschreibungen erfolgen während ihrer gesamten Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen.]

[Im Falle von gewinnabhängigen variabel und fix verzinsten Nachrang-Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen:

in einzelnen Jahren mangels ausschüttungsfähigen Gewinns ausgefallene Zinsen werden nicht nachgezahlt (nicht kumulativ).]

§ 6 Laufzeit und Tilgung, Rückzahlungsbetrag

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am [Datum] und endet [vorbehaltlich einer vorherigen Kündigung gemäß § 9] mit Ablauf des [Datum].

[Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die] [Die] Schuldverschreibungen [werden] am [Datum] („Tilgungstermin“) zum Nominale zurückgezahlt. Für den Fall, dass der Tilgungstermin auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag (wie im Konditionenblatt definiert) ist, wird die Rückzahlung auf den nächsten Bankarbeitstag verschoben.

[[Im Falle von Nachrang-Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen:

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen bei Fälligkeit erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § 3 dieser Emissionsbedingungen. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Emittenten können die Schuldverschreibungen erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.]

§ 7 Börseinführung

[Die Zulassung der Schuldverschreibungen [zum [Amtlichen Handel/Geregelten Freiverkehr/Markt] [Segment] an der [Börse]] wird beantragt]

[Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einer Börse ist nicht vorgesehen.]

§ 8 Steuern

Alle Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen mit Abzug von Steuern oder Abgaben jeder Art, die als Quellensteuer einbehalten werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist

§ 9 Kündigung

[Falls eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist einfügen:

Eine ordentliche Kündigung seitens des Emittenten oder der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens des Emittenten einfügen:

Der Emittent ist berechtigt, die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] zum Nominale [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] zum [[Datumsangabe(n)] / nächsten Zinstermin] (Rückzahlungstermin") zu kündigen. Eine Kündigung durch den Emittenten wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Schalter der Zahlstelle (Banken innerhalb Österreichs oder Luxemburgs) für Kunden geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]]

[Im Falle einer ordentlichen Kündigung [zusätzlich] seitens der Inhaber einfügen:

Jeder Inhaber ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen insgesamt oder teilweise zum Nominale [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] zum [[Datumsangabe(n)] / nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) schriftlich zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich an die Zahlstelle zu übermitteln und wird mit Zugang an diese wirksam. Der Mitteilung ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Schalter der Zahlstelle (Banken innerhalb Österreichs oder Luxemburgs) für Kunden geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]]

[Im Falle von Nachrang-Schuldverschreibungen einfügen:

[wenn der Emittent ein ordentliches Kündigungsrecht hat: (1) Ordentliche Kündigung: Der Emittent ist berechtigt, die Schuldverschreibungen mit Genehmigung der FMA nach

Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] zum Nominale zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt[einmalig / in [●] [monatlichen / vierteljährlichen / halb-jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen]./

[(2) Außerordentliche Kündigung]: Der Emittent ist [ferner] berechtigt, die Schuldverschreibungen mit Genehmigung der FMA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] zum Nominale [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn

(i) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: (x) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (y) der Emittent hat der FMA hinreichend nachgewiesen, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder

(ii) sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert und der Emittent der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war;

und der Emittent (i) die Schuldverschreibungen zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Emittenten nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass seine Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRD IV (wie im Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne von Artikel 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [●] [monatlichen / vierteljährlichen / halb-jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen].

[(●)] Die Kündigung seitens der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Wenn außerordentliche Kündigungsrechte des Emittenten aus bestimmten Gründen gelten einfügen:

Der Emittent ist berechtigt, die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum [[Datumsangabe(n)] / nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn [sich eine wesentliche gesetzliche Bestimmung geändert hat, die sich auf die Schuldverschreibungen auswirkt]. Eine Kündigung durch den Emittent wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Schalter der Zahlstelle (Banken innerhalb Österreichs oder Luxemburgs) für Kunden geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen]

§ 10 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach zehn Jahren.

§ 11 Zahlstelle, Zahlungen

Zahlstelle ist die [[HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft] [Name]]. Der Emittent behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Der Emittent wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen. Kann oder will der Emittent sein Amt als Zahlstelle, wenn er als solcher bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist er berechtigt, eine andere Bank innerhalb Österreichs oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union als Zahlstelle zu bestellen.

Die Gutschrift der [Zinsen- und] Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle. Wenn der Emittent Zahlstelle ist, wird er Zahlungen von Kapital [und Zinsen] auf die Schuldverschreibungen unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Schuldverschreibungen vornehmen. Der Emittent wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen befreit.

Die Zahlstelle als solche, wenn der Emittent nicht als Zahlstelle bestellt ist, ist ausschließlich Beauftragte des Emittenten. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der Schuldverschreibungen besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb

1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine Einheit bilden.

2) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl des Emittenten können diese Schuldverschreibungen gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.

[Im Falle von Nachrang - Schuldverschreibungen einfügen:

Eine Einziehung kann nur unter analoger Anwendung der Bestimmungen über die Kündigung erfolgen.]

§13 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die diese Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen rechtswirksam im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" oder auf der Homepage des Emittenten. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen oder nicht mehr für amtliche Bekanntmachungen dienen, so tritt an ihre Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bedarf es nicht.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss aller Bestimmungen des internationalen Privatrechts, die zur Anwendung des Rechts eines anderen Staates führen würden. Erfüllungsort ist Eisenstadt, Österreich.

2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt ausschließlich das für 7000 Eisenstadt, Österreich sachlich und örtlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt Folgendes:

- (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden;
- (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Schuldverschreibungen in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt.
- (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

§ 15 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

[§ 16 Markstörungen, Anpassungsregeln

[1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn ein Basiswert

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die "ursprüngliche Berechnungsstelle") von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die "Nachfolge-Berechnungsstelle") berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) von der Berechnungsstelle durch einen Ersatzbasiswert (der "Ersatzbasiswert") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet.

2) Im Falle einer Marktstörung, wie im Absatz 1 näher beschrieben, gilt jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert. Wenn vor dem Laufzeitende die Berechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Basiswerts aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der indem betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird der Emittent dies unverzüglich bekannt machen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswerts einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Be-

rechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Basiswert vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Beobachtungstag die Berechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.

3) Wenn im Falle einer Marktstörung wie oben unter Absatz 1 beschrieben (i) der veröffentlichte Ersatzbasiswert oder die Nachfolge-Berechnungs-Stelle nach Auffassung des Emittenten nicht angemessen wären ist oder (ii) eine Anpassung wie oben beschrieben im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre, ist der Emittent berechtigt, die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] [Tagen / Wochen / Monaten] zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Schuldverschreibungen zum Nominalen oder zu einem bestimmten Prozentwert ihres Nominales wie im Konditionenblatt spezifiziert zurückgezahlt.]

[Bei Inflation Linked Notes einfügen:

Wenn nach Auffassung des Emittenten der maßgebende Wert des HVPIxT nicht in der Mitte des auf den jeweiligen Beobachtungszeitpunkt folgenden Monats durch den Indexsponsor veröffentlicht worden ist, und die Veröffentlichung auch nicht nachgeholt worden ist, wird der Emittent spätestens fünf Tage vor dem Zinstermin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten von dem Indexsponsor festgestellten HVPIxT durchführen oder (ii) anderweitig einen Ersatzwert für den HVPIxT ermitteln oder (iii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatzindex durchführen, der in seinen Eigenschaften dem HVPIxT möglichst nahekommt.

[Wenn im Falle einer Marktstörung wie oben beschrieben (i) ein passender Ersatzindex nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung wie oben beschrieben im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre, ist der Emittent berechtigt, die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] [Tagen / Wochen / Monaten] zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Schuldverschreibungen zum Nominalen oder zu einem bestimmten Prozentwert ihres Nominales wie im Konditionenblatt spezifiziert zurückgezahlt.]]]

KONDITIONENBLATT

[Datum]

[Bezeichnung der betreffenden Serie der Schuldverschreibungen einfügen]

[ISIN]

begeben unter dem

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und derivative Wertpapiere der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft 2015/16 vom 03. Juni 2015.

Dieses Konditionenblatt wurde für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind immer in Verbindung mit dem Prospekt und allfälligen dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Eine vollständige Information über den Emittenten und das Angebot von Schuldverschreibungen bzw. das Erhalten sämtlicher Angaben ist nur möglich, wenn das Konditionenblatt und der Prospekt zusammen gelesen werden. Begriffe und Definitionen, wie sie im Prospekt enthalten sind, ist im Zweifel im Konditionenblatt dieselbe Bedeutung beizumessen.

Dieses Konditionenblatt ist immer in Verbindung mit den Emissionsbedingungen zu lesen, die im Prospekt angeführt sind. Wenn Bestimmungen des Konditionenblatts nicht ausgefüllt oder gelöscht sind, gelten diese als in den für die Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen gestrichen.

Dem Konditionenblatt für die jeweilige Emission angefügt sind eine Zusammenfassung sowie ausgefüllte Emissionsbedingungen. Diese ausgefüllten Emissionsbedingungen dienen lediglich der erleichterten Lesbarkeit und Information der Anleger und sind nicht Teil des Prüfungsverfahrens zur Prospektbilligung. Alleine maßgeblich für die Rechte und Pflichten aus der jeweiligen Emission ist das Konditionenblatt in Verbindung mit den Emissionsbedingungen, die im Prospekt angefügt sind.

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, ISIN (§1)

Währung: [•]

[Gesamtnominale][Gesamtstückzahl]: [bis zu] [•]

Aufstockungsvolumen: auf bis zu [•]

Stückelung/Stückelungen: [•]

ISIN: [•]

[Sonstige Wertpapiernummer [•]]

Zeichnung[sfrist] [von [•] bis [•]]
[am [•]]
[ab [•]]

Der Emittent behält sich vor, die Zeichnungsfrist nach seinem Ermessen zu verlängern oder zu verkürzen

Form

[Daueremission]
[Einmalemission]

Angebotsform:

[öffentliches Angebot mit verpflichtendem KMG-Prospekt]
[öffentliches Angebot mit freiwilligem KMG-Prospekt (opting-in)]
[Kein öffentliches Angebot (bestimmter Investorenkreis)]

FORM, VERWAHRSTELLE (§2)

Form

[Sammelurkunde(n) veränderbar]

[Sammelurkunde(n) nicht veränderbar]

Verwahrstelle

[HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (Tresor)]

[Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB)]

[Sonstiger Verwahrer in Österreich/EU-Ausland: [•]]

RANG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN (§ 3)

[Pfandbrief]

[Deckungsstock bei Pfandbriefen: [Hypothekarischer Deckungsstock]
[Öffentlicher Deckungsstock]]

[Nicht nachrangige Schuldverschreibungen]

[Nachrang-Schuldverschreibungen]

PREISFESTSETZUNG, VALUTA TAG(E) (§ 4)

Preisfestsetzung

[Erst-Ausgabepreis: [[•] %] [[EUR] [andere Währung] [•] je [Stück][Nominale]]

[[Weitere] Ausgabepreis[e]]: [[•] %] je [Stück][Nominale]]
[[EUR] [andere Währung] [•] je [Stück][Nominale]]
[Die weiteren Ausgabepreise werden in Abhängigkeit von der Marktlage festgesetzt]]

[Kosten und Steuern, Spesen und Ausgabeaufschläge, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden: [•]]

Valutatag(e)

Valutatag(e): [Erstvaluta [•]]
[Valutatag [•]]

Weitere Valutatage: [An allen weiteren [[•]] Bankarbeitstagen]
[[•]]

VERZINSUNG (§ 5)

[Entfällt, auf die Schuldverschreibungen werden keine Zinsen gezahlt.]

[Allgemein]

Verzinsungsbeginn: [•]

Verzinsungsende: [•]

Zinszahlung: [im Nachhinein]
[[andere Regelung]]

Zinstermine: [•]

Erster Zinstermin: [•]

Zinsperiode(n): [ganzjährig]
[halbjährig]
[vierteljährlich]
[monatlich]
[andere [•]]
[erster langer Kupon [•]]
[erster kurzer Kupon [•]]
[letzter langer Kupon [•]]
[letzter kurzer Kupon [•]]
[aperiodische Zinszahlung[•]]
[einmalige Zinszahlung[•]]

Bankarbeitstag-Definition: [Tag, an dem Schalter der Zahlstelle für
Kunden geöffnet sind]
[Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche
des TARGET2 betriebsbereit sind]

Anpassung von Zinsterminen [Following Business Day Convention]
[Modified Following Business Day Convention]

Anpassung von Zinsperioden: [unadjusted]
[adjusted]

Zinstagequotient: [actual/actual (ICMA)]
[actual/365]
[actual/360]
[30E/360]

[Zinssatz

[Fix verzinste Schuldverschreibungen

Zinssatz/Zinssätze: [●] p.a. [von einschließlich [●] bis [●] (ausschließlich)]
 [weitere Termine und Zinssätze einfügen]
 [die Zinsenzahlung erfolgt nur, soweit die Zinsen im ausschüttungsfähigen Gewinn des Emittenten gedeckt sind (gewinnabhängige fix verzinste Nachrang-Schuldverschreibung)]]

[Variabel verzinste Schuldverschreibungen

[fixer Zinssatz: [[●]]
 [gültig von [Datum] bis [Datum]]
 [gültig für die Zinsperiode Nr [●] [und Nummer[●]]
 [die Zinsenzahlung erfolgt nur, soweit die Zinsen im ausschüttungsfähigen Gewinn des Emittenten gedeckt sind (gewinnabhängige variabel verzinste Nachrang-Schuldverschreibung)]]

[variabler Zinssatz: [gültig von [Datum] bis [Datum]]
 [gültig für die Zinsperiode Nr [●] [und Nummer[●]]
 [die Zinsenzahlung erfolgt nur, soweit die Zinsen im ausschüttungsfähigen Gewinn des Emittenten gedeckt sind (gewinnabhängige variabel verzinste Nachrang-Schuldverschreibung)]]

[Basiswert[e]: [Geldmarkt-Referenzzinssatz: [●]]
 [Kapitalmarkt – Zinssatz:[●]]
 [einen oder mehrere Zinssätze einfügen]
 [Verzinsung in Abhängigkeit des HVPIxT]]

[Basiswert 1: [●]
 Basiswert 2: [●]]
 [Index (t): [●]
 [Index (t-1): [●]]

Feststellung des Basiswerts: [durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-EUR-Einlagen]
 [durch Bezugnahme auf den derzeit auf der [Bildschirmseite] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren]
 [durch Bezugnahme auf [den] [die] auf[Quelle] angegebenen [●]]

[um [Uhrzeit] [mitteleuropäischer Zeit; anderer Zeitzone]

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität sind hier erhältlich:

[•]
[<http://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&plugin=0&language=de&pcode=teicp240> unter der Bezeichnung „HVPI – Gesamtindex ohne Tabak / Euroraum – wechselnde [•] Zusammensetzung“]

Zinsberechnung:

[Zinssatz entspricht Basiswert]
[Zinssatz entspricht [Zahl] % des Basiswerts]
[Berechnung nach folgender Formel: [•]]
[Zinssatz entspricht Basiswert zuzüglich Aufschlag von [•] [Basispunkten / %-Punkten [gültig für die gesamte Laufzeit] [gültig von [•] bis [•]]]
[Zinssatz entspricht Basiswert abzüglich Abschlag von [•] [Basispunkten // %-Punkten][gültig für die gesamte Laufzeit]
[Abschlag [•] [Basispunkte / %-Punkte]
[gültig von [•] bis [•]]]

[Mindestzinssatz (Floor):

[•] % p.a. [ab [•]] [von [Datum] bis [Datum]]]

[Höchstzinssatz (Cap):

[•] % p.a. [ab [•]] [von [Datum] bis [Datum]]]

Zinsberechnungstag:

[[•] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein]
[[•] Bankarbeitstage vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein]

[Im Fall von gewinnabhängigen Nachrang – Schuldverschreibungen einfügen: Es erfolgt keine Nachzahlung von in Vorjahren mangels ausschüttungsfähigem Gewinn ausgefallenen Zinsenzahlungen.]

[Veröffentlichung der Zinssätze:

[Website des Emittenten]
[Amtsblatt der Wiener Zeitung]]

LAUFZEIT UND TILGUNG; KÜNDIGUNG (§ 6, § 9)

Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen und Kündigungsmöglichkeiten:

[Tag, an dem Schalter der Zahlstelle für Kunden geöffnet sind]

[Tag, an dem alle maßgebenden Bereiche des TARGET 2 betriebsbereit sind.]

Tilgung

Tilgungstermin:	[•]
Rückzahlungsbetrag:	Zum Nominale

Kündigung

[Ohne ordentliche und außerordentliche Kündigungsrechte des Emittenten und der Inhaber der Schuldverschreibungen]

[Mit ordentlichen Kündigungsrechten des Emittenten und/oder der Inhaber der Schuldverschreibungen]

[Mit außerordentlichen Kündigungsrechten des Emittenten aus bestimmten Gründen]

[Kündigung bei Nachrang-Schuldverschreibungen]

[Ordentliche Kündigung]

[Emittent zur Gänze]

[Emittent teilweise]

[Inhaber der Schuldverschreibungen zur Gänze oder teilweise]

Kündigungsfrist:	[•]
------------------	-----

Rückzahlungstermin(e):	[Zu jedem Zinstermin] [Zum [•]]
------------------------	------------------------------------

Rückzahlungsbetrag/-beträge:	Zum Nominale
------------------------------	--------------

Auszahlung von Stückzinsen:	[Ja] [Nein]
-----------------------------	----------------

Bekanntmachung wenn Emittent kündigt	[Website des Emittenten] [Amtsblatt der Wiener Zeitung]
--------------------------------------	--

[Außerordentliche Kündigungsrechte des Emittenten]

[Emittent zur Gänze]

[Emittent teilweise]

Kündigungsgründe:	[Änderung wesentlicher rechtlicher Bestimmungen die die Schuldverschreibungen betreffen]
-------------------	--

Kündigungsfrist	[•]
Rückzahlungstermin(e):	[•]

Kündigung insgesamt/teilweise:	[Nur insgesamt] [teilweise Kündigung zulässig]
--------------------------------	---

Tilgungsbetrag/-beträge:	zum Nominale
--------------------------	--------------

Auszahlung von Stückzinsen:	[Ja] [Nein]
Bekanntmachung wenn Emittent kündigt	[Website des Emittenten] [Amtsblatt der Wiener Zeitung]

[Kündigung bei Nachrang-Schuldverschreibungen]

1 Ordentliche Kündigung [§ 9 (1)]

Rückzahlung:	[Emittent zur Gänze] [Emittent teilweise]
Kündigungsfrist	[•]
Rückzahlungstermin(e):	[Zu jedem Zinstermin] [Zum [•]]

Rückzahlung	[Gesamt] [In [•] Teilbeträgen]
-------------	-----------------------------------

Tilgungsbetrag/-beträge: Zum Nominale

Auszahlung von Stückzinsen:	[Ja] [Nein]
Bekanntmachung:	[Website des Emittenten] [Amtsblatt zur Wiener Zeitung]

2. Außerordentliche Kündigung [§ 9 (2)]

Rückzahlung:	Emittent [zur Gänze] [teilweise]
Kündigungsfrist	[•]
Rückzahlungstermin(e):	[Zu jedem Zinstermin] [Zum[•]]

Tilgungsbetrag/-beträge: Zum Nominale

Auszahlung von Stückzinsen:	[Ja] [Nein]
Bekanntmachung:	[Website des Emittenten] [Amtsblatt der Wiener Zeitung]

[KÜNDIGUNG AUFGRUND VON MARKTSTÖRUNGEN (§ 16 Abs. 3)]

Kündigung Marktstörungen:	[Kündigungsfrist von [●] [Tagen; Wochen, Monaten]] [Rückzahlung zum Nominale]
---------------------------	--

BÖRSEZULASSUNG (§ 7)

Für diese Emission wird beantragt:	[Zulassung zum Amtlichen Handel an der [Börse]] [Zulassung zum Geregelten Freiverkehr/Markt an der [Börse]] [Zulassung zum [Segment] [an] der [Börse]] [Es wird keine Zulassung beantragt]
Voraussichtlicher Termin der Zulassung:	[●]

BEDINGUNGEN DES ANGEBOTES

Angebotsverfahren:	[Direktvertrieb durch den Emittenten] [Zusätzlicher Vertrieb durch Banken] [Vertrieb durch ein Bankensyndikat]
Angebotskonditionen:	[●]
Platzierungsgarantie	[ja] [nein]
Emissionsübernahmevertrag	[ja [Datum]] [nein]

Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnung und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel
gezahlten Betrags an die Antragsteller:

[Ein Verfahren für die Reduzierung der Zeichnung oder Erstattung eines Betrags an die Anleger ist nicht vorgesehen, da die Möglichkeit zur Zeichnung der Schuldverschreibungen jedenfalls endet, sobald das Emissionsvolumen erreicht ist (oder die Zeichnung bereits davor geschlossen wurde).] [andere Regelung einfügen]

ANDERE RELEVANTE BESTIMMUNGEN

Rendite (ohne Berücksichtigung allfälliger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner
oder Käufer in Rechnung gestellt werden:

[●]

[Rundungsregeln:	[kaufmännisch auf [●] Stellen] [nicht gerundet]]
------------------	---

[Mindestzeichnungsbetrag	[●]]
--------------------------	------

[Höchstzeichnungsbetrag	[●]]
-------------------------	------

Beschreibung aller für die Emission wesentlichen (einschließlich widerstreitender) Interessen: [●]

Bedienung und Lieferung	[•]
Zinsberechnungsstelle:	[HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft] [Sonstige [Name, Adresse]]
Berechnungsstelle für Tilgungszahlungen:	[HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft] [Sonstige Berechnungsstelle: [Name, Adresse]]

VERTEILUNG UND ZUTEILUNG

Wenn die Schuldverschreibungen gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden, Angabe der Tranche, die einigen dieser Märkte vorbehalten ist: [•]

Verfahren der Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf; ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann: [•]

ZAHLSTELLE (§ 11)

Zahlstelle:	[HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft] [Sonstige Zahlstelle: [Name, Adresse]]
-------------	---

HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft

Anhänge:

Zusammenfassung der Emission (Anlage .1)

Ausgefüllte Emissionsbedingungen (Anlage .2)

[Bestätigung, dass Information, die von Seiten Dritter übernommen wurde, korrekt wiedergegeben wurde (Anlage .3)]

[Angabe der Ratings, die dem Emittenten oder seinen Schuldtiteln auf Anfrage des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit dem Emittenten beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden (Anlage .4)]